

# JINKAISHÛ

—Ein Beitrag zum mittelalterlichen japanischen Recht—

VON  
WILHELM RÖHL



TOKYO  
1960

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS  
TOKYO

GESELLSCHAFT FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE  
OSTASIENS E. V.  
HAMBURG

KOMMISSIONSVERLAG  
OTTO HARRASSOWITZ, WIESBADEN

MITTEILUNGEN  
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT  
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS  
BAND XLI Teil A

# JINKAISHÛ

—Ein Beitrag zum mittelalterlichen japanischen Recht—



TOKYO  
1960

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS  
TOKYO  
GESELLSCHAFT FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE  
OSTASIENS E. V.  
HAMBURG  
KOMMISSIONSVERLAG  
OTTO HARRASSOWITZ, WIESBADEN

# JINKAISHÛ

—Ein Beitrag zum mittelalterlichen japanischen Recht—

VON  
WILHELM RÖHL



TOKYO  
1960

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE OSTASIENS  
TOKYO  
GESELLSCHAFT FÜR NATUR- UND VÖLKERKUNDE  
OSTASIENS E. V.  
HAMBURG  
KOMMISSIONSVERLAG  
OTTO HARRASSOWITZ, WIESBADEN



*Wilhelm Gundert.*

*Herrn Prof. Dr. Wilhelm Gundert*

bringt die Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Tôkyô, die herzlichsten Glückwünsche zu seinem achtzigsten Geburtstag am 12. April 1960 dar.

Wilhelm Gundert, der von 1906 bis 1936 in Japan lebte und lehrte und von 1936 bis 1945 als Ordinarius für Japanologie an der Universität Hamburg wirkte, hat die wissenschaftliche Japankunde Deutschlands durch seine Forschungen um bleibende Erkenntnisse vermehrt. Aus tiefem Verständnis für Wesen und Geist der Kultur Japans hat er mit seinen Studien alte Vorstellungen korrigiert und ist in neue Bereiche vorgedrungen. Wie weit auch das Feld seiner Untersuchungen sein mag, sie alle zielen vornehmlich auf die Religion und die Literatur Japans. Sein erstes grösseres Werk, "Der Shintoismus im japanischen Nô-Drama", 1925, vereinigte Studien über Glaubensvorstellungen und dichterische Aussage; beides führte er weiter in den späteren Veröffentlichungen "Die japanische Literatur", 1929, und "Japanische Religionsgeschichte", 1935. In seinem Alterswerk, der Übersetzung und Erläuterung des "Hekigan-roku" (Bi-yân-lu) wendet sich Gundert aus den gleichen Impulsen der Mystik des Zen-Buddhismus zu.

Die Bedeutung der Lebensarbeit Wilhelm Gunderts liegt aber nicht allein in den systematischen oder kommentierenden Darstellungen, von denen ihm die Forschung ausser den genannten noch eine grosse Anzahl von Schriften zur Sprache und Kultur Japans verdankt, sie liegt in nicht geringerem Masse in den Übersetzungen aus der alten wie neuen Literatur der Japaner und Chinesen, mit denen er für alle, die nach ihm schaffen, einen Masstab setzt. Die Prosawiedergaben in der "Japanischen Literatur" und die Übertragungen der Gedichte, vor allem in der Anthologie "Lyrik des Ostens", 1925, sind Muster für die seltene Kunst, die Dichtung gewordene Gedanken- und Gefühlswelt eines fremden Volkes in der eigenen Sprache mehr als verstehbar, sie lebendig zu machen. Die vollkommene Kenntnis der Ausdrucksmöglichkeiten der fremden Sprache, die Gabe, über den Reichtum der eigenen zu verfügen, die auf Erfahrung und Einfühlung beruhende Aneignung des Fremden, das Verständnis des Fernen Ostens machen Gunderts Übersetzungen zu dem, was Übersetzungen in deutscher Sprache zuweilen gewesen sind: Bereicherung der eigenen Literatur. Sie vermitteln auch dem, der nicht als Spezialist dem fernöstlichen Kulturkreis sich zu nähern vermag, etwas von seinem Wesen und Gehalt.

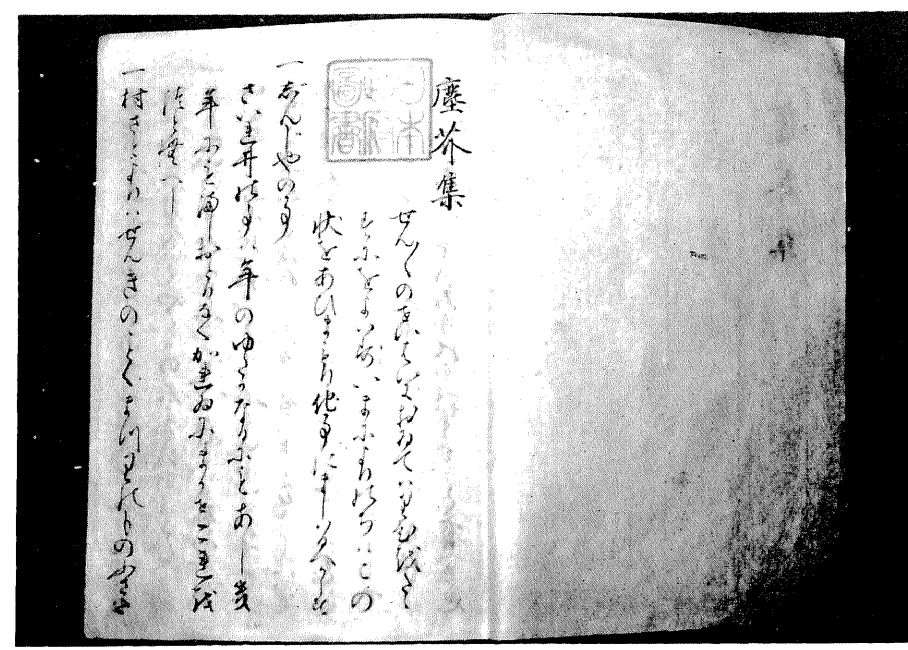
*Die Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Tôkyô, widmet diesen Band ihrer "Mitteilungen" dem verehrten Jubilar. Sie will damit im Namen aller, die sich um die Japanologie bemühen und in Wilhelm Gundert ihren Meister sehen, für seine Arbeit danken.*

## I N H A L T

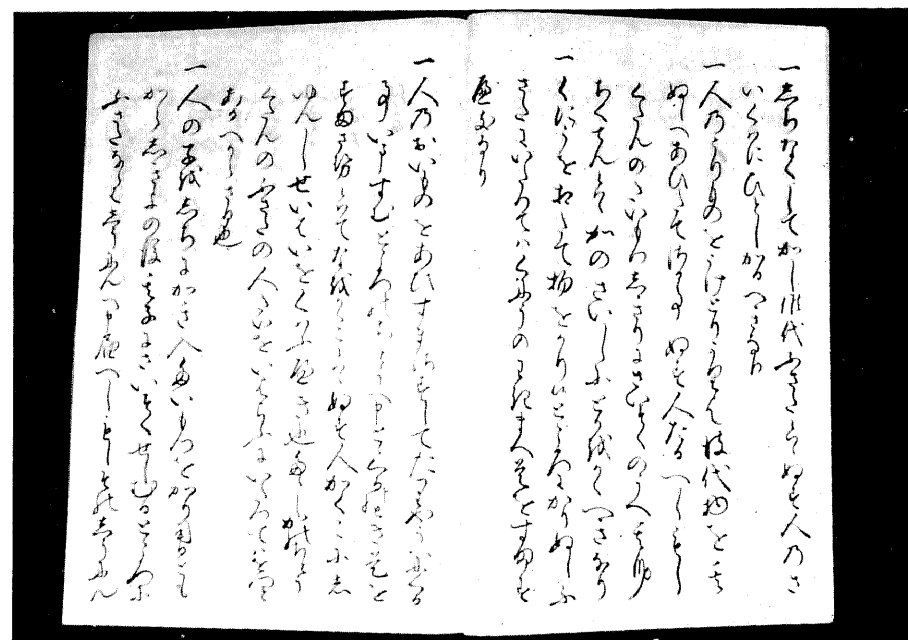
	Seite
EINLEITUNG . . . . .	3
SYSTEMATISCHER TEIL	
A. Strafrecht . . . . .	7
I. Allgemeiner Teil . . . . .	8
1) Irrtum . . . . .	8
2) Trunkenheit . . . . .	9
3) Teilnahme . . . . .	9
4) Straffreiheit . . . . .	10
5) Mithaft . . . . .	10
6) Ersatzverantwortung . . . . .	13
II. Besonderer Teil . . . . .	14
1) Tötung und Körperverletzung . . . . .	14
2) Vermögensdelikte . . . . .	14
3) Hehlerei . . . . .	15
4) Menschenverkauf . . . . .	18
5) Sachbeschädigung und Brandstiftung . . . . .	19
6) Ehebruch und Unzucht . . . . .	20
7) Verschiedenes . . . . .	20
B. Strafprozeßrecht . . . . .	23
I. Strafmonopol der Obrigkeit . . . . .	23
II. Ermittlung und Verfolgung . . . . .	24
III. Beweisrecht . . . . .	26
VI. Vollstreckung . . . . .	28
C. Bürgerliches Recht . . . . .	29
I. Allgemeines Schuldrecht . . . . .	29
II. Besonderes Schuldrecht . . . . .	29
III. Sachenrecht . . . . .	30

IV. Familienrecht . . . . .	36
V. Erbrecht . . . . .	37
D. Zivilprozeßrecht . . . . .	39
E. Öffentliches Recht . . . . .	40
I. Steuerrecht . . . . .	40
II. Straßenrecht . . . . .	41
III. Wasserrecht . . . . .	42
IV. Religionsrecht . . . . .	43
V. Gefolgschaftswesen und Soziales . . . . .	44
TEXTTEIL	
Jinkaishû . . . . .	49
Pfandhausgesetz . . . . .	117
Paragrafenregister . . . . .	120

Aus einer Handschrift des Jinkaishû



Präambel, §§ 1 und 2



§§ 113-117

## EINLEITUNG

A. Das mittelalterliche Ritterrecht in Japan fand seine erste zusammenhängende Formulierung in dem *Goseibaishikimoku* oder *Jôeishikimoku* vom Jahre 1232<sup>1</sup>, das bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts das verbindliche Gesetz für den Ritterstand war. Mit dem Verfall der Macht des *bakufu*, der ritterlichen Zentralregierung, erlangten die von ihm eingesetzten Bezirksstatthalter (*shugo*) Selbständigkeit und regierten wie Landesfürsten in den sich bildenden Teilstaaten (*bunkoku*). Viele dieser Fürsten erließen für ihr Gebiet eigene Gesetze, deren Gesamtheit das "Recht der Teilstaaten" (*bunkoku-hô*) ist. Die Blütezeit des Rechts der Teilstaaten war das 16. Jahrhundert, die "Zeit der kämpfenden Staaten" (*sengoku-jidai*) vor dem Erfolg der Einigungsbemühungen Oda Nobunagas, Toyotomi Hideyoshis und Tokugawa Ieyasus<sup>2</sup>.

Zu den Gesetzen der Teilstaaten gehört auch das *Jinkaishû*, das Gesetz des Fürsten Date Tanemune, der im Gebiet von Sendai herrschte. Das Gesetz stammt von 1536. Während im allgemeinen ein zusammenhängender Kodex alle Rechtsvorschriften des Teilstaates enthielt<sup>3</sup>, gab es in dem Lande der Fürsten Date außer dem *Jinkaishû* noch ein Spezialgesetz über Pfandhäuser, das *kurakata no okite* von 1533.

Diese beiden Gesetze sollen hier behandelt werden. Ich will versuchen, zunächst eine systematische Darstellung ihres Inhalts zu geben, im Anschluß daran teile ich den Text in *rômaji* und deutscher Übersetzung mit; Erklärungen einzelner Wörter stehen im Textteil. Der Wortlaut des *Jinkaishû* ist dem Buch "*Sengoku-jidai no buke-hôsei*" von KUMASAKI Wataru, Tokyo 1944, S. 289-317, entnommen; das Pfandhausgesetz ist in der Sammlung "*Dai-*

---

1) OE 1958 S. 228 ff.

2) Übersicht über die Gesetze der Teilstaaten in OE 6 Heft 2 S. 210.

3) Ausnahme z.B. das Recht von Suô (Yamaguchi-ken), das aus einer Sammlung von Maueranschlägen aus der Zeit von 1459-1495 besteht.

*nihon kobunsho*“, Bd. 1 der Urkunden des Date-Hauses, abgedruckt.<sup>4</sup>

B. Das Wort *Jinkaishû* 塵芥集 heißt „Sammlung von Schmutz und Staub.“<sup>5</sup> Warum ein so bedeutendes Gesetz diesen erniedrigenden Namen führt, vermochte selbst der berühmte Rechtshistoriker HOZUMI Nobushige (1856-1926) nicht aufzuklären. Eine wohl zutreffende Erläuterung hat TAKIKAWA Masajirô, *Nihon hôritsushi-wa*, Tokyo 1943, S. 18, gefunden. In alter Zeit kam das Wort *jinkai* im Sinne von „vielfältig“ in zahlreichen Buchtiteln vor. Aus der Kamakura- und Muromachi-Zeit stammen z.B. die Wörterbücher *Chiribukuro* 塵袋 (wörtl. „Staubbeutel“), *Ainôshô* 塵袋抄 (wörtl. „Auswahl aus dem Staubbeutel“), *Jinten-ainôshô* 塵添塵袋抄 (wörtl. „Mit Schmutz angereicherte Auswahl aus dem Staubbeutel“), *Shûkaishô* 捨芥抄 (wörtl. „Auswahl aufgelesenen Schmutzes“), aus der späten Muromachi-Zeit die Erzählungssammlung *Chirizuka-monogatari* (chirizuka=„Staubhügel“) und aus der Edo-Zeit Gedichtsammlungen, in deren Titel das Wort „Staub“ vorkommt. „Staub und Schmutz“ bezeichnen hier überall „vielerlei Dinge“. So muß auch der Name *Jinkaishû* verstanden werden: es ist eine Sammlung von vielerlei Dingen, die gesetzlich geregelt werden.

C. In der Tat enthält das *Jinkaishû* vielerlei Dinge. Wie alle *bunkoku*-Gesetze ist es kein Gesetz im heutigen Sinne, das nur einem der zahlreichen Rechtsgebiete zugehört und dieses oft nur zu einem kleinen Teil behandelt. Vielmehr vereinigt es in seinen 171 Paragraphen das gesamte Gesetzesrecht des Herrschaftsgebiets der Date — mit Ausnahme des Rechts für die Pfandhäuser. Mit anderen Gesetzen der Teilstaaten hat es gemein, daß ihm die rechte Systematik fehlt; auch der Verfasser des *Jinkaishû* hat wohl so gehandelt, wie ein anderer Landesfürst, Imagawa Ujichika, es beim Erlaß seines Gesetzes für die Teilstaaten Suruga und Tôtômi formulierte: „Ich habe diese Bestimmungen so aufgeschrieben, wie sie mir der Reihe nach einfielen“. Strafrecht, Prozeßrecht, Grundstücksrecht, Pfandrecht, Wasserrecht, Kir-

4) Die Übersetzung ist in einer Seminarübung bei Prof. Dr. ISHII Ryôsuke, Ordinarius für japanische Rechtsgeschichte an der Universität Tokyo, entstanden.

5) Im „*Dainihon kobunsho*“ (s.o.) steht für dieses Gesetz auch die Bezeichnung „*Goseibaishikimoku*“, die einfach „Urteilsbuch“ bedeutet und der Name des oben erwähnten *bakufu*-Gesetzes von 1232 war, an das sich das *bunkoku-hô* anlehnte.

chenrecht, Steuerrecht, Eherecht und die vielen Bestimmungen über die Gefolgschaftsbeziehungen gehen durcheinander; jedoch sind an einigen Stellen zusammenhängende Komplexe zu erkennen.

Daß bei dieser Methode der Gesetzgebung vieles unberücksichtigt blieb, was sich in der rechtlichen Praxis als regelungsbedürftig herausstellen konnte, bedarf kaum der Erwähnung. Die kodifizierten Vorschriften der Teilstaaten bildeten in jener Zeit denn auch nicht die einzige Rechtsquelle. Ergänzend traten immer die Bestimmungen der Zentralregierung, des Kaiserhauses und vor allem Gewohnheitsrecht hinzu. Ein vollständiges Bild des Rechtszustandes läßt sich daher nur gewinnen, wenn man alle diese Quellen zusammenstellt. Aber das umfangreiche *Jinkaishû*, in das zahlreiche Institutionen des Gewohnheitsrechts eingearbeitet sind, gibt für sich allein schon ein gutes Bild dessen, was im Leben des Volkes an juristischen Fragen auftrat. Obwohl die Landesfürsten ihre Selbständigkeit betonten, stützten sie sich in ihren Gesetzen auf das *Goseibaishikimoku*, dem dadurch territorial zu neuem Leben verholfen wurde.

Das *Jinkaishû*, das nach seinem Vorspruch nicht zurückwirkte, aber vom Zeitpunkt seines Erlasses an das ältere Recht mit Ausnahme einiger Teile des Gewohnheitsrechts unanwendbar machte, galt als solches nur weniger als hundert Jahre, weil die Zentralregierung der Tokugawa Anfang des 17. Jahrhunderts begann, Gesetze für das ganze Land zu erlassen, die das *bunkoku-hô* verdrängten. Einzelheiten aus dem *Jinkaishû* haben sich als örtlich geltendes Recht in der Edo-Zeit aber behauptet.

Vielen Bestimmungen sieht man an, daß sie nicht am grünen Tisch entstanden sind, sondern einen ganz speziellen Einzelfall regeln, den der Gesetzgeber sich schwerlich abstrakt vorgestellt haben kann, sondern der in der Praxis in diesem eigenartigen Geschehensablauf vorgekommen sein muß. Ein Beispiel hierfür ist § 108. Ferner sind Vorschriften zu finden, für die die Begründung im Gesetzestext mitgeteilt wird, z.B. § 25. Gerade wegen dieser Eigenarten erscheint das Gesetz besonders farbig und lebendig.

Der Text ist fast gänzlich in *hiragana* geschrieben. Interpunktionen und *nigori-ten* fehlen. Die Paragraphen sind nicht fortlaufend beziffert.

An Spezialliteratur über das *Jinkaishû* sind mir lediglich bekanntgeworden:

- 1) UCHIDA Ginzô, *Date-shi no jinkaishû*, in *Shigaku-zasshi*,



Bd. 7, S. 922 ff.

- 2) TAKIKAWA Masajirô, *Nihon hôritsushi-wa*, Tokyo 1943, S. 18 ff. (behandelt nur die Bedeutung des Namens "Jinkaishû").
- 3) HOSOKAWA Kameichi, *Nihon-hô no seido to seishin*, Tokyo 1944, S. 159-221.

## SYSTEMATISCHER TEIL

### A. STRAFRECHT

Die strafrechtlichen Bestimmungen sind im *Jinkaishû* am zahlreichsten. Sie lassen sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gliedern, wie es der Einteilung moderner Strafgesetzbücher entspricht. Allerdings ist der allgemeine Teil, in den die Vorschriften über Irrtum, Teilnahme, Schuldausschließung u.a. gehören, sehr kurz; der besondere Teil mit der Darstellung der Straftatbestände und der Strafandrohung findet in wesentlich stärkerem Maße die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Dabei ist zu beachten, daß Straftat, Strafhöhe oder Strafrahmen oft nicht genannt werden. Meistens heißt es nur: "Wer die (näher bezeichnete) Straftat begeht, wird bestraft". Wie er bestraft wird, steht nicht im Gesetz, sondern liegt im Ermessen des Richters. Es gab zu jener Zeit fünf Gruppen von Strafen: Strafen am Leben, an der Freiheit, am Vermögen, an der Ehre und am Körper. Die Strafe am Leben wurde gewöhnlich durch Enthauptung vollzogen, aber gerade in der rauhen Sengoku-Zeit waren auch andere Arten der Todesstrafe gebräuchlich, z.B. Verbrennen, Durchbohren mit einem Speer, Zersägen. Die Freiheitsstrafen waren Verbannung, Ausweisung oder Einsperrung; teils hierher, teils zu den Vermögensstrafen ist auch die Aussperrung aus dem eigenen Haus zu rechnen. Die Vermögensentziehung, die sich vor allem auf das unbewegliche Vermögen richtete, war die Hauptform der Vermögensstrafe; sie ist die häufigste in den damaligen Gesetzen genannte Straftat. Daneben kamen Geldbußen und Zwangsbeiträge für die Reparatur von Schreinen, Tempeln und Brücken vor. Die Ehrenstrafen bestanden vornehmlich darin, den Gefolgsmann aus dem Dienst bei seinem Herrn zu entfernen oder zu suspendieren, was für den Gefolgsmann die Auflösung oder Unterbrechung des Gefolg-

schaftsverhältnisses bedeutete, das in der sozialen Ordnung von größter Wichtigkeit war. Ohne eine Mittelsperson im Gefolgschaftsverhältnis waren in der Regel Gesuche an die Regierung und gerichtliche Klagen nicht möglich; der mit dem Verlust dieser Beziehungen Gestrafte erlitt eine empfindliche Rechtseinbuße. Diese Strafe beschränkte sich aber meist auf ritterliche Kreise, das gewöhnliche Volk wurde statt dessen mit Körperstrafen belegt: z.B. Verstümmelung, Brandmal im Gesicht, Scheren des Haupthaars (diese Strafe war schon im *Goseibaishiki-moku*, § 34, bei niederen Hörigen für die Vergewaltigung von Frauen auf der Straße bestimmt worden).

#### I. Allgemeiner Teil.

##### 1) Irrtum.

Der Irrtum begegnet uns in § 35. Es handelt sich um die Verwechslung des Objekts der Körperverletzung oder Tötung (das Wort *utsu*, das ich mit "niederschlagen" übersetze, besagt wohl, daß das Opfer getötet wird). Da jedenfalls ein Mensch verletzt worden ist, wird der Täter bestraft; daß sein Vorsatz sich nicht auf diesen Verletzten bezog, befreit den Täter nicht von der Strafe.

Vielleicht kann auch § 132 unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Irrtums betrachtet und so verstanden werden, daß der Tötende nicht bestraft wird. Das setzt voraus, daß die Tat irrtümlich geschehen ist; dies sagt das Gesetz aber nicht ausdrücklich. Ob § 132 Straffreiheit -wenn überhaupt- auch für den Fall einschließt, daß jemand das Kampfgetümmel benutzt, um einen persönlichen Feind auf der eigenen Seite zu töten, ist nicht ersichtlich. Wenn es zu jener Zeit eine Art Kriegsopferversorgung gegeben hat, wäre § 132 wohl so aufzufassen, daß auch die Hinterbliebenen des von der eigenen Seite Getöteten so behandelt werden wie die Hinterbliebenen des vom Feind Erschlagenen; ein strafrechtlicher Bezug fehlte dann.

Auch § 36 spricht von Verwechslung: jemand befindet sich in einem fremden Hause, und in die Verpflegung, die er zu sich nimmt, ist versehentlich ein giftiger Stoff geraten. Für dieses Versehen hat der Wirt einzustehen, wobei er aber u.U. milde

behandelt wird, wenn sich ein Mangel der Speisezutat bisher nicht gezeigt hatte. Der Tatbestand ist weit: er umfaßt sowohl den Fall, daß der Koch sich vergreift und statt Salz etwa ein giftiges Insektenpulver der Speise beifügt, als auch den Fall, daß er giftige Pilze für genießbar hält, schließlich ist aber mit Rücksicht auf Satz 2 auch daran zu denken, daß ein an sich einwandfreies Nahrungsmittel sich etwa durch längere Lagerung verändert hat oder daß dem Gast eine für andere Menschen verträgliche Speise nicht bekommt. Für eine grundsätzlich verschiedene Behandlung dieser Fälle bietet § 36 keine Möglichkeit; der Wirt ist in jedem Falle schuldig. Abgesehen von dem Problem des Irrtums bietet § 36 ein Beispiel für das Institut der "Ersatzverantwortung" (s.u.). Der Wirt ist nicht unbedingt der Täter, aber das Gesetz erklärt ihn für strafrechtlich verantwortlich.

##### 2) Trunkenheit.

Die Trunkenheit ist in § 21 erwähnt. Sie bewirkt weder für Tötung noch für Körperverletzung Straffreiheit. Anzunehmen ist, daß auch bei anderen Straftaten Trunkenheit unberücksichtigt bleibt.

Nach § 25 Satz 2 hat im Falle der unbeabsichtigten Tötung Trunkenheit des Täters den Ausschluß der Mithaft seiner Verwandten zur Folge.

##### 3) Teilnahme.

§ 32 bedroht im Wege der Ersatzverantwortung eine Person mit Strafe, die nichts von den "grundlegenden Umständen" gewußt und auch nicht bei der Tat mitgewirkt zu haben braucht. Als Begründung für die Strafbarkeit wird angegeben, daß diese Person "den Mörder unterstützt", d.h. bei der Einladung mit dem späteren Mörder als dessen Bote zusammengewirkt hat. Die "grundlegenden Umstände" sind nicht definiert, aber aus der Vorschrift geht hervor, daß die Beziehung des Ersatzverantwortlichen zu der Tat nur sehr lose zu sein braucht. Der Hauptsinn der Vorschrift dürfte in der Ersatzverantwortung liegen; nur die Begründung verweist darauf, daß der Gesetzgeber auch in einer sehr entfernten Beziehung zur Tat eine strafwürdige Teilnahme sieht.

Verständlicher ist die Bestrafung der Teilnehmer in § 63 Satz

3. Hier ist zugleich ausgesprochen, daß der Rücktritt von der Beteiligung an der Tat nicht strafmildernd oder -befreiend wirkt.

Die Gehilfen bei einem Mord werden gleichmäßig bestraft, § 16 Satz 2. Die gleiche Strafe wie der Haupttäter erleiden diejenigen, die ohne unmittelbare Beteiligung an der Mordhandlung die Mittäter anstelle des Haupttäters angeleitet haben, § 16 Satz 4. Der Sachverhalt in diesem Falle dürfte sein, daß der Haupttäter bereits am Tatort wartet und seine Gehilfen die übrigen Mittäter dorthin führen und ihnen Weisungen geben.

Ein Fall der Anstiftung oder mindestens billigenden Ermunterung findet sich in § 18 Satz 2 bis 6. Wenn der Herr im Feudalverhältnis seinem Hörigen die Erlaubnis zu einem Mord gibt, wird er wie der Täter bestraft. Leugnet der Täter im Strafverfahren dem Ankläger gegenüber die Anstiftung durch seinen Herrn, richten sich die Ermittlungen auch gegen den Herrn — aber wohl nur, wenn Anhaltspunkte für die Mitwirkung des Herrn vorliegen. Nach Satz 6 muß der Ankläger gegen den Herrn vielleicht einen besonderen Prozeß führen, um ihm die Beteiligung nachzuweisen.

#### 4) Straffreiheit.

Wenn Mittäter bei einem Mord den Haupttäter töten und sich dem Gericht stellen, genießen sie Straffreiheit, § 16 Satz 3. Derselbe Gedanke ist in § 60 enthalten. Offenbar gelten die Tötung von Mittätern und die Unterwerfung unter das Gericht als sicheres Zeichen, daß der Täter sich von der Tat distanziert, also als Reuebeweis. Aber auch der Umstand, daß der Täter die Strafverfolgungsorgane in dieser Weise unterstützt, dürfte dabei eine Rolle spielen.

Privatrechtlicher Schadensersatz an eine Person, die durch Schuldhaft für den wahren Schuldner geschädigt ist, befreit nach § 129 den wahren Schuldner von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Freiheitsentziehung, die der andere erleiden muß.

#### 5) Mithaft.

a) Das Institut der Mithaft im japanischen Recht ist sehr alt. Zum ersten Mal wurde die Mithaft in den *ritsuryô*, dem bis auf das 7. Jahrhundert zurückgehenden kaiserlichen Recht, in

Gesetzesform bestimmt. Es gab nebeneinander zwei Arten der Mithaft: nach dem *enza*-System wurden neben dem Täter auch Verwandte des Täters strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, nach dem *renza*-System Personen, die zu dem Täter in einer anderen als verwandtschaftlichen Beziehung standen, bei Amtsverbrechen z.B. Beamte derselben Behörde. In beiden Fällen handelt es sich darum, daß andere, völlig unschuldige, ja meist nicht einmal mitwissende Personen für das Verbrechen des Täters außer diesem büßen müssen. Der Zweck dieser Einrichtung war einmal die allgemeine Verbrechensvorbeugung, zum anderen sollte die Privatrache an dem Täter nahestehenden Personen dadurch verhindert werden, daß diese mitbestraft wurden. *Enza* und *renza* waren anfangs auf bestimmte schwere Verbrechen beschränkt, aber als die ritterliche Zeit begann, wurde der Anwendungsbereich erheblich größer. In der Sengoku-Zeit erreichte die Mithaft den weitesten Umfang, der auch in der Edo-Zeit zunächst erhalten blieb. Später wurden die Fälle der Mithaft wieder begrenzt, und seit der Regierungszeit des Shôgun Tokugawa Yoshimune fanden die noch bestehenden Mithaft-Vorschriften kaum noch Anwendung.

b) Im *Jinkaishû* — wie auch sonst — bezieht sich die Mithaft teilweise auf Abkömmlinge oder Abhängige, also Personen, die nach ihrer Stellung zum Täter nicht in der Lage sein dürften, diesen von der Ausführung des Verbrechens abzuhalten. Der Gesetzgeber geht aber wohl doch davon aus, daß Kinder eine geplante Straftat der Eltern verhindern können, denn anders ist die Regelung des § 57 kaum zu verstehen, daß die Kinder nicht bestraft werden, wenn sie weit entfernt wohnen und daher eine Beratschlagung mit den Eltern nicht stattfinden konnte. Grundsatz und Ausnahme kehren sich um, wenn es sich um die Zurechnung des Verbrechens des Kindes bei den Eltern handelt: die Eltern haften grundsätzlich nicht, es sei denn, sie wohnen mit den Kindern in einem Haus — eine sehr viel engere Voraussetzung als im Falle der Nichthaftung der Kinder für Verbrechen der Eltern.

Zwischen Eltern und Kindern gelten die Mithaftregeln nicht nur für den Diebstahl, wie man aus der Fassung des § 57 schließen könnte. Vielmehr zeigt die Ausnahmenvorschrift des § 25 Satz 2-3 und 6, daß grundsätzlich auch bei Tötung und Körperverletzung eine Mithaft des Vaters und Sohnes des Täters besteht; nur bei unbeabsichtigter Tötung ist die Mithaft ausgeschlossen. — Ein weiterer Mithaftfall ist § 81, der Straffreiheit und u.U. eine Be-

lohnung für den Anzeigenden vorsieht. Von der Mithaft unter Brüdern spricht § 25 Satz 7. Für alle Verbrechen eines Grundherrn haften seine *nago*; umgekehrt besteht keine Haftung, § 58. Die Nachkommen eines Rückfalldiebes dürfen ohne Erlaubnis von niemand in Dienst genommen werden, auch dürfen sie keine leitende Stellung im Gefolgschaftsverhältnis einnehmen, § 61. Schließlich werden Kinder von zehn Jahren aufwärts für die Straftat ihres Vaters der Mithaft unterworfen, wenn dieser vor seiner Bestrafung gestorben ist; diese Mithaft ergreift auch den Schwiegersohn des Täters, wenn er diesen beerbt, § 74. Dieser Fall unterscheidet sich von den anderen Mithaft-Fällen dadurch, daß anstelle des verstorbenen Täters, nicht neben ihm, sein Kind (Sohn) oder Schwiegersohn bestraft wird. Dennoch liegt keine "Ersatzverantwortung" vor, denn diese besteht darin, daß ein nicht an der Tat Beteiligter anstelle des unbekanntem oder nicht aufzufindenden Täters strafrechtlich haftet. In § 74 aber ist der Täter bekannt und kann nur wegen seines Todes nicht mehr bestraft werden; hier spielt aber wohl ebenso wie bei der Ersatzverantwortung der Gedanke eine Rolle, daß nach einem Verbrechen eine tatsächliche Bestrafung erforderlich ist.

c) Die Fälle, in denen sich die Mithaft auf Personen erstreckt, die höher gestellt sind als der Täter, sind im *Jinkaishû* folgende:

§ 18 Satz 7. Die Vorschrift ähnelt § 10 Abs. 3 des *Goseibai-shikimoku* und grenzt fast an eine Teilnahmeform, nämlich die Anstiftung. Daß der Herr des Gefolgsmannes bestraft wird, wenn dieser einen Feind des Herrn tötet, dürfte seinen Grund darin haben, daß der Gefolgsmann sich aus seinem Treueverhältnis zum Herrn auch ohne Auftrag verpflichtet fühlt, dessen persönlichen Feind umzubringen. Das Verhalten des Herrn, der Zorn gegen den Feind, gibt dem Gefolgsmann den Anlaß zum Mord. Wir finden hier (§ 18 Satz 8) auch die gleichen Straffreiheitsbedingungen wie in dem Fall der echten Teilnahme (§ 16 Satz 3). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Herrn nach § 18 Satz 2 bis 5 ist keine Mithaft, sondern beruht auf eigenen strafbaren Handlungen des Herrn.

§ 25 Satz 4 und 5 entsprechen § 10 Abs. 3 des *Goseibaishikimoku* gänzlich; vgl. zum Motiv der Tat auch die Parallele zwischen § 25 Satz 4 und 5 und § 18 Satz 7 ("Besänftigung des Zorns").

d) Schließlich kann sich die Mithaft auch auf das ganze Dorf beziehen, in dem der Verbrecher wohnt, § 151. Diese Vor-

schrift stellt nur Regeln für die Vollstreckung auf; in welchen Fällen alle Bewohner des Dorfes bestraft werden, sagt das *Jinkaishû* nicht. Die Vorschriften der §§ 33 und 64 betreffen die Ersatzverantwortung, nicht die Mithaft; § 151 gilt aber wohl auch hier.

#### 6) Ersatzverantwortung.

Im *Jinkaishû* wird an mehreren Stellen der Wille des Gesetzgebers sichtbar, diffizilen Schuldproblemen und schwierigen Ermittlungen aus dem Wege zu gehen sowie das nach Begehung eines Verbrechens vorhandene Sühnebedürfnis unter allen Umständen zu befriedigen. Zu diesem Zweck wird ohne Rücksicht auf das Verhalten und die Schuld der kriminell Verantwortlichen gesetzlich bestimmt. Er tritt für die Bestrafung an die Stelle des wahren Täters, dessen man nicht habhaft werden kann, obwohl sein Tod nicht feststeht (Unterschied zu § 74).

Beispiele hierfür sind:

§ 28; hier soll wohl die schwierige Ermittlung umgangen werden.

§ 30; auch hier handelt es sich um einen Fall, bei dem die Suche nach dem Täter mit großer Wahrscheinlichkeit erfolglos bleibt.

§ 32; vgl. hierzu schon oben 3). Da der Täter geflohen ist, wird die Sühne an einem anderen vollzogen, der hier allerdings in einer losen Beziehung zur Tat steht.

§ 33; die Opfer haben keinen festen Wohnsitz in der Gegend des Tatorts, so daß die Ermittlungen über die Herkunft der Getöteten und etwaige persönliche Motive für ihre Ermordung erschwert sind. Die Ersatzverantwortung erstreckt sich auf alle Bewohner des Tatorts.

§ 64; die Vorschrift ähnelt § 33.

§ 114; auch hier haftet das ganze Dorf strafrechtlich, wenn ein mit der Bezahlung des Kaufpreises säumiger Käufer flieht.

Bis auf den letzten Fall ist allen Vorschriften gemeinsam, daß dem Ersatzverantwortlichen der Unschuldsbeweis gestattet wird oder er sich durch Benennung des Täters von der Strafe befreien kann. Das Sühnebedürfnis tritt gegenüber der Gerechtigkeit zurück; aber die Gerechtigkeit herzustellen, ist Sache des Ersatzverantwortlichen — es gibt für ihn nicht die Vermutung der Unschuld.

## II. Besonderer Teil.

### 1) Tötung und Körperverletzung.

a) Daß ein einzelner Mörder bestraft wird, ist im Gesetz nicht ausgesprochen: es ist selbstverständlich. § 16 behandelt nur den gemeinschaftlichen Mord. Auch andere Vorschriften betreffen die Tötung eines Menschen (z.B. §§ 28-33), gehen aber von der Strafbarkeit der Tötung aus und regeln nur die Ersatzverantwortlichkeit oder besondere Pflichten derjenigen, die zu dem Mordgeschehen in anderer als strafrechtlicher Beziehung stehen (z.B. §§ 29, 31).

b) Auch die Veranlassung zum Selbstmord ist nach § 34 strafbar. Dabei braucht der Täter den Selbstmörder nicht bewußt in den Tod getrieben zu haben, ja, er braucht nicht einmal zu ahnen, daß seinetwegen sich ein anderer das Leben nimmt. Wenn der Selbstmörder in der hinterlassenen Notiz zwar denjenigen genannt hat, dessentwegen er in den Tod gegangen ist, die Notiz aber kein Feindschaftsbezeugung gegen diesen Mann enthält, wird grundsätzlich keine Strafe verhängt.

c) Die §§ 38-40 befassen sich mit der Körperverletzung. In § 38 handelt es sich um die gefährliche Körperverletzung im Verlauf eines handgreiflichen Streits oder Wortwechsels. Wer schwerer verwundet wird, bleibt straffrei. Wenn aber ein Streitteil zuerst mit dem Schwert auf die andere Partei eingedrungen ist, wird in jedem Fall die angreifende Partei bestraft. Das Gesetz spricht von einer Mehrzahl von Streitenden auf jeder Seite, weil solche Streitigkeiten häufig zwischen in Gruppen auftretenden Untergebenen verschiedener Herren entstanden. Die gefährliche und einfache Körperverletzung ohne Zusammenhang mit einem Streit regeln §§ 39 und 40.

### 2) Vermögensdelikte.

a) Diebstahl, Raub, Seeraub, Bergraub. Mit diesen Delikten befaßt sich § 41, der aber nur Prozeßregeln enthält. Auch hier scheint das materielle nicht-kodifizierte Recht so eindeutig die Bestrafung derartiger Verbrecher zu fordern, daß sich eine schriftliche Vorschrift darüber erübrigt; Straffreiheit für einen Dieb

besteht aber unter den Voraussetzungen des § 60. Der Rückfalldieb darf nicht begnadigt werden, § 61; auch ist es nach § 55 Satz 1 bei Strafe verboten, einen Rückfalldieb zu "schützen", worunter wohl auch die Übernahme in ein Gefolgschaftsverhältnis zu verstehen ist. Für den Bergraub enthält § 65 besondere Beweisvorschriften.

b) Der Diebstahl gilt gewissermaßen als "Musterdelikt", das einschließlich der dafür üblichen Strafe allgemein bekannt zu sein scheint. Das Gesetz behandelt nämlich zahlreiche Täter hinsichtlich der Strafe "wie Diebe", womit die Folgen der Tat offenbar hinreichend beschrieben sind; vgl. §§ 63, 66, 72, 75. Im einzelnen führe ich diese Bestimmungen nach ihren Tatbeständen an.

c) Die Fundunterschlagung wird nach § 71 Satz 4 bestraft. § 154 regelt den Sondertatbestand der Unterschlagung eines gefundenen Falken; diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß die Vornehmen dieser Zeit eine große Liebe für die Falkenjagd haben und daher den Wert eines Falken für seinen Eigentümer wohl zu schätzen wissen.

d) Schließlich findet sich in § 70 eine Vorschrift über Mundraub.

### 3) Hehlerei.

Viele Vorschriften betreffen die Hehlerei, die wir wie im modernen Recht in Sach- und Personenhehlerei einteilen können.

a) Sachhehlerei. Der moderne Hehlereitattbestand fordert, daß derjenige, der Sachen kauft oder sonstwie an sich bringt, weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind. Dieser Gedanke findet sich auch in § 63 Satz 2. Hier wird vorausgesetzt, daß der Annehmende sich über die Herkunft der Sachen im klaren ist. Für den Fall, daß er arglos gestohlene Sachen (einschließlich Diener!) an sich bringt, sagt § 42, daß er seinen Vormann angeben muß. Ist seine Behauptung, die Sachen von diesem erlangt zu haben, durch den benannten Vormann nicht nachweisbar, weil dieser in einem anderen Teilstaat wohnt oder unbekannt oder gestorben ist, wird der Besitzer der gestohlenen Sachen bestraft. Eine ähnliche Regelung enthält § 170, nur daß hier die Angabe des Vormannes ohne Einschränkung zu genügen scheint. Auch ein Pfandhausinhaber, der Stehlgut zum Pfande nimmt, bleibt straffrei, wenn er den Pfandgeber benennt, § 43; der Tatbestand ist allerdings dadurch qualifiziert, daß der Pfandleiher keine Pfand-

haussteuer zahlt, zu der er gemäß § 12 des Pfandhausgesetzes nach fünfjähriger Geschäftstätigkeit verpflichtet ist. Im übrigen ist die Annahme gestohlener Sachen durch einen Pfandleiher straffrei, § 7 des Pfandhausgesetzes.

b) Personenhehlerei, Begünstigung. In § 42 werden "Diener" als Gegenstand der Hehlerei genannt; sie sind dort mit "Sachen" und "Vieh" zusammen aufgeführt und werden selbst als Sachen angesehen. Insoweit liegt nicht Personenhehlerei nach dem modernen Begriff vor, dieser setzt voraus, daß jemand einen Verbrecher des eigenen Vorteils wegen begünstigt, wobei er wissen muß, daß es sich um einen Verbrecher handelt. Wird die Tat nicht um des eigenen Vorteils willen begangen, heißt sie "Begünstigung." Das *Jinkaishû* droht für Begünstigung eine Strafe auch dann an, wenn der Täter nicht weiß, daß er einem Dieb hilft, § 44. Eine kompliziertere Begünstigungsvorschrift ist § 73, dessen Text im übrigen ein Beispiel für die häufig vorkommende Formulierungsmethode ist, den Straftatbestand durch eine aneinander gereihte Darstellung mehrerer Geschehnisse in seinem Ablauf zu schildern, wobei die einzelnen Geschehnisse als Tatbestandsmerkmale angesehen werden müssen, so daß die Rechtsfolge entfällt, wenn auch nur eines der Merkmale nicht erfüllt ist. Einen besonderen Fall der Begünstigung behandelt § 67. Die strafbare Gewährung von Unterkunft hat wohl noch zu der Zeit stattgefunden, als über den Kauf verhandelt wurde und der vom Verkäufer mitgebrachte Mensch sich bis zum Abschluß der Verhandlungen irgendwo aufhalten mußte; dadurch hat sich der Wirt in lockerer Form an dem Zustandekommen des Kaufs beteiligt.

Begünstigung ist auch an Verwandten eines Verbrechers möglich. Es gehört zum Strafrecht dieser Zeit, daß in manchen Fällen die Angehörigen des Verbrechers ebenfalls bestraft werden (s.o. A 1 5), mindestens aber darf niemand sie in Schutz nehmen, § 59. Dabei ist dem Richter aber nach § 59 Satz 2 ein Spielraum gegeben, in dem er vielleicht berücksichtigen darf, daß eine solche Begünstigung leicht auf sonst anerkannten feudalen und persönlichen Beziehungen beruhen kann. Der letzte Satz dieser Vorschrift schließlich soll besagen, daß der Schutz der Angehörigen straffrei bleibt, wenn der Verbrecher begnadigt wird.

Zur Begünstigung bzw. Personenhehlerei möchte ich auch die Tatbestände rechnen, in denen es sich um die Gewährung von Zuflucht oder das Zurückhalten von Personen handelt, die ihrem Herrn entflohen oder anderweit (Ausnahme; durch Diebstahl, hier-

zu § 42) abhanden gekommen sind. Diese Fälle sind sehr zahlreich und lassen erkennen, daß das Hörigkeitsverhältnis zwischen einem Herrn und seinen Untergebenen besonderen Schutz genießt. Das ist verständlich, wenn man an die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Hörigkeitsverhältnisse denkt, die das Gerippe der zivilen und militärischen Verwaltung bilden<sup>1</sup>. Die durch sie geschaffene Ordnung muß erhalten werden, wobei der Wert, den der Hörige für seinen Herrn darstellt, von geringerer Bedeutung sein mag; dies letztere darf man vielleicht § 27 Satz 1 entnehmen, wo dem Herrn gestattet wird, den entlaufenen Gefolgsmann zu töten, wenn er ihm begegnet. Im übrigen bedroht § 27 diejenigen mit Strafe, die dem Gefolgsmann Zuflucht gewähren, und regelt das Verfahren der Rückgabe des Entlaufenen: dieser muß schriftlich bei seinem neuen Herrn herausverlangt werden. Wenn es sich um einen erblichen Gefolgsmann handelt, d.h. einen Hörigen, dessen Vorfahren schon demselben Haus gedient hatten, darf der frühere Herr ihn festnehmen und zu seinem Haus zurückbringen, wenn er ihn trifft, § 150. Danach muß auch der neue Herr die Rückgabe aussprechen. Wird der Erbgefolgsmann zurückgehalten, wird der neue Herr wie ein Dieb bestraft. Im Falle gewöhnlicher Gefolgsleute ist es schon strafbar, wenn der Entdecker des Flüchtigen bei der Herausgabe überhaupt Schwierigkeiten macht, § 48.

Einen komplizierten Sachverhalt regelt § 69. Folgender Fall liegt vor: der Erbdienst E läuft seinem Herrn A davon (oder wird entführt), verdingt sich freiwillig oder gezwungen bei dem B in einem anderen Land und wird später von dem C, der im Geltungsbereich der *Jinkaishû* wohnt, gekauft und beschäftigt. A, der nun zum ersten Male wieder von dem Verbleib des E erfährt, stellt sich auf den Standpunkt, daß C ihm den E gestohlen habe. C behauptet, er habe den E von B ordnungsmäßig gekauft. Darüber prozessieren A und C, und während des Prozesses läuft E aus dem Dienst bei C fort, weil er sich für den Fall seiner Rückgabe an A vor Strafe wegen des Entlaufens<sup>2</sup> (oder im Falle der Entführung wohl: der Nichtrückkehr zu A) fürchtet, und wird von D in Dienst genommen. Nachdem er dort aufgespürt ist,

1) Vgl. die Anmerkung zu § 19 des *Shingen-kahô* in OE 6 Heft 2 S. 210 ff.

2) Die Strafbarkeit des Entlaufens aus einem Gefolgschaftsverhältnis ergibt sich auch aus § 27, letzter Satz.

benennt D seinen Vormann C für den ordnungsmäßigen Erwerb des E; C aber sagt, er habe den E nicht verkauft. Wird nun kein Beweis für die eine oder andere Behauptung geführt, trifft den D die Strafe für Diebstahl. Dies erscheint nicht unberechtigt, da er nach der Tatbestandsschilderung den E ohne Gegenleistung an C erlangt hat. Dennoch erlaubt das Gesetz dem D den Beweis, daß er doch einen Kauf des E von C vorgenommen hat, denn C, der in der Kette derjenigen steht, bei denen E seit seinem Fortgang von A einmal beschäftigt war, gilt schon aus diesem Grunde als verdächtig.

Ähnlich ist § 144, der aber einen anderen Hörigen als einen Erbgefolgsmannt betrifft. Wenn der Herr eines solchen entlaufenen Hörigen die Flucht bekanntmacht, und derjenige, bei dem sich der Hörige jetzt befindet, ihn nicht zurückgibt, sondern verkauft, wird er als Dieb bestraft. Davor schützt ihn auch nicht die Benennung seines Vormannes, von dem er den Hörigen gekauft haben will. Allerdings ist ihm der Unschuldsbeweis gestattet. Auch § 146 gehört in diesen Zusammenhang. Der Herr, dem der Hörige entlaufen ist, darf ihn nicht zurückverlangen, wenn der Hörige nach der Flucht in einem anderen Land von einer Person aus seinem früheren Land gekauft wird und in dieses zurückkehrt. Hier unterstellt der Gesetzgeber, daß der Käufer in dem fremden Land keine Kenntnis von der Flucht des Hörigen haben kann. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz: wenn der Käufer beim Kauf doch erfährt, daß der Hörige früher einen anderen Herrn hatte, muß er den Kauf dem früheren Herrn mitteilen und darf den Hörigen nicht weiterverkaufen. Einen Erbgefolgsmannt kann der frühere Herr gegen Erstattung des Kaufpreises von dem Käufer herausverlangen (Ausnahme von Satz 1).

Welche konkreten Vorstellungen der Gesetzgeber mit § 72 verbindet, ist schwer zu sagen. Jedenfalls handelt es sich auch hier darum, daß jemand den Diener eines anderen diesem zeitweilig entzieht, indem er es zuläßt, daß der Diener sich während eines Weges, den er für seinen Herrn zu erledigen hat, aufhält und nicht sofort zurückkehrt.

§ 116 droht dem Bezirksverwalter Strafe an, der einen flüchtigen Schuldner in seinem Gebiet verweilen läßt.

#### 4) Menschenverkauf.

In den zuvor erwähnten Bestimmungen ist oft vom Kauf

eines Gefolgsmannes oder Hörigen die Rede. Das ist aber nicht eigentlich ein Kauf von Menschen wie von Waren, vielmehr handelt es sich darum, daß sich ein Herr durch eine Geldzahlung an einen anderen die Dienste eines Mannes sichert, der bisher bei dem anderen in Dienst stand<sup>3</sup>. Im übrigen ist der Verkauf von Menschen verboten, § 67. Die an dem Geschäft Beteiligten werden bestraft.

Das Verpfänden der eigenen Kinder ist dagegen erlaubt, wie sich aus §§ 117 und 118 ergibt, aber nicht als Faustpfand. Der verpfändete Abkömmling muß erst nach dem Tode des säumigen Schuldners übergeben werden. Verweigert der Gewalthaber dies, wird er im Falle des § 117 wie ein Begünstiger bestraft, während nur zivilrechtliche Folgen eintreten, wenn das Pfand eine inzwischen verheiratete Frau ist.

Es kommt aber auch vor, daß ein Mensch wegen der Verbindlichkeit oder der Straftat (Mord oder schwere Körperverletzung) eines anderen als Pfand bzw. aus Rache festgehalten wird, §§ 129, 130. Innerhalb des Geltungsbereichs des *Jinkaishû* ist dies offenbar verboten und wird auch nicht geübt, denn die genannten Vorschriften beziehen sich nur auf die Fälle, daß ein Mensch aus dem Lande der Date dieses Schicksal in einem anderen Teilstaat erleiden muß, in dem das *Jinkaishû* keine Gültigkeit hat. In beiden Fällen wird der wahre Schuldige bestraft, wobei § 129 Straffreiheitsvoraussetzungen kennt (s.o. A I 4).

#### 5) Sachbeschädigung und Brandstiftung.

Die Beschädigung einer leblosen fremden Sache ist nicht allgemein erwähnt, sondern nur für Gartenzäune geregelt, § 138. Den Fall des § 152 behandelt das Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt der Sachbeschädigung, wie sich aus Satz 3 der Vorschrift ergibt; im übrigen liegt eine der Begünstigung ähnliche Vollstreckungsbehinderung oder Widerstand gegen die sich an einen Dritten richtende Staatsgewalt vor. § 62 spricht von einer Sachbeschädigung aus Anlaß der Verfolgung einer strafbaren Handlung. — Neben diesen Bestimmungen gibt es Vorschriften über die Tötung oder Verletzung von Tieren: §§ 156, 157.

<sup>3</sup>) Als Vergleich aus moderner Zeit bietet sich die Gepflogenheit an, daß ein Sportverein seinen Vertragsspieler gegen eine Geldzahlung einem anderen Verein abgibt.

Für die Brandstiftung, die nur dann strafbar ist, wenn sie an einem fremden Hause begangen wird, gilt nach § 75 die gleiche Strafe wie für Diebstahl.

#### 6) Ehebruch und Unzucht.

Der Ehebruch ist — wie auch in dem bis 1947 geltenden modernen japanischen Strafrecht — nicht strafbar, wenn ein Ehemann ihn mit einer unverheirateten Frau begeht. Sonst wird der Ehebruch an beiden Teilen mit dem Tode bestraft, § 162. Der betrogene Ehemann darf seine Frau und den Ehebrecher zum Selbstmord veranlassen oder, wenn er sie auf frischer Tat ertappt, töten, § 164. Hierbei darf er die Frau nicht verschonen, verfehlt er sie aber im letzteren Fall, wird ihm daraus kein Vorwurf gemacht. Eine Straftat ist es auch, wenn die Frau sich wiederverheiratet, ohne daß ihre Scheidung einwandfrei feststeht, § 167. Sollte in diesem Fall bei zweifelsfreier Scheidung der frühere Ehemann bestreiten, daß eine ordnungsmäßige Scheidung erfolgt sei, wird er bestraft.

Der uneheliche Geschlechtsverkehr außerhalb des strafrechtlich relevanten Ehebruchs ist nur strafbar, wenn er nicht in einem Vermittlerhaus, d.h. Bordell, stattfindet, § 163. Vergewaltigung (Notzucht) bildet kein besonderes Delikt.

#### 7) Verschiedenes.

a) Privatrache. Die §§ 20, 24, 39 und 40 enthalten Straftatbestände, die man unter dem Begriff "Privatrache" zusammenfassen kann. Sie dienen der Erhaltung des Rechtsfriedens und der Sicherung des obrigkeitlichen Strafanspruchs. Für Einzelheiten zu diesen Tatbeständen s.u. B I.

b) Beleidigung. Die Vorschrift des § 22 verbietet die Beleidigung nur gegenüber Betrunkenen, Frauen und Mönchen, also Menschen, die wegen ihres Zustandes oder ihrer Stellung eine Beleidigung nicht an Ort und Stelle vergelten können. Da im übrigen der Beleidigte sogleich erwidern kann, ist es nicht nötig, die Beleidigung zu verbieten: sie wird entweder sofort auf gesetzlich zulässigem Wege erledigt oder mündet in eine ohnehin strafbare Handlung, etwa Streit mit Körperverletzung.

Einen Spezialfall der Beleidigung regelt § 46.

c) Widerstand gegen die Staatsgewalt. § 45 kann auch als eine Art Begünstigung angesehen werden, das Schwergewicht liegt aber offensichtlich auf dem Widerstand gegen den Hüter der Ordnung. Die Störung im Falle des § 76, letzter Satz, richtet sich nicht unmittelbar gegen die Obrigkeit, stellt aber doch zugleich eine Handlung gegen den durch spezielle hoheitliche Anordnung hergestellten Zustand dar. § 152 enthält auch den Tatbestand, daß eine Strafvollstreckung behindert wird.

d) Eindringen. Wer nicht auf ordnungsmäßigem Wege ein Grundstück betritt, ist der Diebstahlsabsicht verdächtig und wird wie ein Dieb bestraft, § 66. Auch bei der Verfolgung eines Diebes dürfen andere Leute als in der Stadt tätige Amtspersonen nicht ohne Erlaubnis ein fremdes Grundstück betreten, § 171.

e) Das Durchbrechen einer Wegsperre als strafbare Handlung (§ 158) ist für die Sengoku-Zeit typisch. Die Abkürzungswege sind für schnelle Truppenbewegungen angelegt und dürfen außer zu diesem Zweck nicht begangen werden, damit der Marsch der Truppen, der jederzeit plötzlich notwendig werden kann, nicht behindert wird. Vielleicht spielt dabei aber auch schon der später im Tokugawa-Staat strikt durchgeführte Plan mit, alle Reisenden zwecks Kontrolle auf vorgeschriebenen Straßen zu halten.

f) Wassersperrung und -verunreinigung. Ebenso dienen die Vorschriften der §§ 84 und 87 der Wasserversorgung nicht nur der Bevölkerung, sondern auch der Truppen, die auf ihren Märschen Trinkwasser vorfinden müssen.

g) Die Urkundenfälschung, § 134, ist nicht näher definiert. Es handelt sich wahrscheinlich um die Herstellung und den Gebrauch einer falschen Urkunde. Hat ein Dritter die Urkunde gefälscht, so ist der Gebrauch nur strafbar, wenn die Herstellung der Urkunde auf Wunsch desjenigen erfolgt ist, der von der Urkunde Gebrauch macht. Das scheint bei im Prozeß vorgelegten Grundstücksurkunden anders zu sein; der diesbezügliche Teil des § 134 macht keinen Unterschied je nach dem, ob der Beweisführer die Fälschung selbst verübt hat, sie als Werk eines anderen kennt oder gar nichts von ihr weiß.

h) § 79 betrifft den Pfandbruch. Die hier erwähnte Tafel hat die Aufschrift, daß auf dem betreffenden Feld nicht geerntet werden darf. Das kann u.U. den Grund haben, daß das Grundstück streitbefangen ist, daß also zwei Parteien einen Prozeß



über die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück führen<sup>4</sup>. Gewöhnlich aber ist die Tafel das Zeichen der Pfändung wegen rückständiger Abgaben. Wenn der Bauer die Tafel beseitigt, macht er die Pfändung äußerlich unkenntlich und gefährdet damit deren Erfolg, den er dann außerdem noch durch eigene Ernte vereitelt.

i) Grundbesitzverschleierung. Mit mehreren Arten dieser Straftat befassen sich die §§ 80-82. Der Bauer muß bei seinem Land in seinem angestammten Haus wohnen, nur dann sind die Besitzverhältnisse klar übersehbar. Er darf nicht einen Wechsel im Amt des Bezirksverwalters ausnutzen und dem mit den Örtlichkeiten und Grundbesitzverhältnissen noch nicht vertrauten neuen Verwalter ein Feld verheimlichen und dadurch Abgaben hinterziehen. Schließlich ist es verboten, Felder verschiedener Besitzer zusammenzulegen.

Hauptzweck dieser drei Bestimmungen ist die Sicherung der öffentlichen Abgaben, die aus dem Grundstück geleistet werden müssen.

k) Veränderungen an einem streitbefangenen Grundstück. Daß an einem Grundstück, über dessen Rechtsverhältnisse ein Prozeß geführt wird, keine Veränderung durch Ernte oder Neubestellung vorgenommen werden darf, ist auch in den Gesetzen der Fürsten Imagawa bestimmt<sup>5</sup>. In § 83 des *Jinkaishû* werden der Bauer und seine Helfer mit Strafe bedroht, wenn sie auf dem streitigen Grundstück ernten oder es pflügen.

l) Die Beseitigung eines öffentlichen Weges und seine Bebauung als Ackerland wird wie Diebstahl bestraft, § 137.

m) Beim Glücksspiel sind nach § 155 nicht nur die Spieler strafbar, sondern auch der Hauswirt des Ortes, wo gespielt wird, und derjenige, der den Spielern Geld leiht.

n) Der Raub eines verlobten Mädchens wird an dem Täter und seinen Helfern wie Unzucht nach § 163 bestraft, § 165.

o) Daß ein Bote nicht lügen, also die ihm aufgetragene Nachricht nicht falsch überbringen darf, bestimmt § 159.

4) Vgl. hierzu die Anmerkung zu § 15 des *Imagawa-kanamokuroku* in NOAG Heft 85/86 S. 60 ff.

5) Gesetz von 1526 § 4, Gesetz von 1553 § 14, vgl. NOAG Heft 85/86 S. 60 ff.

## B. STRAFPROZESSRECHT

Das Strafprozeßrecht im *Jinkaishû* besteht hauptsächlich aus Vorschriften über den Beweis. Außer der — für den Zivilprozeß geltenden — Bestimmung des § 83 (Zuständigkeit des Bezirksverwalters) gibt es im Gesetz keine Stelle, die sich auf die Gerichtsverfassung bezieht. Wer in Strafprozessen das Urteil zu fällen hat, ist nirgends gesagt. Die Jurisdiktion liegt beim Landesfürsten, dem *shugo*, dem früheren Bezirksstatthalter der ritterlichen Zentralregierung, der sie selbst oder durch dazu bestimmte Beamte ausübt. Für die Tätigkeit der richterlichen Beamten, die die Entscheidung für den Fürsten vorbereiten, gilt das "Gelübde", das das *Jinkaishû* abschließt. Dieses Gelübde, dem heutigen Richtereid vergleichbar, enthält die ethischen Grundsätze für die Ausübung des Richterberufs. Es entspricht fast wörtlich dem Gelübde der Richter in dem 300 Jahre älteren *Goseibaishikimoku* und zeugt von einer sehr hoch stehenden Auffassung von den richterlichen Pflichten.

### I. Strafmonopol der Obrigkeit.

Die private Vergeltung einer Straftat ist im allgemeinen verboten. Insbesondere bei Gewaltverbrechen wie Mord, gefährlicher und einfacher Körperverletzung darf der Geschädigte nicht privat Rache nehmen, §§ 24, 39, 40. Verwandten des Opfers wird allerdings ein Ventil für ihr Rachebedürfnis geöffnet — aber erst nach staatlicher Verurteilung des Täters, sofern dieser dann noch am Leben sein sollte, § 24 Satz 2. Ist der Mörder oder Verletzte (nur bei gefährlicher Körperverletzung) ein Angehöriger eines anderen Teilstaates, wird der Geschädigte Bedenken haben, ob auch sicher eine obrigkeitliche Bestrafung erfolgt, und deshalb leichter zu privater Vergeltung geneigt sein; aber auch hier ist sie verboten, die Obrigkeit überläßt jedoch die Bestrafung dem anderen Staat, wenn diese dort garantiert erscheint, und der Täter wird in einem solchen Fall in seine Heimat abgeschoben, § 131. Auch einen Dieb darf der Geschädigte nicht von sich aus bestrafen, § 54 Satz 1 und 2. Hat der Geschädigte den Dieb angezeigt, macht

er sich nach § 55 Satz 2 sogar strafbar, wenn er mit dem Dieb eine Abmachung über den Ausgleich des Schadens trifft und — so muß man ergänzen — nach seiner Befriedigung den Strafantrag zurücknimmt und damit den Täter der Bestrafung entzieht. Erst nach dem Strafurteil ist eine Verständigung mit dem Dieb über die Wiedergutmachung des Schadens erlaubt, § 55 Satz 3. — Wer in dem Prozeß, der im Anschluß an einen Streit geführt wird, sein Recht nicht beweisen kann und keine Verurteilung des Gegners erreicht, darf nicht durch einen Überfall auf das Haus des Gegners Rache suchen, § 20.

In einigen Fällen erlaubt das Gesetz eine Bestrafung durch andere als staatliche Stellen ausdrücklich. Derjenige, dem ein Dieb im sozialen Gefüge als Höriger untersteht, kann auf Anzeige das Verbrechen ahnden, § 54 Satz 3. Trifft ein betrogener Ehemann seine Frau und den Ehebrecher auf frischer Tat an, darf er beide sofort töten, § 164 Satz 2. Er darf sie statt dessen auch zum Selbstmord veranlassen und muß in diesem Fall auch den Selbstmord der Frau herbeiführen, § 164 Satz 1. Der ebenfalls den Ehebruch behandelnde § 162 bezieht sich wohl darauf, daß die Ehebruchspartner nicht auf frischer Tat betroffen werden.

Auch die Bestimmung des § 27 Satz 1 a.E. gehört in diesen Zusammenhang. Das Entweichen des Gefolgsmannes ist eine unrechte Handlung, denn der Gefolgsmann bricht damit den Dienstvertrag, den er mit seinem Herrn geschlossen hat. Kehrt der Gefolgsmann nicht zurück, soll sein früherer Herr ihn töten, wenn er ihm zufällig begegnet.

## II. Ermittlung und Verfolgung.

Die Vorschriften über die Ermittlung und Verfolgung des Verbrechens dienen der Beseitigung von Hindernissen, die sich der obrigkeitlichen Verfolgung entgegenstellen, und der Unterstützung der Ermittlung durch Private.

Der private Wohnbereich genießt in gewissem Umfange Schutz gegen das Eindringen von Verfolgern eines Verbrechens. Der Herr des Hauses oder Grundstücks kann sich diesen Schutz aber nur erhalten, wenn er von sich aus die Anwesenheit eines flüchtenden Verbrechens auf seinem Grund und Boden nicht zuläßt; vertreibt er den Verbrecher, der bei ihm Zuflucht sucht, nicht sofort, kann sein Grundstück durchsucht werden, § 19. Es müssen aber Beweise dafür vorhanden sein, daß sich Verbrecher

oder Diebesgut auf dem Grundstück befinden, und jedenfalls ist der Grundherr von der Durchsuchung vorher zu verständigen, § 62 Satz 2. Liegen solche Beweise vor, muß der Grundherr die Durchsuchung zulassen, § 62 Satz 3. Den Verfolgern ist es verboten, ohne Meldung an den Grundherrn dem flüchtenden Dieb auf das Grundstück zu folgen, dabei sogar noch die Einfriedigung zu beschädigen und zu behaupten, daß der Grundherr den Dieb vor den Verfolgern verberge, § 62 Satz 1. Endet eine zulässige Durchsuchung ergebnislos, wird dem Verfolger daraus kein Vorwurf gemacht, aber auch der Grundherr bleibt von dem Verdacht frei, einen Dieb begünstigt zu haben, § 62 Satz 6.

Wie § 62 enthält auch § 171 Schutzvorschriften für das Privatgrundstück, aber die Leute des Hauses sind verpflichtet, den sich vor Verfolgern flüchtenden Dieb wieder hinauszutreiben. Ohne Erlaubnis des Grundherrn darf kein Verfolger das Grundstück betreten. Nur in städtischen Gemeinwesen dürfen mit der Verbrechenverfolgung betraute Amtspersonen auf ein Privatgrundstück eindringen.

§ 37 ergänzt diese Vorschriften durch den Hinweis, daß die Einwilligung der Bewohner des Platzes, an dem ein Verbrecher (nicht nur ein Dieb) Schutz gesucht hat, für das Niederschlagen — damit ist hier wohl die gewaltsame Festnahme gemeint, die bei Widerstand des Verbrechens auch mit seiner Tötung enden kann — erforderlich ist. Daß der Grundherr, der die Verfolgung gestattet oder auf besondere Anordnung dulden muß (z.B. in den Fällen des § 19 oder des § 37 Satz 2), sich dann auch nicht dagegen wehren kann, daß der Verbrecher auf seinem Grundstück getötet wird, bestimmt § 26. Das Niederschlagen des Verbrechens geht immer zu seinen, des Verbrechens, Lasten, § 23 Satz 1.

Die Verfolgung eines Diebes auf sein eigenes Grundstück ist an keine Förmlichkeiten gebunden, und wie sich die Durchsuchung von dort aus auch auf Nachbargrundstücke erstrecken kann, ist in dem schon erwähnten § 73 beschrieben.

In zwei Fällen schiebt das Gesetz die Ermittlung von Verbrechen Privatpersonen zu. Dabei handelt es sich nicht, was zulässig wäre und die Regel bildet, darum, daß der Geschädigte Beweise gegen den Täter sammelt, um ihn strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, sondern Nichtgeschädigte erhalten den gesetzlichen Auftrag, den Verbrecher zu suchen. Im ersten Fall, § 29, dürfte diese Aufgabe nicht sehr schwierig sein, da der Gastgeber gewöhnlich bei dem Streit zugegen ist und den Mörder

sogleich kennt. Anders verhält es sich bei § 31; die Ermittlung ist für den Gastgeber ebenso schwer wie für die Obrigkeit. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß der Gast den Schutz des Gastgebers bis zur Heimkehr in sein eigenes Haus genießen soll.

Die schon unter dem Gesichtspunkt der Straffreiheit genannten §§ 16 Satz 3 und 60 seien auch hier erwähnt, weil in der Tötung des Haupttäters bzw. der Mittäter die Erledigung der Ermittlung und Verfolgung des Verbrechers liegt.

Dem Herrn eines Hörigen legt § 160 die Verpflichtung auf, diesen auf Anzeige zu verhaften, wenn der Hörige — gleichgültig wo — Unrechtshandlungen begangen hat.

Sonst wird der Täter üblicherweise durch einen Wächter festgenommen. Für alle Verhaftungen gilt, daß die Arretierung ohne besondere Weisung nicht stattfinden darf, solange der Täter sich in Begleitung einer hochgestellten Persönlichkeit befindet, § 23 Satz 2.

### III. Beweisrecht.

§ 18 Satz 3 zeigt, daß der Strafprozeß, soweit eine Person durch die Straftat geschädigt ist, als Parteiprozeß geführt wird. Der Geschädigte als Ankläger und der Täter als Angeklagter stehen sich gegenüber. Den Charakter des Strafverfahrens als Parteiprozeß ersehen wir z.B. auch aus dem schon erwähnten § 55. Daher ist es Sache des Geschädigten, Beweise beizubringen. Während im Zivilprozeß der Beweis in erster Linie durch Urkunden zu führen ist, spielen im Strafprozeß Zeugen als Beweismittel die Hauptrolle.

Es ist jedoch nicht immer Aufgabe des Geschädigten, einen Beweis gegen den Täter zu führen. Oft stellt das Gesetz eine Schuldvermutung gegen eine Person auf, die dadurch von vornherein in die Rolle des Angeklagten gerät und nun ihrerseits den Unschuldsbeweis führen oder zu ihrer eigenen Entlastung den wirklichen Täter benennen (und wohl auch mit Beweisen überführen) muß. Fälle des Unschuldsbeweises sind schon oben bei der "Ersatzverantwortung" genannt (§§ 30, 32), für die Mithaft ist hier auf § 25 Satz 6 zu verweisen. Der Wirt als Ersatzhaftender bleibt im Falle des § 28 straffrei, wenn der Täter — möglicherweise auch durch die Bemühungen des Wirts — ermittelt wird; ebenso erlischt die Ersatzhaftung der Dorf-

bewohner nach §§ 33 und 64, wenn der Täter gemeldet wird. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß die Befreiung von der Verantwortlichkeit in den letzten drei Fällen unter schwereren Voraussetzungen steht, als wenn nur ein Unschuldsbeweis zu führen ist.

Die Schuldvermutung gegenüber einer bestimmten Person oder Personengruppe beschränkt sich nach dem Text des Gesetzes auf Fälle der Mithaft und Ersatzverantwortung. Dem steht als ausdrückliches Beispiel der Beweisführungspflicht des Anklägers (=Geschädigten) wohl § 70 gegenüber, wonach der Geschädigte, der den Täter sogleich erschlägt, deshalb wegen Mordes verurteilt wird, weil "er eine Verfehlung des Getöteten nicht beweist". Gilt dies nur darum, weil er einen Menschen getötet hat und sich nun seinerseits rechtfertigen muß; bedeutet die Bestimmung also, daß der Geschädigte aus dem Grunde verurteilt wird, daß er den Mordvorwurf nicht mit dem Nachweis einer gegen ihn begangenen Straftat des Getöteten abmildern kann? Wahrscheinlich hat die Vorschrift auch dieses Motiv, aber aus Satz 1, 2. Halbsatz, ergibt sich, daß von dem Geschädigten auch bei normalem Untersuchungsverlauf ein Beweis gefordert worden wäre. § 70 führt zu folgender weiteren Frage: kann der Geschädigte die Tat des Getöteten nicht auch anders beweisen als durch dessen Zeugnis, nämlich durch Zeugen? Aus §§ 41 Satz 4 und 63 Satz 3 könnte man die Beweisregel ableiten, daß zunächst versucht werden muß, ein Geständnis des Täters zu erhalten, und Zeugen nur ein zweitrangiges Beweismittel sind. Soweit darf man jedoch nicht gehen, denn schon aus § 41 Satz 4 geht hervor, daß trotz des Geständnisses noch Zeugen vernommen werden, auf das Geständnis des Täters allein also seine Verurteilung nicht gegründet wird. Daher kann für § 70 nur angenommen werden, daß dem Geschädigten der Zeugenbeweis durch diese besondere Bestimmung abgeschnitten ist, wenn er den Täter getötet hat.

Im übrigen spricht das Gesetz von "beiderseitigen Beweisen", §§ 17 und 69, eine für den Strafprozeß nur hier ausgesprochene Regel, die aber verallgemeinert werden darf, sofern nicht Sonderbestimmungen dem entgegenstehen.

Den Zeugen im Strafprozeß nennt das *Jinkaishû* "ikekuchi" (§§ 49 ff.), während der Zeuge im Zivilprozeß "shônin" heißt (§§ 100, 108). Der "ikekuchi" ist offenbar immer stark verdächtig, an der strafbaren Handlung beteiligt gewesen zu sein — wie könnte er sonst etwas darüber wissen? Zahlreiche Bestimmungen über den Zeugen im Strafprozeß sind nur zu verstehen, wenn man von diesem grundsätzlichen Verdacht ausgeht. Kaum

ist der Zeuge im Gericht angekommen, wird er gefesselt, damit er nicht fortlaufen kann, § 53. Ersatzzeugen werden unter gewissen Umständen sogleich gefoltert (§ 50), andere für fünfzig Tage im Gericht angebunden, § 41. Es erscheint nicht besonders verwunderlich, daß unter diesen Zeugen die Neigung herrscht, sich vor dem Verhör zu töten oder sprechunfähig zu machen, § 51. § 52 berichtet sehr eindrucksvoll davon, daß Freunde und Verwandte den Zeugen zurückzuhalten versuchen, wenn er zum Gericht gebracht werden soll, daß er dadurch erst recht als Tatbeteiligter verdächtig und im Gericht verhaftet und gefoltert wird, wenn er nicht die Tat gesteht. Den Bestimmungen über die Zeugen läßt sich allgemein die Forderung des Gesetzgebers entnehmen, daß das Erscheinen und die Aussage von Zeugen gesichert werden muß. Zum Teil ist der den Zeugen Beibringende dafür verantwortlich, vgl. §§ 49 und 50, er wird bestraft, wenn sein Zeuge versagt; in diesem Sinne ist wohl auch § 51 Satz 2 zu verstehen: der Selbstmord oder die Selbstverstümmelung des Zeugen geht grundsätzlich zu Lasten desjenigen, der den Zeugen beigebracht hat. Ausnahmen von der Verantwortlichkeit dieser Partei enthalten die §§ 49 Satz 2 und 50 Satz 2.

Während das Geständnis des Täters, wie wir oben gesehen haben, nicht zum Beweise gegen ihn auszureichen scheint, genügt zu seiner Verurteilung manchmal das Zeugnis des Geschädigten. Nach § 56 kann der Menschenräuber auf Grund der Aussage des Geraubten verurteilt werden. Von der Entführung handelt auch § 65 Satz 5 und 6. Die Logik des letzten Satzes ist schwer zu verstehen; gemeint ist wohl, daß der Jäger in diesem Falle ohne diebische Absicht in die Berge gegangen ist und der Jagd auch nachgeht, ihn aber plötzlich bei sich bietender Gelegenheit die Lust zu einer Entführung überkommt.

Das Gesetz kennt auch eine Beweislast, die zu beachten ist, wenn Beweismittel fehlen. So bestimmt § 17 Satz 2 beim Mangel an Beweisen, daß derjenige, der den andern niedergeschlagen hat, verurteilt werden soll. Eine entsprechende Regel enthält § 69 Satz 4. Das Fehlen von Beweisen geht zu Lasten desjenigen, der sich nach dem äußeren Tatverlauf ins Unrecht gesetzt hat.

#### IV. Vollstreckung.

Über die Vollstreckung eines Strafurteils berichten nur die §§ 151 und 152. Im Falle der Bestrafung einer ganzen Ortschaft

werden alle beweglichen Gegenstände und die Familienangehörigen (wohl:) der männlichen Hausoberhäupter von den Beamten des Vizebezirksverwalters als Vollstreckungsorgan übernommen, während die männlichen Hausoberen wahrscheinlich eine Freiheits- oder Körperstrafe erleiden. Die auf den Feldern stehende Ernte bleibt von der Wegnahme verschont, der Bezirksverwalter bestimmt ihre Verwendung. Für die körperliche Bestrafung eines einzelnen Verbrechers wird nach § 152 eine Umfriedigung aus Holz oder Bambus errichtet, deren Beschädigung ein besonderes Delikt darstellt.

### C. BÜRGERLICHES RECHT

#### I. Allgemeines Schuldrecht.

Nur eine Vorschrift des *Jinkaishû* gehört nach moderner Systematik in den allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse, nämlich § 109, der vom Gläubigerverzug handelt. Diese Bestimmung geht aber von einem sachenrechtlichen Tatbestand aus: es ist ein Grundstück für eine Darlehensschuld verpfändet worden, und der Gläubiger entzieht sich der Annahme des Geldes, das der Schuldner zurückzahlen will, in der Erwartung, daß das Pfand verfällt und er, der Gläubiger, das Grundstück an sich nehmen kann. Die Vermengung von Sachenrecht und Schuldrecht in § 109 zeigt, daß die besonders im heutigen deutschen Recht ausgeprägte Unterscheidung zwischen obligatorischen und dinglichen Verhältnissen dem *Jinkaishû* unbekannt ist.

#### II. Besonderes Schuldrecht.

1) Kauf beweglicher Sachen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises ergibt sich aus § 114; die Verletzung dieser Pflicht ist sogar strafbar und, wenn der Säumige flieht, ein Fall der Ersatzverantwortung. § 120 enthält eine Beweisregel für den Fall, daß der Kaufpreisgläubiger stirbt, bevor der Käufer bezahlt hat. Die Gefahr für verkaufte Sachen liegt nach § 63 bis zur Übergabe beim Verkäufer.

2) Darlehen. Aus § 116 läßt sich die Pflicht zur Rückzah-

lung des Darlehens entnehmen, die hier allerdings nur strafrechtlich behandelt wird. Über die Zinsen sagt das Gesetz nichts; sie waren sehr hoch und erreichten, wenn man in den Regelungen anderer Territorialgesetze dieser Zeit ein fixiertes Gewohnheitsrecht sehen und dieses auch auf den Geltungsbereich des *Jinkai-shû* übertragen darf, bei Reisdarlehen 100% jährlich. In § 13 des Pfandhausgesetzes ist die Rede von 60-72% Jahreszinsen.

3) Werkvertrag. Vom Werkvertrag handeln die §§ 119 und 126. § 119 regelt den Fall, daß der Besteller vor Ablieferung des Werks stirbt und sein Sohn von dem Unternehmer die zur Ausführung des Werks gelieferten Sachen herausverlangt, der Unternehmer aber behauptet, er habe diese Sachen von dem Besteller geschenkt erhalten. § 126 verpflichtet den Unternehmer zum Schadensersatz, wenn die vom Besteller gelieferten Sachen bei ihm verloren gehen und er keinen Beweis für einen Verlust durch Feuer oder Diebstahl, also einen unverschuldeten Verlust, führen kann. Damit kein Streit über die Höhe des Schadensersatzes und bei wertvollen Sachen auch über ihr Vorhandensein vor dem Verlust entsteht, sieht § 126 eine behördliche Anmeldung bzw. eine vorherige Wertbestimmung zwischen den Vertragsparteien vor.

4) Bürgschaft. Dieses Rechtsinstitut ist — außer in dem oben erwähnten Fall des § 67 — in § 115 geregelt, aber nur für den Fall der Leihe. Einzelheiten, wie etwa eine Bestimmung darüber, von wann ab der Schuldner als säumig gilt, fehlen gänzlich. Gibt ein Bediensteter geliehene Sachen nicht zurück, muß sein Arbeitgeber Schadensersatz leisten, § 161. Hier könnte man von gesetzlicher Bürgschaft sprechen, die aber nur solange gilt, wie der Arbeitnehmer sich im Einflußbereich seines Arbeitgebers aufhält.

5) Unerlaubte Handlung. Mit der Haftung des Halters von Nutztieren und der Verpflichtung zum Schadensersatz bei Tötung oder Verwundung eines Nutztieres befaßt sich § 156. Die Tierhalterhaftung entfällt, wenn der Geschädigte das Tier verwundet oder tötet; vielmehr hat dann der Tierhalter einen Anspruch auf Entschädigung.

### III. Sachenrecht.

1) Nachbarrecht. Grenzstreitigkeiten müssen in alter Zeit sehr häufig vorgekommen sein, Regelungen darüber finden sich an vielen Stellen des *bunkoku-hô*. § 121 übernimmt die klassische

Regelung des § 36 des *Goseibaishikimoku*, das 300 Jahre älter ist, aber mindestens in diesem Punkt noch nicht an Aktualität eingebüßt hat. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 123 für Streitigkeiten um nicht eingegrenzte Grundstücke im Gebirge, also außerhalb des Dorfes mit seinen klar überschaubaren Grundbesitzverhältnissen. Der Vorschrift des § 121 fast gleich ist § 169; beide unterscheiden sich voneinander darin, daß § 121 Prozesse verhindern soll, also vorbeugenden Charakter hat, während § 169 für den Prozeßfall gilt (so HOSOKAWA a.a.O. S. 201); aber auch § 121 spricht schon von einer Klage. Zum Nachbarrecht kann auch § 122 gezählt werden, obwohl die Störung sich nicht gegen das einem Einzelnen gehörige Nachbargrundstück richtet, sondern gegen einen von der Allgemeinheit, vor allem wohl der Dorfgemeinschaft, genutzten unbebauten Platz. Dieses Land darf niemand der allgemeinen Nutzung entziehen, indem er es für sich bestellt.

2) Fund. Für den Fund eines Hörigen oder einer Sache kann der Finder eine Belohnung beanspruchen, §§ 48, 71. Der Entdecker des geflohenen Hörigen kann von dessen Herrn auch die mit der Verwahrung und der Auslieferung verbundenen Kosten ersetzt verlangen. Im übrigen werden Fundsachen an einer Anschlagtafel der Öffentlichkeit bekanntgemacht; diese Tafel steht am Fuße der Brücke bei den Westbergen in der Nähe des Schlosses Date Tanemunes, also beim Sitz der Regierung. Aus § 71 ist zu schließen, daß die Fundsache bei der Behörde abgegeben werden muß.

3) Grundstücksrecht. Das Grundstücksrecht macht den Hauptteil der zivilrechtlichen Vorschriften aus. Diese Bestimmungen sind nicht ausschließlich sachenrechtlicher Natur, vielmehr hat der Gesetzgeber hier alle Rechtsverhältnisse regeln wollen, die irgendeine Beziehung zum Grund und Boden haben. Im folgenden erwähne ich diese Vorschriften, soweit sie nicht das Grundstückspfandrecht und die -erbfolge zum Gegenstand haben; hierüber s.u. unter "Pfandrecht" und "Erbrecht".

a) "*Yûsho*" und "*chigyô*".<sup>6</sup> Der Begriff "*yûsho*" (oder "*yuisho*") kommt im *Jinkai-shû* in den §§ 76, 80, 81, 83, 123 vor. Ich habe ihn teils mit "Rechtstitel", teils mit "angestammt", teils mit

6) Vgl. den Aufsatz "*Okamoto Daihachi*" in NOAG Heft 82-1957 S. 35 ff.

“Erwerbsgrund” übersetzt. Das Wort “*chigyô*” in §§ 96, 98, 100, 101, 102, 123, habe ich unübersetzt gelassen, es bezeichnet die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück, die aber weder dem Eigentum noch dem Besitz unseres heutigen Rechts genau entspricht. Zwischen *chigyô* und *yuisho* besteht ein Zusammenhang derart, daß der das Grundstück beanspruchende Kläger im Prozeß behaupten muß, er habe ein Herrschaftsrecht (*chigyô*) an dem Land, das auf einem in der Vergangenheit gesetzten Grund (*yuisho*) beruhe. Im *Jinkaishû* findet sich sprachlich dieser Zusammenhang in Gestalt des Ausdrucks “*chigyô no yuisho*” nicht, aber an den genannten Vorschriften läßt sich ablesen, daß “*chigyô*” auch hier die Herrschaftsgewalt über das Grundstück bedeutet, während “*yuisho*” die rechtliche Beziehung eines Menschen zu einem Grundstück ist. In § 76 handelt es sich darum, daß dem abgabensäumigen Bauern das Grundstück entzogen wird; es wird einem anderen zugeteilt, und der enteignete Bauer versucht, seine rechtliche Beziehung zu dem Grundstück gegen den neuen Gewalthaber durchzusetzen; d.h. er macht dem neuen Gewalthaber die Ausübung der Herrschaft über das Grundstück mit der Behauptung streitig, das Grundstück gehöre rechtlich ihm. § 83 betrifft offenbar denselben Fall wie § 4 des Gesetzes von 1526 und § 14 des Gesetzes von 1553 der Fürsten Imagawa<sup>7)</sup>: während des Prozesses um das Recht an dem Grundstück darf an dem Grundstück nichts verändert werden. Der tatsächliche Gewalthaber dürfte hier immer der Beklagte sein, gegen den der Kläger mit der Behauptung, der Beklagte habe keinen Rechtsgrund zur Ausübung des *chigyô*, einen Rechtsstreit anstrengt. Der “Rechtsgrund” spielt auch in § 123 eine Rolle, wo noch die Begriffe “*tôshomu*” und “*shomu*” in das Grundstücksrecht eingeführt werden. Diese bedeuten “tatsächliche Nutzung” bzw. “Nutzung” und sind die noch konkretere Ausübung der Grundstücksherrschaft als *chigyô*. Im Anschluß an § 8 des *Goseibai-shikimoku* bestimmt § 123, daß das *chigyô* (die Grundstücksherrschaft) nach 21jähriger tatsächlicher Nutzung des Grundstücks ersessen wird. Von dem Streit über die Dauer und Berechtigung der Nutzung handelt der weitere Inhalt des § 123, aus dem ersichtlich ist, daß auch das ersessene *chigyô* noch mit der Behauptung angegriffen werden kann, der Beklagte habe

7) Vgl. NOAG Heft 85/86 S. 60 ff.

kein *yuisho*, kein Recht auf Nutzung und Grundstücksherrschaft. § 81 Satz 4 besagt schließlich, daß es an einem Hausgrundstück verschiedenartige Inhaberschaftsverhältnisse geben kann. Die Grundstücksherrschaft ohne *yuisho* ist nicht ungesetzlich, ein *yuisho*-Berechtigter kann sein Grundstück einem anderen zur Nutzung überlassen, ohne seine Berechtigung an dem Grundstück aufzugeben. So ist es möglich, den Grundbesitz eines Menschen in einen Teil, an dem er selbst berechtigt ist, und einen Teil, den er von einem anderen zur Nutzung bekommen hat, zu scheiden. Nur von dem ersteren Teil spricht die genannte Bestimmung. Zu dem *yuisho*-Grundstück besteht eine besondere Bindung, nach § 80 muß der Bauer, der sein *yuisho*-Grundstück selbst nutzt, dies von diesem Grundstück aus tun.

b) Kauf. Das *Jinkaishû* kennt drei Arten der Grundstücksveräußerung: den Verkauf auf Ewigkeit, den Verkauf auf Zeit und den Verkauf auf Wiederkauf<sup>8)</sup>. Der “Verkauf auf ewig” ist die endgültige Veräußerung des Grundstücks, die Aufgabe aller rechtlichen Beziehungen zu ihm. Der “Verkauf auf Zeit” ist eigentlich eine Verpfändung unter Übergabe des Grundstücks mit dem Versprechen, das Darlehen innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuzahlen; läuft die Frist ab, ohne daß die Rückzahlung erfolgt, verfällt das Grundstück dem Gläubiger. Der “Verkauf auf Wiederkauf” kommt der Verpfändung unter Übergabe des Grundstücks ohne Fristbestimmung für die Rückzahlung des Darlehens gleich.

Der Kauf kann behördlich bestätigt werden; ein Zwang, die Bestätigung herbeizuführen, besteht offenbar nicht, aber das bestätigte Kaufgrundstück genießt einen größeren rechtlichen Schutz. Die Bestätigung schafft ein Beweismittel für den rechtmäßigen Erwerb des Grundstücks und die Vermutung für die Inhaberschaft des dinglichen Rechts, wie sich § 98 entnehmen läßt. Die Klage nach Satz 4 dieser Vorschrift richtet sich gegen den neuen Grundbesitzer, dem das Grundstück nach der Enteignung zugefallen ist. Wenn der Enteignete in dieser Klage mit dem (nicht einmal ihm, sondern seinem Rechtsvorgänger erteilten) Bestätigungsstempel das Grundstück zurückverlangt, ist die Beweiskraft des Stempels so groß, daß er gesetzlich für un-

8) Literatur hierzu: NAKADA Kaoru, *Hôseishi-ronshû*, Bd. 2, 1938, S. 362 ff.

gültig erklärt werden muß, damit er seine Wirksamkeit verliert, und dies nicht etwa wegen der Benutzung durch einen Unbefugten, sondern weil der Bestätigungsempfänger ein Verbrechen begangen hat. Ferner ist gemäß Umkehrschluß aus § 99 Satz 1 und 2 das bestätigte Kaufgrundstück vor der Einziehung sicher, wenn der Verkäufer ein Verbrechen begeht, denn die Einziehungsregel gilt nur für unbestätigte Kaufgrundstücke — und, nach § 97, in jedem Fall für auf Zeit verkaufte Grundstücke, hier auch für den Fall, daß der Käufer ein Verbrechen begeht. Auch die Einziehung nach § 98 betrifft den Fall eines unbestätigten Kaufgrundstücks, bei dem nur ein früherer Verkauf die Bestätigung erhalten hatte. Die Regel über die Einziehung eines unbestätigten Kaufgrundstücks bei einem Verbrechen des Verkäufers erleidet nach § 99 Satz 3 eine Ausnahme, wenn das Grundstück schon im Besitz der Vorfahren des Verkäufers war. — Die Bestätigung hat nach §§ 101-103 auch erbrechtliche Bedeutung, s.u.

Mehrere Paragraphen behandeln den doppelten Verkauf eines Grundstücks. Wird ein Grundstück von einem Verkäufer zweimal verkauft, hat der Inhaber der früher datierten Kaufurkunde den Vorrang, § 93. Erlaubt ist der zweite Verkauf nach § 94 Satz 1, wenn der Käufer seiner Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen, nicht nachkommt. Verfolgt der Verkäufer mit dem zweiten Verkauf aber nur das Ziel, einen höheren Kaufpreis zu erlangen, ist der zweite Verkauf ungültig, § 94 Satz 2 und 3.

Drei Fälle, in denen die Art des Verkaufs oder das Vorliegen einer Grundstücksverpfändung streitig ist, behandeln die §§ 95, 96 und 100. Die Verpfändung eines Grundstücks ist im Unterschied zum Verkauf auf Zeit und Verkauf auf Wiederkauf die schriftliche Verpfändung ohne Übergabe des Grundstücks. Es ist zulässig, daß der Verpfänder vor der Fälligkeit der Forderung das Grundstück einem anderen auf ewig verkauft und von dem Erlös die Darlehensforderung des Pfandgläubigers befriedigt, § 95 Satz 1. Ist aber das Pfand mangels Zahlung der Darlehensschuld verfallen, so wird der Streit zwischen dem Pfandgläubiger, der das Grundstück für sich in Anspruch nimmt, und dem Käufer nach der Vorschrift über den doppelten Verkauf entschieden, d.h. der Partner des früher begründeten Rechtsverhältnisses — wohl immer der Pfandgläubiger — hat den Vorrang, und dem Käufer muß der Verkäufer den Kaufpreis zurückzahlen, § 95 Satz 2 i.Vdg.m. §§ 93, 94 Satz 3. Ein auf Zeit verkauftes Grundstück darf innerhalb des Zeitraums, für den dieser Vertrag abgeschlossen ist, nicht einem Dritten auf ewig verkauft werden, § 96. Für den

Streit zwischen Verkäufer und Käufer darüber, ob ein Grundstück auf Wiederkauf oder auf Zeit verkauft ist, gilt § 100, der Beweisregeln enthält; hierzu Näheres unter D I.

Ohne urkundlichen Kauf- oder Überlassungsvertrag ein Grundstück mit einem anderen zu verbinden, ist nach § 82 verboten und strafbar.

Für den Verkauf des Grundstücks eines Handwerkers ist die behördliche Erlaubnis nötig, § 125.

#### 4) Pfandrecht.

a) Pfandrecht an Grundstücken. Daß die Verpfändung urkundlich ohne Übergabe des Grundstücks geschieht, folgt aus § 95. Die Verfallsfrist beträgt nach § 107 nur ein Jahr; es ist aber zulässig, vor dem gesetzlichen Verfall eine längere Frist vertraglich zu vereinbaren, § 107 Satz 3. Eine Möglichkeit für den Schuldner, sich das Grundstück über das Verfallsdatum hinaus zu sichern, gibt § 108: er kann durch Vereinbarung mit dem Gläubiger die Verpfändung in einen Verkauf auf Zeit umwandeln. Dann muß er zwar das Grundstück übergeben, wird aber von seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Darlehen zunächst dadurch befreit, daß der Gläubiger (Käufer) ihm den Kaufpreis zahlt und der Schuldner damit bar oder im Wege der Verrechnung die Darlehensschuld begleicht; der Verkäufer (Schuldner) kann dann zu dem bestimmten, späteren Zeitpunkt das Grundstück zurückkaufen. Wird in diesem Fall die Verpfändungsurkunde nicht an den Schuldner zurückgegeben, kann es beim Tode des Gläubigers zu der in § 108 behandelten Rechtsstreitigkeit unter den Söhnen des Gläubigers kommen.

Der Verzug des Pfandnehmers bei der Annahme der Rückzahlung des Darlehens, § 109, ist schon oben behandelt worden.

Ob die §§ 127 und 128 mit "Pfand" auch ein Grundstück meinen, ist nicht ausdrücklich gesagt. In § 127 ist offenbar an ein bewegliches Pfand gedacht, weil vom Besitz des Pfandes die Rede ist. Beide Bestimmungen gelten jedenfalls der Verhütung der Unklarheit in dinglichen Rechtsverhältnissen, die leicht entstehen kann, wenn solche Verhältnisse mehrere Bezirke oder gar Länder überspannen.

b) Pfandrecht an beweglichen Sachen. Hiervon handeln das Pfandhausgesetz von 1533 und die §§ 110-112 des *Jinkaishû*. Grundsätzlich scheint sich die Darlehensaufnahme gegen ein Faustpfand über gewerbliche Pfandleiher abzuspielen, denn nur § 112 des *Jinkaishû* bezieht sich auf Darlehensgeber außerhalb des Pfandhauses. Vielleicht ist dem Gesetzgeber aber auch die

Regelung der Pfandhausgeschäfte nur deshalb vordringlich, weil dem Pfandhausbesitzer Werte in beträchtlicher Menge anvertraut werden, die es zu schützen gilt, und weil die Gefahr extremen Wuchers hier besonders groß ist. Daß Darlehen im Mittelalter nicht billig sind, ergibt sich aus § 13 des Pfandhausgesetzes: die dort angegebenen Zinsen in der Werteinheit *mon* sind für je 100 *mon* monatlich zu entrichten, was Jahreszinsen von 60 bzw. 72 % ergibt. Das Pfandhausgesetz regelt für bestimmte Gegenstände den Annahmewert und die Verfallfrist (§§ 1, 2). Im übrigen enthält es Vorschriften über die Tragung der Gefahr für die Pfandsachen, wobei auf die Regelung des § 6 in § 110 des *Jinkaishû* verwiesen wird. Später ist dann § 111 in das *Jinkaishû* eingefügt worden, der die Haftung für den Verlust von Pfandsachen nach dem Verschulden des Pfandhausinhabers modifiziert. Die weiteren Bestimmungen bedürfen mit Ausnahme des § 10 des Pfandhausgesetzes keiner Erläuterung. § 10 enthält eine uns ausgefallen erscheinende Regelung. Das Wort "*tsutsumotase*" bezeichnet den Fall, daß eine Ehefrau im Einverständnis mit ihrem Ehemann Ehebruch treibt, sich dabei von dem Ehemann ertappen läßt, und der Ehebrecher um Geld oder Sachen erpreßt wird, damit der Ehemann von Bestrafung oder Anzeige absieht. Die ergaunerten Sachen machen die Eheleute dann im Pfandhaus zu Geld. Ob dieser Fall sich wirklich so oft zugetragen hat, daß eine gesetzliche Regelung nötig ist, erscheint fraglich; denkbar ist auch, daß der Gesetzgeber allgemein unrechtmäßig erlangte Sachen meint — mit Ausnahme gestohlener, hierfür gilt § 7 des Pfandhausgesetzes. Immerhin finden wir im *Jinkaishû* so viel Kasuistik, daß auch hier die wörtliche Auslegung von "*tsutsumotase*" dem Sinn der Vorschrift am nächsten kommen dürfte.

c) Pfandrecht an Menschen. Auf die §§ 117 und 118 ist schon oben im strafrechtlichen Zusammenhang hingewiesen.

#### IV. Familienrecht.

Nur fünf Bestimmungen behandeln diesen Gegenstand, von denen eine, § 153, eine Frage der Kindererziehung betrifft. Mit dem Verbot an Eltern, Geschwister und Erwachsene, sich in den Streit unter Kindern einzumischen, will der Gesetzgeber nicht etwa der pädagogischen Ansicht zum Siege verhelfen, daß die Kinder ihre Persönlichkeit ohne den Eingriff Erwachsener

entwickeln sollen, sondern — wie aus anderen Gesetzen jener Zeit ersichtlich — den Streit unter Erwachsenen verhindern, der allzu leicht aus ihrer Einmischung in kindlichen Zank entstehen kann. Streit unter Erwachsenen ist im mittelalterlichen Recht ein todeswürdiges Verbrechen, obwohl das *Jinkaishû* keine entsprechende Vorschrift enthält.

Die übrigen familienrechtlichen Regelungen handeln von Verlobung und Ehetrennung. Daß die Verlobung rechtlich besonderen Schutz genießt, folgt aus der strafrechtlichen Vorschrift des § 165. Bei der Bestimmung des Verlobten für die Tochter gilt im Streitfalle die Entscheidung des Vaters, § 166. Dieser Paragraph macht zugleich deutlich, daß die freie Gattenwahl durch die Tochter mindestens nicht die Regel ist. Eine Frau darf zu Lebzeiten ihres Ehemannes nur dann zum zweiten Mal heiraten, wenn die Scheidung von dem ersten Mann zweifelsfrei feststeht. Hat der Mann jedoch einmal die Scheidung ausgesprochen, darf er sich gegen die Wiederheirat der Frau nicht wehren, § 167. — Schließlich sind Töchter und Ehefrauen gemäß § 145 streng an ihre Eltern bzw. Ehemänner gebunden. Läuft eine unverheiratete oder verheiratete Frau aus welchen Gründen auch immer aus ihrem Hause fort und sucht woanders Zuflucht, ist sie in jedem Fall ihren Angehörigen zurückzugeben.

#### V. Erbrecht.

Nach dem *Jinkaishû* gilt grundsätzlich die um diese Zeit herrschende Einzelerbfolge, meist des ältesten Sohnes. Dieser heißt in seiner Erbenstellung "*sôryô*". Auch die übrigen Söhne des Erblassers können durch dessen Verfügung Grundstücke oder Grundstücksteile bekommen, wie sich aus § 101 ergibt; sie heißen in ihrer Erbenstellung "*soshi*". Den Töchtern können die Eltern ebenfalls Grundstücke vermachen, § 104. Der Gesamterbe setzt das "Haus" des Erblassers fort, die *soshi* sind grundsätzlich von ihm abhängig, insbesondere, wenn er einem *soshi* von sich aus ein Grundstück zur Verfügung stellt, weil dieser sich aus dem überlassenen Teil, oder weil er nur andere Dinge als Grund und Boden geerbt hat, nicht ernähren kann, § 106. Das Erbfolgeprinzip ist im Grunde nichts anderes als das bis zum Ende des zweiten Weltkrieges geltende, nämlich das Hauserbrecht, nach dem die Stellung des Familien- oder Sippenoberhaupts auf den ältesten Sohn übergeht, und im übrigen die Vermögenserbfolge, die eine



Aufteilung der Sachwerte des Erblassers zuläßt; aber kraft seiner Stellung als Familienoberhaupt hat der Hauserbe die Gewalt über die Vermögenserben und deren materielle Güter. Daß dieses Prinzip jedoch im Geltungsbereich des *Jinkaishû* noch nicht einheitlich gilt, muß man wohl aus § 92 schließen: wenn nach früherer Übung die Vermögensmassen eines Hauserben und der Sacherben deutlich voneinander abgehoben sind, soll es dabei sein Bewenden haben.

Die Regierung benutzt die schon oben erwähnten Bestätigungsurkunden bei Kaufgrundstücken dazu, die von ihr rechtspolitisch — zwecks obrigkeitlicher Kontrolle der Grundbesitzverhältnisse — erstrebte Gesamterbfolge eines einzelnen Erben durchzusetzen. Nach §§ 101-103 kann in der Bestätigungsurkunde bereits geregelt werden, wer die Verfügungsgewalt über das Grundstück im Erbfolge haben soll. Danach richtet sich dann der Übergang des Grundstücks. Der Heranführung älterer Rechtsbräuche an das Gesamterbenprinzip dient auch § 135. Die Einzelerben sollen ihr Grundvermögen nur dann nicht mehr an den Gesamterben verlieren können, wenn sie selbst über 21 Jahre die Herrschaftsgewalt ausgeübt haben; Töchtern vermachte Grundstücke werden nicht in dieser Weise geschützt, wenn die vom Gesetzgeber respektierte Überlassungsurkunde des Erblassers nicht ganz eindeutig etwas anderes sagt.

Für Gesamterben und Einzelerben, die derselben Familie angehören, besteht das Verbot gegenseitigen Grundstückskaufs nach § 105. Ziel dieses Verbots dürfte vor allem sein, zu verhindern, daß das Grundvermögen des Gesamterben zugunsten der Einzelerben geschmälert wird, weil diese dadurch von jenem unabhängig werden und die Sozialordnung gestört wird.

Den Grundsatz, daß der älteste Sohn die Gesamterbfolge, d.h. die Stellung des Hausoberhauptes und die Herrschaftsgewalt über das nachgelassene Grundvermögen antritt, enthält § 124. Der Vater darf an sich frei über die Person des Gesamterben entscheiden, den ältesten Sohn aber nur unter besonderen Umständen übergehen.

Von der Vererbung beweglicher Sachen und Forderungen sprechen nur die §§ 119 und 120. Nach § 119 kann der Sohn eines Bestellers im Werkvertrag nach dem Tode des Vaters die für die Ausführung des Werkes gelieferten Sachen von dem Unternehmer herausverlangen, und aus § 120 geht hervor, daß eine Kaufpreisforderung vererbt wird.

## D. ZIVILPROZESSRECHT

I. Das Beweisrecht nimmt unter den wenigen Vorschriften über zivilrechtliche Streitigkeiten den größten Umfang ein.

Es ist schon erwähnt worden, daß Urkunden als Beweismittel die Hauptrolle spielen, was zum Teil darauf beruht, daß der mittelalterliche Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit vornehmlich auf Grundstücksprozesse richtet und der Grundstücksverkehr sich im wesentlichen urkundlich abspielt. Urkunden sind als Beweismittel in den §§ 100, 108 und 134 genannt; in § 108 werden die Urkunden zunächst als Prozeßgegenstand behandelt, über den nach Aussagen von Zeugen zu entscheiden ist; sind aber keine Zeugen vorhanden, wird nach dem Inhalt der Urkunden selbst das Urteil gesprochen. § 100 behandelt Zeugen als Hilfsmittel für verloren gegangene Urkunden und enthält eine Beweislastregel, die nicht von der Parteistellung im Prozeß ausgeht, sondern von der Vertragspartei: sind keine Zeugen vorhanden, verliert der Käufer den Prozeß. Satz 3 dieser Vorschrift scheint in dem hier benutzten Text einen Schreibfehler zu enthalten: es ist nicht vorstellbar, daß der Käufer einen Verkauf auf Wiederkauf und der Verkäufer einen Verkauf auf Zeit behauptet, sondern es muß umgekehrt sein, denn der Verkauf auf Wiederkauf ist für den Verkäufer (=Schuldner) günstiger, da der Wiederkauf (=die Rückzahlung des Darlehens) durch ihn an keine Frist gebunden ist. Der Käufer wird sich im Prozeß dagegen auf den Standpunkt stellen, daß ein Verkauf auf Zeit vorgelegen habe, die Frist abgelaufen sei und das Grundstück daher endgültig ihm gehöre<sup>9</sup>. Bei dieser Lage wird sich der Käufer (=Gläubiger) regelmäßig in der Stellung des Beklagten befinden, da er auf Rückgabe des Grundstücks gegen Zahlung des Kaufpreises (=Darlehens) verklagt wird; dies ist für Satz 4 interessant, der die Beweislast damit dem Beklagten auferlegt — vielleicht ein Zeichen dafür, daß die Beziehung des Verkäufers zu seinem alten Grundstück, das er bei dieser Art des Verkaufs praktisch nur als Pfand übergeben hat, für stärker und schutzwür-

9) So versteht auch HOSOKAWA Kameichi, a.a.O. S. 200, diese Stelle.

diger erachtet wird als das Recht des Käufers, der eigentlich nur Pfandnehmer ist. Aber nach Satz 5 hat die Urkunde letztlich doch die maßgebende Kraft; hier wird zugleich die Möglichkeit einer Art von Wiederaufnahme des Verfahrens durch Restitutionsklage angedeutet, an die sich Betrachtungen über die Rechtskraft anschließen ließen, wenn das *Jinkaishû* hierzu außer der Präambel noch weiteres Material böte.

Außerhalb des Grundstücksprozesses wird der Urkundenbeweis in §§ 119 und 120 gefordert. Ist im Falle des § 119 keine Urkunde als Beweismittel des Beklagten vorhanden, wird er verurteilt; nach 120 muß der Kläger den Urkundenbeweis führen, dem Beklagten ist aber der Gegenbeweis, über dessen Art nichts gesagt ist, gestattet.

Als "Beweis durch Sachverständige" kann man die Ermittlung bezeichnen, die bei Grenzstreitigkeiten im Prozeßfall nach § 121 Satz 3 von Amts wegen durchzuführen ist.

II. In der eben genannten Bestimmung wie auch in § 169 finden wir ein beliebtes Mittel jener Zeit, leichtfertigen Grenzverletzungsklagen vorzubeugen. Dem Kläger, der eine unberechtigte Klage erhoben hat, wird von seinem Grundstück ein dem streitigen Landstreifen entsprechend großer Teil fortgenommen und dem Beklagten zugesprochen.

III. Zum Zivilprozeß gehört auch das Verbot der Veränderung des streitbefangenen Grundstücks nach § 83. Sobald ein Prozeß über die Berechtigung an einem Grundstück entsteht, darf keine der Parteien das Land bearbeiten oder sonstwie verändern. Nach dem *Jinkaishû* ist die Zuwiderhandlung strafbar; nach den Gesetzen der Fürsten Imagawa<sup>10</sup> treten nur zivilprozessuale Folgen für die das Verbot übertretende Partei ein.

## E. ÖFFENTLICHES RECHT

### I. Steuerrecht.

Die Abgaben, über deren Art und Höhe nichts gesagt ist, werden von dem Bezirksverwalter eingezogen. Die Bauern

10) NOAG Heft 85/86 S. 60 ff.

müssen die Abgaben ohne Ausnahme an ihn abführen, keiner kann sich dem etwa unter Hinweis auf ein Gefolgschaftsverhältnis zum Bezirksverwalter entziehen, § 76 Satz 2. In dieser Bestimmung ist die Doppelstellung des Bezirksverwalters zu erkennen: seine eigenen Gefolgsleute schulden ihm, wie auch sonst die Hörigen ihrem Gefolgsherrn, in seiner Eigenschaft als Gefolgsherr keine öffentlichen Abgaben; da er aber gleichzeitig Beamter des Fürsten ist und kraft dieses Amtes von allen Bauern in seinem Bezirk die Abgaben einzieht, sind in diesem Verhältnis auch seine eigenen Gefolgsleute von der Steuerpflicht nicht ausgenommen. Wer diese Pflicht vernachlässigt, wird nach § 76 Satz 3 enteignet.

Der Sicherung der Abgaben dienen ferner die folgenden Bestimmungen: die Strafvorschrift bei Flucht des säumigen Bauern nach § 77; die Pfändung nach § 78, der sich der Bauer bei Gefahr für Leib und Leben nicht widersetzen darf; die Strafandrohung bei Pfandbruch, § 79. Auch die schon genannten §§ 80-82 über die Verschleierung von Grundbesitzverhältnissen sollen dem Bezirksverwalter die Steuerbeitreibung erleichtern, und schließlich ist die Jurisdiktion über Grundstücksstreitigkeiten nach § 83 deshalb dem Bezirksverwalter übertragen, damit er die Übersicht über die Abgabepflichtigen behält.

### II. Straßenrecht.

Die Sicherheit der einsamen Straßen im Gebirge will § 65 gewährleisten: die echten Jäger müssen sich bei der Jagd drei Meilen von der Straße entfernt halten, weil Räuber in Jagdkleidung das Publikum auf diesen Wegen zu gefährden pflegen. Begegnet ein Mensch im Gebirge also einem Jäger nahe der Straße, darf er in ihm sogleich einen Räuber vermuten, sofern nicht der Ausnahmefall des Satz 4 vorliegt.

Für die Kriegszeit mit den häufigen Truppenbewegungen, aber auch für den zivilen Verkehr ist es notwendig, daß sich die Wege und Brücken ständig in begehbarem Zustand befinden. § 136 schreibt deshalb vor, daß Schäden an Wegen und Brücken auszubessern sind und wer die Reparatur vorzunehmen hat. Die öffentlichen Wege müssen nach § 137 dem öffentlichen Verkehr erhalten bleiben, und wenn eine öffentliche Straße nicht die gesetzlich vorgeschriebene Breite hat, müssen die Anlieger von ihrem Land einem Teil zur Verbreiterung der Straße hergeben.

### III. Wasserrecht.

Für die Wasserversorgung der Bevölkerung, die Trinkwasser benötigt und die Reisfelder bewässern muß, sorgt der Gesetzgeber in den §§ 84-91 eingehend. Eine Streitigkeit, die dadurch entsteht, daß die Bewohner am oberen Flußlauf alles Wasser für sich ableiten, so daß die Bewohner am unteren Flußlauf nicht versorgt sind, soll im Zweifel gegen die Ersteren entschieden werden, damit sich die ganze Bevölkerung ernähren kann. Wenn durch Veränderung eines Flußlaufs, die aus besonderen Gründen vorgenommen wird, Grundstücke von der Wasserzufuhr abgeschnitten werden, sollen diese Grundstücke durch Gräben an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Ist ein Wehr, das die Verteilung des Wassers reguliert, unbrauchbar geworden, wird durch § 86 die Möglichkeit geschaffen, ein neues Wehr zu bauen. Die Bewohner am oberen Flußlauf dürfen das Wasser, wenn es als Trinkwasserquelle dient, nicht verschmutzen; ein solcher Fluß darf auch nicht durch Ausschöpfen trocken gelegt werden. § 87 verbietet ferner, daß ein Anlieger für sich allein das Flußwasser auf sein Grundstück ableitet, wenn auch andere dem Fluß Trinkwasser entnehmen müssen. Eine künstliche Stauung des Flusses muß unterbleiben, wenn ein Anlieger dabei durch Überflutung seines Grundstücks geschädigt wird; dient aber die Stauung der Wasserversorgung vieler Menschen, wird der geschädigte Anlieger in § 88 auf den Grundsatz "Dulde und liquidiere" verwiesen. Die Grundlage für die Ernährung des Volkes, die Reisfelder, müssen als solche auch dann erhalten werden, wenn sie durch Verfall eines Staudamms veröden, § 89; würde der Besitzer sie in Ackerland verwandeln, wäre die Möglichkeit, sie bei späterer Reparatur des Damms wieder als Reisfelder zu nutzen, erschwert und außerdem könnte, wenn auch der ausgetrocknete Teil des Stausees bebaut wird, bei erneuter Stauung die Ersatzverpflichtung nach § 88 Satz 5 eintreten. Die Übung, das verödete Naßfeld im Trockenbau zu bestellen, ist offenbar unter den Gesamterben verbreitet, wahrscheinlich besonders in den Fällen, in denen die tatsächliche Nutzung des Grundstücks einem "soshi" zustand, weil dieser bei Wegfall seiner Ernährungsgrundlage von dem Gesamterben Unterhalt gemäß § 106 begehren könnte. Eine natürliche Veränderung eines Flußlaufs ist so hinzunehmen, wie die Abschwemmungen und An-

schwemmungen an den Grundstücken der Anlieger es bestimmen, § 90; d.h., ein Ausgleich irgendwelcher Art unter den Anliegern findet nicht statt. Jedoch darf ein Anlieger durch Uferbefestigung oder Molenbau Abschwemmungen zu vermeiden suchen, aber es ist ihm verboten, durch derartige Bauten den Lauf des Wassers zu hindern. Der wasserrechtliche Teil des *Jinkaishû* endet mit dem Verbot, Streitigkeiten über den Wassergebrauch handgreiflich auszutragen.

### IV. Religionsrecht.

Dieser Komplex, der die §§ 1-15 umfaßt, läßt sich in Regeln für das religiöse Leben und in kirchenverwaltungsrechtliche Vorschriften einteilen.

1) Zu den Ersteren gehört die Mahnung, die shintoistischen Feiern nach bewährter Übung zu veranstalten (§ 1) und das Verbot an die Priester, sich an den Abgaben für die Schreine persönlich zu bereichern (§ 2). Die Hauptbeteiligten an einem shintoistischen Fest müssen ihre Funktion nach § 7 persönlich ausüben. — Dies alles gilt auch für die buddhistischen Tempel und Zeremonien, § 8. Über das klösterliche Leben der Buddhisten bestimmt § 11, daß der Schüler eines Mönches nicht ohne dessen Zustimmung aus dem Mönchsstand austreten oder seine Sektenzugehörigkeit ändern soll. Frauen — mit Ausnahme der Klosterbediensteten — dürfen den Wohnort der Mönche nicht betreten, § 12; und schließlich ist den Mönchen das Tragen von Schwertern verboten, § 13.

2) Schreine und Tempel sind stets in gutem Zustand zu erhalten, §§ 3, 8. Für Bauzwecke dürfen sogar heilige Bäume gefällt werden, § 5. Die wirtschaftliche Grundlage der Schreine bilden Grundstücksstiftungen, von denen § 6 handelt, und die Abgaben der Bauern, die auf schreineigenem Land wohnen, § 4. Für die Grundstücke der buddhistischen Tempel gilt, daß bei privater Errichtung eines Tempels der Bauherr, der mit dem Grundherrn identisch sein wird, darüber frei verfügen kann. Stiftungen lassen sich nach § 14 Satz 2 von den Nachkommen des Stifters nicht ohne weiteres widerrufen. Kauft der Oberpriester aus dem Erlös verkauften Tempellandes ein Grundstück, darf er über dieses nicht privat verfügen; die aus seinen eigenen Mitteln erworbenen Grundstücke verbleiben aber ihm, sie fallen nicht dem Stifter des Tempels zu, § 15.

Grundsätzlich steht den Tempeln Selbstverwaltung zu, wie § 9 zu entnehmen ist; nur im Streitfall entscheidet die Regierung. Der Oberpriester kann auch seinen Nachfolger ohne obrigkeitliche Einmischung bestimmen; stirbt er aber, ohne eine entsprechende Verfügung getroffen zu haben, wählt nach § 10 die Regierung den neuen Abt aus.

#### V. Gefolgschaftswesen und Soziales.

Das *Jinkaishû* nennt verschiedene Arten von Hörigen; alle Ausdrücke bezeichnen Personen, die im sozialen System eine dienende Stellung innehaben. Da ist zunächst das Wort "*hikan*" (§§ 18, 27, 139, 144, 160), das ich allgemein mit "Gefolgsmann" übersetzt habe. Sie gehören mit den "*nago*" (§§ 58, 81) in eine Gruppe. Ihnen ist gemeinsam, daß sie einem Grundbesitzer Arbeitsdienste zu leisten haben und dafür von diesem mit einem Stück Land bedacht sind, das sie für sich bearbeiten und auf dem sie mit ihrer Familie wohnen. Die Angehörigen dieser Gruppe haben viele (meist lokal) verschiedene Bezeichnungen; die Statusunterschiede innerhalb der Gruppe sind nicht groß, aber zahlreich, und können hier unbeachtet bleiben. Das Wort "*genin*" (§§ 47, 48, 68, 72, 141, 142, 143, 149) bezeichnet Diener in vielerlei Stellungen und Arbeitsumständen, sie wohnen mit ihrer Familie bei ihrem Herrn, der für ihren Unterhalt und ihr allgemeines Wohlergehen verantwortlich ist. Solche Diener können erblich sein ("*fudai*", in § 150 "*sôden*"), d.h. sie und ihre Nachkommen dienen durch viele Generationen derselben Familie. Wenn ein solcher Diener für die persönlichen Bedürfnisse seines Herrn beschäftigt wird, nennt das *Jinkaishû* ihn "*kinju*", Leibdiener. "*Jigenin*" (§§ 102, 139, 140) sind in dieser Zeit einfach "Bauern", das Gesetz gebraucht diesen Ausdruck wohl meist für die Angehörigen der Landbevölkerung, die in keinem Gefolgsmann- oder Dienerverhältnis zu einem Herrn stehen; in § 102 und § 134 sind aber speziell Personen gemeint, die unter dem fünften Rang stehen. Schließlich findet sich der Ausdruck "*shimobe*" (§§ 144, 146, 147), auch er bedeutet "Diener, Knecht"; die Stellung dürfte etwa der eines "*genin*" entsprechen.

Alle diese Abhängigen können in dem oben erläuterten Sinne verkauft und gekauft werden und bilden als Arbeitskräfte einen wichtigen Bestandteil des Vermögens ihres Herrn.

1) *Hikan* und *nago*. Ein *hikan* darf seinen Herrn nicht von

sich aus verlassen; nimmt er einen neuen Herrn, muß dieser ihn auf Anzeige des alten Herrn zurückgeben. Geschieht dies nicht, kann der alte Herr den *hikan* töten, wenn er ihm begegnet, § 27. Verkauft derjenige, zu dem der *hikan* entwichen ist, ihn an einen Dritten, wird er nach § 144 wie ein Dieb bestraft. Auch der Käufer macht sich strafbar, und sein guter Glaube nützt ihm zunächst nichts; er kann aber den Beweis führen, daß er das Kaufgeschäft für mangelfrei halten durfte. Der Herr des *hikan* ist für dessen Verhalten nach § 18 verantwortlich, entflieht der Gefolgsmann aber, nachdem er einen Mord begangen hat, gelten die Beziehungen zu seinem Herrn als aufgelöst, und dieser haftet nicht, § 18 Satz 1. Daß ein *hikan* seinerseits wieder Hörige haben kann, ergibt sich wohl aus § 160, wo gesagt ist, daß der *hikan* als Herr Missetäter unter den von ihm Abhängigen bei Vermeidung von Strafe verhaften muß.

Der *nago* unterliegt der strafrechtlichen Mithaft, wenn sein Herr durch Feldverheimlichung Abgaben hinterzieht, und wird auch für andere Verbrechen seines Herrn bestraft, § 58.

2) *Genin*. Auch ein flüchtiger *genin* muß seinem Herrn nach § 47 zurückgegeben werden; wer den Flüchtigen entdeckt hat, muß dem Herrn Schadensersatz leisten, wenn er das Auffinden angezeigt hat und der Diener danach entweicht. Andererseits muß der Herr dem Entdecker nach § 48 eine Belohnung zahlen. Der Verkäufer eines Dieners haftet für die Übergabe nach § 68; verliert er den bereits verkauften Diener, ist es sein Verschulden.

Der Diener ist fest an seinen Herrn gebunden; auch wenn er schlecht behandelt wird, darf niemand ihm Zuflucht gewähren, § 141. Nach § 142 unterliegen auch die Kinder des *genin* dieser Bindung, und der Herr hat auch die Verfügungsgewalt über die Kinder eines *genin* in der gehobenen Stellung eines Leibdieners, § 149. Wem die Kinder von Dienern gehören, wenn die Eltern verschiedenen Herren dienen, bestimmt § 143. — Es ist verboten, dem Herrn einen Diener auch nur zeitweise zu entziehen, § 72.

3) *Shimobe*. Die *shimobe* werden in dem Fall, daß sie entlaufen und bei einem Dritten Zuflucht suchen, nach § 144 wie *hikan* behandelt. Das Verfolgungsrecht des Herrn erlischt, wenn ein entfloherer *shimobe* außerhalb des Geltungsbereichs des *Jinkaishû* von einem Mann aus dem Lande der Fürsten Date gekauft wird und auf diese Weise in das Land zurückkehrt; aber der frühere Herr darf ihn, wenn es sein Erbdienner war, zurückkaufen, § 146. Der Gesetzgeber stellt sich dabei vor, daß beim Kauf eines Dieners in einem fremden Land der gute Glaube des

Käufers zu vermuten ist, vgl. § 146 Satz 3. Die *shimobe* können sich nach § 147 freikaufen und damit die Umwandlung ihres Status in den eines *hikan* verbinden. Ist ein solcher Vertrag geschlossen, darf der Diener keinen anderen Herrn nehmen.

4) *Jigenin*. Aus der Vorschrift über den Wohnortwechsel eines Bauern, § 140, kann man auf das feste Gefüge einer Dorfgemeinschaft schliessen. Der Bauer kann nur mit Genehmigung des Bezirksverwalters — wegen der Steuern — und des Herrn, auf dessen Grund sich der Bauer — vermutlich als Pächter — angesiedelt hat, in einen anderen Ort umziehen. Damit ist aber noch keineswegs seine Aufnahme in dem neuen Dorf gesichert, vielmehr braucht er dort die Zustimmung der Dorfbewohner oder den Schutz eines einflußreichen Bauern. Die Dorfbewohner können den Ankömmling am Zuzug hindern.

5) Verschiedenes.

Dem Zusammenhalt der Familie eines Bauern oder eines Gefolgsmannes dient § 139, der bestimmt, daß die Kinder solcher Leute (zu Lebzeiten des Vaters und Familienoberhauptes) sich nicht durch Beschäftigung eigener Leute oder durch Übernahme der Betreuung in einem Gefolgschaftsverhältnis selbst zu einer herrschenden Stellung erheben dürfen. Das bedeutet, daß sie im Familienverband zu arbeiten haben; nach dem Tode des Vaters tritt gewöhnlich der älteste Sohn die Nachfolge des Familienoberhauptes an (s.o.) — ob dann seine Brüder von dem Verbot des § 139 befreit sind, sagt das Gesetz nicht.

Die Gefolgschaftsbeziehungen spielen im Sozialleben eine sehr große Rolle. Ihre materielle Basis ist der Landbesitz, und selbst wer ein Stück eigenes Land hat, kann schwerlich allein neben den um ihn herum bestehenden Unterordnungsgemeinschaften existieren. Es war schon davon die Rede, daß der Ausschluß aus einer Gefolgschaftsbeziehung eine empfindliche Strafe ist. Weil ein solches Verhältnis einmal die Grundlage des sozialen Aufbaus des Volkes und der Verwaltung ist, zum anderen aber auch für den Herrn des Gefolgschaftsverhältnisses einen Wert darstellt, darf der einzelne Abhängige es nicht ohne besonderen Grund auflösen und sich einen anderen Gefolgsherrn suchen, § 133.

Auf die Beziehung Gesamterbe — Einzelerbe nach § 106 habe ich schon hingewiesen. Der Einzelerbe, der von dem Gesamterben durch Überlassung eines Grundstücks unterhalten wird, schuldet diesem Treue und Gefolgschaft, sonst kann ihm das Grundstück

wieder entzogen werden. Nur wenn der Einzelerbe sich durch Verdienste ein besonderes Recht auf das Grundstück erworben hat, kann der Gesamterbe die Überlassung nicht widerrufen.

Zuletzt sind noch drei Einzelbestimmungen zu nennen:

a) Während im allgemeinen der Mann der Partner eines Dienstverhältnisses ist und nur über ihn die Bindung seiner Familie an den Herrn besteht (vgl. § 147 Satz 5), sind am Hofe des Fürsten auch Frauen als selbständige Kräfte beschäftigt; wenn eine solche Frau den Dienst ohne Erlaubnis verläßt, ist sie — wie alle bediensteten Männer auch — von demjenigen, zu dem sie sich begibt, zurückzubringen, § 148.

b) Der Herr eines Bediensteten haftet dafür, daß der Bedienstete entlehene Sachen zurückgibt, § 161. Auch hier finden wir wie in § 18 Satz 1 das Prinzip, daß bei Flucht des Bediensteten die Haftung seines Herrn erlischt.

c) Bedienstete dürfen sich nicht mit Begleitern umgeben, die Lanzen oder Köcher tragen, § 168. Diese Bestimmung soll wohl verhindern, daß der Bedienstete die Sachen, die er selbst tragen soll, von anderen tragen läßt und sich dadurch den Anschein eines höheren Standes gibt. Wenn er aber seinen Herrn begleitet, könnte ihm das Gepäck bei der Ausführung von Befehlen hinderlich sein, deshalb ist es in diesem Fall erlaubt, daß er sich einen Träger nimmt.

## TEXTTEIL

### JINKAISHŪ

#### Präambel

- (1) *Senzen no seibai ni oite wa rihi wo tadasu ni oyobazu.*  
(2) *Ima ni yori nochi wa kono jō wo aimamori taji ni maji-warubekarazu.*

(1) Es ist nicht nötig, die Richtigkeit früherer Urteile zu überprüfen. (2) Von jetzt an (jedoch) muß man sich nach diesen Vorschriften richten und darf anderes nicht berücksichtigen.

#### § 1.

- (1) *Jinja no koto.* (2) *Sairei no koto wa toshi no yutaka naru ni mo ashiki toshi ni mo mashi otori naku karei ni makase kore wo tsutomubeshi.*

(1) Über die Schreine. (2) Die Feste der Schreine sollen in guten wie in schlechten Jahren ohne Unterschied nach den früheren bewährten Bräuchen begangen werden.

#### § 2.

*Murazato yori wa senki no gotoku matsuri no mono busata naki ni shinshoku kano dengu wo musaburi okotari wo nasu ni tsuite wa hayaku kano shoku wo aratamubeki nari.*

In den Dörfern feiern die Leute die Feste wie früher und lassen sich keine Nachlässigkeit zuschulden kommen; wenn aber die Priester die (dem Schrein zustehenden) Feldabgaben für sich begehren und ihre Pflicht nicht erfüllen, sollen sie sofort ihres Amtes entsetzt werden.

§ 3.

(1) *Zôei no koto.* (2) *Shinryô wo fusage sôrawaba bettô kannushi shûri wo nasubeshi.* (3) *Busata ni itatte wa hayaku kano shoku wo aratame kaebeshi.* (4) *Tadashi taiha no toki wa jigî ni yorubeshi.* (5) *Moshi mata shinryô nakumba sono yashiro no bettô kannushi no yaku to shite kanjin wo motte shûri wo nasubeshi.* (6) *Nao koto narazumba shisai wo hirô no ue kôryoku arubeki nari.*

(1) Über das Bauen. (2) Wenn der Zutritt zum Gelände des Schreins verwehrt ist, sollen die Oberen des Schreins die Reparaturen ausführen. (3) Wenn sie darin nachlässig sind, sollen sie sofort durch andere in ihrem Amt ersetzt werden. (4) Wenn aber ein großer Schaden vorliegt, soll dies von den Umständen abhängen. (5) Besitzt der Schrein kein Land, sollen seine Oberen sich in Ausübung ihrer Pflichten um Spenden bemühen und damit die Reparatur vornehmen. (6) Wenn das nicht durchführbar ist, wird der Fürst auf Meldung der Einzelheiten hin Hilfe leisten.

§ 4.

*Shinryô no hyakushô kemmon no i wo kari nengu shotô yokuryû seshimeba seibai wo kiwaubeki nari.*

Wenn ein Bauer auf einem Schreingrundstück sich der Macht eines einflußreichen Mannes versichert und die auf sein Grundstück entfallenden Jahresabgaben nicht entrichtet, soll er bestraft werden.

§ 5.

(1) *Shimboku no koto.* (2) *Zôei ni tsuite kiraba zehi ni oyôbazu.* (3) *Jibun no yôyô to shite kiri tori uru koto zaika tarubeshi.* (4) *Kaite mata tsumi wo onajiku subeshi.*

(1) Über die heiligen Bäume. (2) Wenn sie für Bauarbeiten gefällt werden, ist nichts dagegen zu sagen. (3) Das Fällen, Mitnehmen und Verkaufen zum eigenen Nutzen soll bestraft werden. (4) Auch beim Käufer wird die Schuld ebenso angesehen.

§ 6.

(1) *Jinja ni tsukuru shotai no koto.* (2) *Toki no bettô kannushi midari ni urubekarazu.* (5) *Urite kaite tomo ni motte zaika tarubeshi.* (4) *Mata kishin itasu shison kano shotai keibô seshime iran ni oyobubekarazu.*

(1) Über Grundvermögen, das dem Schrein zur Verfügung gestellt worden ist. (2) Die jeweiligen Oberen des Schreins dürfen es nicht ohne Erlaubnis verkaufen. (3) Verkäufer und Käufer sollen zusammen bestraft werden. (4) Die Nachkommen der Stifter dürfen nicht dadurch Schwierigkeiten machen, daß sie Anspruch auf das Grundvermögen erheben.

§ 7.

(1) *Sairei no tōyaku daikan wo motte aitsutomubekarazu.* (2) *Shūtojiū kannushi negi sono hoka dōzen.*

(1) Die Verantwortlichen für das Fest eines Schreins sollen ihre Pflichten nicht durch einen Vertreter erfüllen. (2) Unter den übrigen Teilnehmern gilt für den Oberen des Schreins und die Zeremonienpriester sowie andere dasselbe.

§ 8.

(1) *Bōji no koto.* (2) *Jike no shûri butsuji tō no koto jinja no sata ni onaji.*

(1) Über die buddhistischen Tempel. (2) Für die Reparatur von Tempeln und die Besorgung der buddhistischen Angelegenheiten gelten dieselben Bestimmungen wie für die Schreine.

§ 9.

(1) *Jūjishiki wa shishō makase tarubeshi.* (2) *Tadashi mondō araba toki no shugoshoku hirô no ue sono zehi ni shitagaubeshi.*

(1) Das Amt des Oberpriesters soll nach dem Willen des Inhabers des Amtes versehen werden. (2) Wenn aber Streit entsteht, sind auf Bericht an die derzeitige Behörde des Landesfürsten deren Anweisungen zu befolgen.

§ 10.

- (1) *Jūjishiki sadamarazaru izen shishō sōsei no ato no koto.*  
(2) *Katsūwa sono hito no giryō ni yori katsūwa shugo no hakarai tarubeki nari.*

(1) Über die Nachfolge nach dem Tode des Oberpriesters, wenn über die Besetzung des Oberpriesteramts noch nicht entschieden ist. (2) Der Landesfürst wird den Nachfolger nach dessen persönlichen Fähigkeiten bestimmen.

§ 11.

- (1) *Shukke no deshi zoku ni naru koto.* (2) *Sono shishō ni itoma wo kowazaru tomogara kakugo itasubekarazu.* (3) *Mata shūtei wo aratame tashū ni naru koto dōzen.* (4) *Tsugi ni bikuni no sata mo kaku no gotoshi.*

(1) Darüber, daß die Schüler von Mönchen weltlich werden. (2) Wer von seinem Meister keinen Abschied erbittet, soll sich nicht dazu entschliessen. (3) Dasselbe gilt auch für den Wechsel der Sektzugehörigkeit und den Beitritt zu einer anderen Sekte. (4) Diese Bestimmungen gelten ferner auch für Nonnen.

§ 12.

- (1) *Shukke tokoro e onna ideiri arubekarazu.* (2) *Tadashi tōmon no geninshiki wa kinzei ni atawazu.*

(1) Frauen dürfen nicht den Ort der Mönche betreten. (2) Aber auf die Bediensteten des betreffenden Klosters findet das Verbot keine Anwendung.

§ 13.

*Shukke taru no hito katana sasubekarazu.*

Mönche dürfen kein Schwert tragen.

§ 14.

- (1) *Jiryō no koto.* (2) *Watakushi no konryū no tokoro wa*

*danna makase tarubeshi.* (3) *Kubōsho sono hoka sashidetaru tera e kishin no chi no koto.* (4) *Honnushi no shison senzo no kishin no chi naru yoshi mōshi torikaesubekarazu.* (5) *Toki no jūji chigai me araba kano shisai wo hirō seshimubeki nari.*

(1) Über das Tempelgrundstück. (2) Wenn der Tempel von privater Seite errichtet worden ist, kann der Bauherr nach seinem Willen über das Grundstück verfügen. (3) Über Landstiftungen an einen *kubōsho* und andere bedeutende Tempel: (4) Die Nachkommen des früheren Grundbesitzers (=des Stifters) dürfen nicht mit der Behauptung, daß es sich um eine Zuwendung ihres Vorfahren handele, das Grundstück zurücknehmen. (5) Wenn der jeweilige Oberpriester von dem Zweck der Stiftung abweicht, muß er die Einzelheiten (der Behörde des Landesfürsten) melden.

Anm. Was ein *kubōsho* war, habe ich nicht ermitteln können. Vielleicht handelte es sich um Tempel, auf dessen Grundstück Gräber der Fürstenfamilie lagen.

§ 15.

(1) *Senzen yori no jiryō toki no jūji midari ni kokyaku seshimuru koto.* (2) *Yo no shotai baitoku seshime kare wa watakushi ni baitoku no yoshi mōshi zokuen no tomogara mata wa chōai no hito ni yuzuru koto arubekarazu.* (3) *Tadashi senzen no jiryō ni te wo tsukezu toki no jūji fukuyū no ue kaichi wo ikahodo to itashi sōrō to mo sono nushi no mama tarubeshi.* (4) *Danna no keibō arubekarazaru nari.*

(1) Darüber, daß der jeweilige Oberpriester ohne Erlaubnis ein altüberkommenes Tempelgrundstück verkauft. (2) Er darf dann nicht (von dem Erlös) ein anderes Grundstück kaufen und dieses mit der Behauptung, es privat gekauft zu haben, seinen Verwandten, Bekannten oder Vertrauten übertragen. (3) Wenn aber der jeweilige Oberpriester seine Hand nicht an ein altüberkommenes Tempelgrundstück legt, so soll er, wieviele Grundstücke er auch kaufen mag, weil er reich ist, der Herr dieser Grundstücke sein. (4) Der Tempelstifter soll sich nicht daran halten können.

§ 16.

- (1) *Setsugai no toga no koto.* (2) *Migi hito wo korosu gōryoku*



no yakara tachi toriudashi sôrawaba dôzai tarubeshi. (3) Shikaru ni kano gôryokunin sono toga wo manukaren tame ni honnin wo uchi makariide sôrawaba yûmen arubeshi. (4) Mata tachi toriidasazu sôrô to mo honnin ni aikawari toritabane wo nasu yakara no zaika honnin no gotoku tarubeki nari.

(1) Über das Verbrechen des Mordes. (2) Diejenigen, die bei der Tötung eines Menschen mitgewirkt haben, sollen, wenn sie dabei ein Schwert benutzt haben, gleichermaßen bestraft werden. (3) Wenn aber diese Mittäter, um ihrer Strafe zu entgehen, den Haupttäter töten und sich dem Gericht stellen, soll ihnen verziehen werden. (4) Wer anstelle des Haupttäters die Mittäter anführt, soll, auch wenn er kein Schwert benutzt hat, wie der Haupttäter bestraft werden.

Anm. Die Wörter "toga" und "zaika" haben die Bedeutung "Verbrechen, Schuld, Strafe", was nach modernem Rechtsdenken auseinandergehalten werden muß. Die Übersetzung ist daher nicht immer einheitlich.

#### § 17.

(1) Kakemukai nite hito wo machi utaretaru yakara matarete utaruru to ii hito wo machitaru mono kuchi nashi ni uchi mataretaru ni jibun no hataraki wo motte machite wo utsu nado ii mondô ni oyobi sôrawaba aitagai no shishô wo tazunubeshi. (2) Shishô nakumba utare sôrô kata no riun tarubeki nari.

(1) Wenn jemand einem anderen auflauert (um ihn niederzuschlagen), aber selbst niedergeschlagen wird und dann behauptet, der andere habe ihm aufgelauert und ihn niedergeschlagen, oder wenn jemand einem anderen auflauert und ihn wortlos niederschlägt und dann behauptet, ihm sei aufgelauert worden, er habe aber den ihn Erwartenden aus eigener Kraft bezwungen, so sollen, falls darüber ein Streit entsteht, die beiderseitigen Beweise untersucht werden. (2) Sind keine Beweise vorhanden, soll der Fall zugunsten des Niedergeschlagenen entschieden werden.

#### § 18.

(1) Hito no hikan ige hito wo koroshi sono koku chikuten sôrawaba shunin ni toga wo kakebekarazu. (2) Tadashi shunin setsugainin wo kyoyô ni oite wa dôzai tarubeshi. (3) Mata kudan

no toganin shunin kakugo no yoshi tekinin aisasaeru koto ari. (4) Sono tôza naraba shunin zaisho wo sagasasubeshi. (5) Shikaru ni nochi no hi kore wo kiki sono shunin kyoyô no yoshi môshizuru no toki shôko magirenakumba mae ni nosuru ga goto-shi. (6) Mata tekinin no sasae sôrô koto shôko nakumba shunin no toga arubekarazaru nari. (7) Tadashi mata shunin no ikon aru no aida hikan sono ikidôri wo taten tame ni hito wo koroshi chikuten no ue shunin aishirazu to iu to mo sono toga wo nogaregatahi. (8) Shikaru ni kano toganin wo shunin shôgai sase makariide sôrawaba izen no toga wo yurusubeki nari.

(1) Wenn der Gefolgsmann oder untere Hörige eines Mannes einen Menschen tötet und sogleich die Flucht ergreift, soll sein Herr nicht bestraft werden. (2) Hat aber sein Herr ihm die Erlaubnis zu dem Mord gegeben, soll ihn die gleiche Strafe treffen. (3) Es kommt auch vor, daß der erwähnte Täter auf Geheiß seines Herrn im Prozeß über seine Tat dem Gegner Widerstand leistet. (4) Deshalb soll man bald nach der Tat den Ort, wo sich der Herr befindet, überprüfen lassen. (5) Wenn man aber zu einem späteren Zeitpunkt davon erfährt und dem Amt gemeldet wird, daß der Herr die Erlaubnis gegeben habe, soll der Fall beim Vorliegen sicherer Beweise wie oben erwähnt behandelt werden. (6) Wenn der Herr dem Prozeßgegner widerspricht und keine Beweise vorliegen, soll der Herr nicht bestraft werden. (7) Hegt jedoch der Herr Zorn gegen einen anderen und tötet sein Gefolgsmann den anderen, um den Zorn des Herrn zu besänftigen, und ergreift er die Flucht, so soll der Herr, auch wenn er von der Tat nichts gewußt hat, seiner Strafe nicht entgehen. (8) Aber wenn der Herr den Täter zum Selbstmord veranlaßt und sich dem Gericht stellt, soll ihm die vorgenannte Strafe erlassen werden.

#### § 19.

(1) Toganin inochi wo manukaren tame hito no zaisho e hashiri-iraba kano zaisho no nushi hayaku oïdashi sôrôbeki nari. (2) Moshi oïdasu ni oyobazumba zaisho no uchi wo sagasasebeki nari. (3) Dôbô tera e hashiriuru koto kakugo arubekarazaru nari.

(1) Wenn ein Verbrecher, um sein Leben zu retten, in den Wohnsitz eines anderen läuft, soll der Herr dieses Wohnsitzes ihn sofort vertreiben. (2) Wenn er ihn nicht vertreibt, soll sein Wohnsitz durchsucht werden. (3) Auch bei Priestern (die ein Ver-

brechen begangen haben) darf nicht zugelassen werden, daß sie in einem Tempel Zuflucht suchen.

§ 20.

*Kenka kôron tôsô no ue rihi hirou ni atawazu watakushi ni hito no zaisho e sashikakuru koto tatoi shigoku no dôri tari to iu to mo sashikake sôrô kata no otsudo tarubeshi.*

Wenn bei einem Streit, Wortwechsel oder Zank Recht oder Unrecht vor Gericht nicht bewiesen werden kann und eine Partei dann von sich aus den Wohnsitz des Gegners angreift, dann soll dies — auch wenn der Angreifer noch so sehr im Recht ist — doch sein strafwürdiges Verschulden sein.

§ 21.

(1) *Suikyô ni hito wo korosu koto môsu mune ari to mo zaika ni sho subeshi.* (2) *Hito wo kiri mata chôchaku suru koto dôzai tarubeki nari.*

(1) Wenn jemand behauptet, er habe den anderen in der Trunkenheit getötet, soll er dennoch bestraft werden. (2) Ebenso strafbar ist es, einen anderen in der Trunkenheit mit dem Schwert zu verletzen oder ihn zu schlagen.

§ 22.

(1) *Sakaei hito wo bôgon suru koto jigi ni yorubeshi.* (2) *Nyôbô shukke dôzen.*

(1) Wer einen Betrunkenen beschimpft, soll je nach den Umständen bestraft werden. (2) Für (die Beschimpfung von) Frauen und Mönche(n) gilt dasselbe.

Anm. "Sakaei" ist sonst nicht zu finden; wahrscheinlich heißt es "betrunken".

§ 23.

(1) *Toganin wo utsu no toki hiki no yakara ikahodo uchisoe sôrô to mo utaretaru mono no fuun tarubeshi.* (2) *Tadashi nintai to dôtô sôraeba sono ba wo nogashi hirô itashi gechi wo aimatubeki nari.*

(1) Wenn ein Verbrecher niedergeschlagen wird, so ist es, wieviele Personen auch bei dem Niederschlagen helfend mitwirken, das Unglück des Niederschlagenen. (2) Befindet sich der Verbrecher aber in Begleitung einer Person hohen Ranges, soll man ihn von diesem Ort entlaufen lassen, Meldung erstatten und Befehle abwarten.

§ 24.

(1) *Oya ko kyôdai no kataki tari to mo midari ni utsubekarazu.* (2) *Tadashi kudan no tekinin seibai owatte no nochi goryô-chû e haikai no toki mutenin hashiriai oya no kataki to ii ko no kataki to ii utsu koto otsudo tarubekarazaru nari.*

(1) Auch wenn jemand der Feind (=Mörder oder Verletzer) der Eltern, des Sohnes oder Bruders ist, darf man ihn doch nicht von sich aus niederschlagen. (2) Wenn aber der genannte Feind nach seiner Verurteilung sich im Herrschaftsgebiet des Fürsten Date aufhält, der Geschädigte auf ihn stößt und ihn niederschlägt, sei es, daß er die Eltern, sei es, daß er den Sohn rächen will, so ist dies kein strafwürdiges Verschulden.

§ 25.

(1) *Oya ko no toga tagai ni kakuru ya ina ya no koto.* (2) *Migi aruiwa tôza no kenka ni yori aruiwa shuen no suikyô ni yori furyo no hoka ni hito wo korosu ni oite wa sono mi wo seibai wo kuwae shotai wo kessho su to mo sono chichi sono ko aimajivarazumba tagai ni kore wo kakebekarazu.* (3) *Hito wo kiru toga no koto mo kore ni junzubeshi.* (4) *Tsugi ni aruiwa ko aruiwa mago ôji oya no ada wo korosu ni oite wa oya ôji tatoi aishirazu to iu to mo dôzai tarubeshi.* (5) *Oya ôji no ikidôri wotogen tame tachimachi gaishin wo kuwadatsuru no yue nari.* (6) *Moshi mata hito no shotai wo ubawan to shi moshi wa hito no zaihô wo toran to shite hito wo korosu no toki sono chichi shirazaru no yoshi môsu koto magirenakumba sono tsumi ni sho subekarazaru nari.* (7) *Tsuketari kyôdai no toga tagai ni kore ni junzubeshi.*

(1) Darüber, ob das Verbrechen der Eltern oder der Kinder gegenseitig zugerechnet wird oder nicht. (2) Wenn jemand bei einem plötzlichen Streit oder infolge Trunkenheit bei einem Festgelage unvorhergesehen einen Menschen tötet, so sollen, auch

wenn der Täter an seinem Leibe bestraft und sein Vermögen eingezogen wird, sein Vater und sein Sohn nicht haften, wenn sie nicht beteiligt waren. (3) Das gilt entsprechend für das Verbrechen der Verletzung eines Menschen mit dem Schwert. (4) Ferner: wenn ein Sohn oder Enkel den Feind des Großvaters oder Vaters tötet, dann soll der Vater bzw. der Großvater dieselbe Strafe erleiden, auch wenn er von der Tat nichts gewußt hat. (5) Der Grund hierfür ist, daß der Täter, um den Zorn des Vaters oder Großvaters zu beschwichtigen, ohne Zögern eine böse Gesinnung ausgeführt hat. (6) Wenn jemand ferner einen Menschen tötet, um dessen Vermögen zu rauben oder dessen Kostbarkeiten an sich zu nehmen, dann soll sein Vater nicht bestraft werden, wenn die Richtigkeit seiner Behauptung, er habe nichts von der Tat gewußt, einwandfrei feststeht. (7) Zusatz: dies gilt entsprechend für die gegenseitige Zurechnung von Verbrechen unter Brüdern.

§ 26.

*Taryô nite toganin wo utsu toki sono tokoro no mono iran ni oyobu koto arubekarazaru nari.*

Wenn auf einem fremden Grundstück ein Verbrecher niedergeschlagen wird, darf der Herr dieses Grundstücks dies nicht verhindern.

§ 27.

(1) *Hito no hikan honshunin wo sute aratame shu wo toru koto araba ima meshitsukau shunin no kata e môshitodoke sôrô ue nao yokuryû itashi honshunin e kaesazu sôrawaba ippitsu wo tori miai ni kore wo utsubeshi.* (2) *Moshi mata fumi no henji ni mo oyobazumba shisai wo hirô subeshi.* (3) *Sono zehi ni yori kudan no hikan narabi ni kyoyô itashi sôrô yakara tomo ni motte seibai wo kuwaubeki nari.*

(1) Wenn ein Gefolgsmann seinen Herrn verläßt und einen neuen Herrn nimmt, soll der alte Herr dem neuen Herr eine Mitteilung darüber geben, und wenn dann der neue Herr den Gefolgsmann zurückhält und nicht dem früheren Herrn übergibt, soll er dies dem früheren Herrn schriftlich erklären; wenn in diesem Fall der frühere Herr den Gefolgsmann zufällig trifft, darf er ihn töten. (2) Bekommt der frühere Herr auf seine Mitteilung an den neuen

Herrn keine Antwort, soll er den Sachverhalt melden. (3) Der erwähnte Gefolgsmann und derjenige, der ihm erlaubt hat zu bleiben, sollen zusammen bestraft werden.

§ 28.

(1) *Tomari-kyakunin korosaruru koto teishu no otsudo nari.*  
(2) *Tadashi uchite magirenakumba sono ue no jigi ni yori otsudo arubekarazaru nari.*

(1) Wird ein übernachtender Gast getötet, so ist es das strafwürdige Verschulden des Wirtes. (2) Wenn aber der Täter zweifelsfrei feststeht, soll es je nach den Umständen nicht die Schuld (des Wirtes) sein.

§ 29.

(1) *Kyakujin to kyakujin kenka ni oyobi ippô utare sôrawaba teishu kudan no setsugainin wo karame oki hirô subeshi.* (2) *Moshi mata sono gi ni oyobazumba shinshaku itashi koto no yoshi wo môshiwakebeki nari.*

(1) Wenn zwischen zwei Gästen ein Streit ausbricht und einer erschlagen wird, soll der Wirt den Mörder verhaften, festsetzen und melden. (2) Tut er dies nicht, soll er den Grund für die Unterlassung mitteilen.

§ 30.

(1) *Hito no zaisho no uchi yori hito wo yobiidasu no toki yobiidasare sôrô mono sono mama izukata e mo ariki yamiuchi ni utaruru koto ari.* (2) *Izen yobiidashi sôrô mono no otsudo tarubeshi.* (3) *Tadashi ayamari naki shishô araba zaika ni sho subekarazu.*

(1) Wenn jemand einen Menschen von dem Wohnort eines anderen aus zu sich bittet, kommt es vor, daß der Herbeigerufene auf diese Bitte hin überall umherirrt und bei Dunkelheit angegriffen und niedergeschlagen wird. (2) Das soll das strafwürdige Verschulden dessen sein, der den Erschlagenen vorher zu sich gebeten hatte. (3) Wenn aber bewiesen wird, daß er fehlerlos gehandelt hat, soll er nicht bestraft werden.

§ 31.

*Hito no kata e yobare sono tokoro yori kaeri no michi nite yami-uchi ni utaruru koto araba izen no yobite no yaku to shite setsugainin no shishô aitazunubeki nari.*

Wenn jemand zu einem anderen gebeten worden war und auf dem Rückweg von diesem Ort bei Dunkelheit überfallen und niedergeschlagen wird, ist es die Pflicht dessen, der ihn zuvor zu sich gebeten hatte, nach Beweisen gegen den Mörder zu forschen.

§ 32.

(1) *Hito no tsukai to shite hito wo yobiidashi sôrô toki aitanomi sôrô hito ima yobiidasu hito wo uchi chikuten no ue kano tsukai ni tanomare sôrô mono kompon no shisai wo shirazu to iu to mo dôzai tarubeshi.* (2) *Setsugainin ni kumi suru no yue nari.* (3) *Tadashi kore wo shirazaru shishô magirenakumba sono toga wo nogasubeshi.*

(1) Wer als Bote eines anderen einen Dritten einlädt, soll, wenn der Auftraggeber nun den Eingeladenen niederschlägt und die Flucht ergreift, so bestraft werden, wie wenn er der Mörder wäre, auch wenn er die grundlegenden Umstände bei dem, der ihn beauftragt hatte, nicht kannte. (2) Der Grund hierfür ist, daß er den Mörder unterstützt hat. (3) Wenn aber klare Beweise vorliegen, daß er nichts davon gewußt hat, soll er nicht bestraft werden.

§ 33.

(1) *Takoku no akindo shugyôja korosaruru koto araba zaika ni itatte wa sono murazato ni aitomarubeki nari.* (2) *Tadashi kano gônai no mono hitori nari to mo kudan no toganin wo môshiide sôrawaba sono murajû no ando tarubeki nari.*

(1) Wird ein Kaufmann aus einem anderen Land oder ein Wanderpriester getötet, soll die Strafe sich nur auf die Menschen des Dorfes erstrecken, in dessen Bereich die Tat geschehen ist. (2) Wenn aber auch nur einer von den Bewohnern dieses Dorfes den Täter meldet, sollen alle Leute des Dorfes beruhigt sein.

§ 34.

(1) *Jigai no koto.* (2) *Daimoku wo môshioki shini sôrawaba yuigon no kataki seibai wo kuwaubeki nari.* (3) *Ishu wo môshi-okazumba zehi ni oyobubekarazu.* (4) *Tadashi jigai ni yorubeki nari.*

(1) Über den Selbstmord. (2) Wenn jemand unter Hinterlassung einer Notiz (über die Gründe für seinen Selbstmord) stirbt, soll sein in der letzten Aufzeichnung genannter Feind bestraft werden. (3) Enthält die Aufzeichnung keine Äußerung des Grolls gegen den Feind, soll dieser nicht verurteilt werden. (4) Aber das soll von den Umständen abhängen.

§ 35.

(1) *Hito-chigai itashi uchi sôrô koto zaika tarubeshi.* (2) *Shikaru ni moshi utare sôrô mono aruiwa nusubito to môshiitsuware aruiwa toganin no yoshi môshinogaruru to iu to mo sono mono ikitaru uchi ni rihi wo hirô itasazu sude ni setsugai seshimuru no ue wa rihi wo tadasu ni oyobazu seibai wo kuwaubeki nari.*

(1) Wenn jemand einen Menschen mit einem anderen verwechselt und ihn niederschlägt, soll er bestraft werden. (2) Sollte der Täter die Behauptung aufstellen, der Erschlagene sei ein Dieb gewesen, oder sich damit herausreden, daß der Erschlagene (anderweit) ein Verbrecher gewesen sei, so kann die Rechtmäßigkeit dieser Behauptung nicht mehr geprüft werden, weil der Täter den anderen erschlagen hat, ohne zu dessen Lebzeiten darüber Meldung zu erstatten, und so soll er dennoch verurteilt werden.

§ 36.

(1) *Kuichigai no koto.* (2) *Doku no nomi-kui shinuru ue wa sono teishu no otsudo tarubeshi.* (3) *Tadashi kusuri no makoto itsuwari imada sadamarazaru ni itatte wa jigai ni yori tsumi no fukaki asaki arubeki nari.*

(1) Über Verwechslungen bei Speisen. (2) Wenn jemand Gift zu sich nimmt und stirbt, soll es das strafwürdige Verschulden seines Wirtes sein. (3) Wenn aber ein wirklicher Mangel in

der Zutat bisher nicht festgestellt worden war, soll die Schuld je nach den Umständen leicht oder schwer sein.

§ 37.

(1) *Toganin kakugo no zaisho e môshitodokezu shite kore wo utsubekarazu.* (2) *Moshi môshitodokuru no ue shôin itasazu shiite kakugo sôrawaba shisai wo hirô seshime sono zaisho wo sagasubeki nari.*

(1) Man soll einen Verbrecher nicht niederschlagen, ohne zuvor den Leuten des Ortes, wo der Verbrecher Schutz gesucht hat, Mitteilung zu machen. (2) Wenn die Leute auf Grund dieser Mitteilung nicht ihre Einwilligung geben, sondern sich hartnäckig vor den Verbrecher stellen, sollen die näheren Umstände gemeldet und jener Ort durchsucht werden.

§ 38.

(1) *Kenka kôron ni yori hito wo kiru koto wa teoi ôki kata no riun tarubeshi.* (2) *Tadashi teoi shinin ôku to mo kakari sôrawaba kakarite no otsudo tarubeki nari.*

(1) Wenn bei einem Streit oder Wortwechsel Menschen mit dem Schwert verwundet werden, soll es der Vorteil desjenigen sein, der mehr Wunden erhalten hat. (2) Wenn aber eine Seite angegriffen hat, soll es ohne Rücksicht auf die Zahl der Wunden und Toten das strafwürdige Verschulden des Angreifers sein.

§ 39.

(1) *Hito wo kiru toga no koto.* (2) *Hirô no ue seibai wo matsubeki no tokoro ni sono gi ni oyobazu watakushi ni kirikaeshi subekarazu.* (3) *Kaku no gotoku no tomogara tato shigoku no riun tari to mo hatto wo somuki sôrô ue seibai wo kuwaubeki nari.*

(1) Über das Verbrechen, einen anderen mit dem Schwert zu verwunden. (2) Auf die Meldung hin muß der Verwundete das Urteil abwarten und darf nicht vor dem Urteil den Täter von sich aus wiederschlagen. (3) Wer so handelt, verstößt gegen das Gesetz und soll deshalb bestraft werden, mag er auch noch so sehr im Recht sein.

§ 40.

(1) *Hito wo chôchaku suru koto.* (2) *Saburai ni oite wa shotai wo torihanasubeshi.* (3) *Musoku no yakara wa takoku e oiharau-beshi.* (4) *Shikaru ni seibai wo matazu jibun to shite uchikaeshi suru koto arubekarazu.* (5) *Shika no gotoki no yakara shotai wo meshiagebeshi.* (6) *Musoku no tomogara wa takoku e oiharau-beki nari.*

(1) Über das Schlagen eines anderen. (2) Wenn ein samurai dies tut, soll sein Grundvermögen eingezogen werden. (3) Hat er kein Vermögen, soll er in ein anderes Land ausgewiesen werden. (4) Es darf nicht geschehen, daß der Geschlagene selbst zurückschlägt, ohne das Urteil abzuwarten. (5) Wer so handelt, soll mit Einziehung seines Grundvermögens bestraft werden. (6) Hat er kein Vermögen, soll er in ein anderes Land ausgewiesen werden.

§ 41.

(1) *Settô gôtô kaizoku yamaodoshi no koto.* (2) *Migi shishô nakumba ikekuchi wo tori sono sata arubeki nari.* (3) *Dôru no koto ikekuchi makase tarubeshi.* (4) *Moshi mata hakujô no ninju no uchi ayamari naki no yoshi môshi mukai-ikekuchi wo tori toga naki no mune môshiwakuru ni itatte wa izen tori sôrô ikekuchi gojûnichi no aida sata-tokoro ni tsunagase tagai no kuchi wo kikase ayamari no kata seibai arubeki nari.*

(1) Über Diebstahl, Raub, Seeraub und Bergraub. (2) Wenn kein (sonstiger) Beweis vorhanden ist, sollen Zeugen gehört und danach das Urteil gefällt werden. (3) Bezüglich der Mittäter soll man sich auf die Zeugen verlassen. (4) Wenn ein Zeuge sagt, daß von den Leuten, die ein Geständnis abgelegt haben, keiner fälschlich gestanden hat, man aber durch einen Gegenzeugen erfährt, daß einer von ihnen unschuldig sei, soll man die vernommenen Zeugen fünfzig Tage lang am Gerichtsort anbinden, auf ihre gegenseitigen Gespräche hören und denjenigen, der etwas falsches gesagt hat, bestrafen.

§ 42.

(1) *Nusumu tokoro no zômotsu genin ushi muma tô no koto.*

(2) *Tetsugi wo hikubeshi.* (3) *Moshi mata takoku no mono nao shirazaru hito shinin nado hiki sôrawaba sono mi no otsudo tarubeki nari.*

(1) Über gestohlene Sachen und Diener sowie Rinder und Pferde.  
(2) Der gegenwärtige Besitzer soll den Vorbesitzer angeben. (3) Nennt er eine Person in einem anderen Land, einen Unbekannten oder einen bereits Gestorbenen, soll es sein eigenes strafwürdiges Verschulden sein.

§ 43.

(1) *Kurayaku wo sezu shite nusumimono shichi ni toru tomogara nusubito dôru no yoshi môsu.* (2) *Shikaru ni torite okûnushi wo môshûde wa toga arubekarazu.* (3) *Tadashi shichi tori sôrô mono okinushi wo shirazumba torite no otsudo tarubeki nari.*

(1) Von einem Menschen, der keine Pfandhaussteuer bezahlt und Stehlgut zum Pfande nimmt, sagt man, er sei ein Mittäter des Diebes. (2) Wenn aber der Pfandnehmer den Pfandgeber benennt, ist er frei von Schuld. (3) Kennt jedoch derjenige, der das Pfand genommen hat, den Pfandgeber nicht, soll es das strafwürdige Verschulden des Pfandnehmers sein.

§ 44.

*Nusubito to shirazu shite satomachi-ya ni oite yado itashi sôrô to mo otsudo tarubeki nari.*

Auch wenn man in Unkenntnis, daß es sich um einen Dieb handelt, diesem in einem Hause im Dorf oder in der Stadt Unterkunft gewährt, soll es ein strafwürdiges Verschulden sein.

§ 45.

*Shichô nite yariko karame sôrô toki aisasae sôrô mono dôzai tarubeshi.*

Wenn ein Wächter in der Stadt jemanden verhaftet, sollen die Leute, die diesem beistehen, ebenso bestraft werden wie er.

§ 46.

(1) *Nusubito to môshikake sôrô toki sono shishô wo kou no ue*

*tagai ni ron ni oyobi teoi shinin ari.* (2) *Nusubito ni ari nashi no shishô ochitsuki no zehi ni yori sono seibai wo kuwaebeki nari.*

(1) Wenn jemand einen anderen als Dieb beschuldigt, fordert dieser den Beweis dafür, darüber kommt es zum Streit, und es gibt Verwundete und Tote. (2) In solchem Fall soll Beweis darüber erhoben werden, ob der andere ein Dieb ist oder nicht, und je nach Recht oder Unrecht auf Grund des Beweisergebnisses soll das Gericht ein Urteil fällen.

§ 47.

(1) *Niguru hito mitsuke sôrawaba sunawachi shunin no kata e kaeshiokubeshi.* (2) *Moshi kakeoki inshin ni oyobu no ue kano genin kasanete nige sôrawaba mitsuke sôrô hito fuun tarubeshi.* (3) *Shikaraba otoko wa sambyaku hiki onna wa gohyaku hiki no daimotsu wo wakimaebeshi.*

(1) Wer einen fliehenden Menschen entdeckt, soll ihn sofort zu seinem Herrn zurückbringen. (2) Hat er dem Herrn die Nachricht gegeben, daß er den Flüchtigen bei sich festhält, und entweicht der Diener dann nochmals, soll dies demjenigen nachteilig sein, der den Flüchtigen aufgefunden hatte. (3) In diesem Fall soll er, wenn der Flüchtige ein Mann ist, dreihundert hiki, wenn es sich um eine Frau handelt, fünfhundert hiki als Ersatz zahlen.

§ 48.

(1) *Nigenin mitsuke inshin araba hitori ni sanjû hiki zutsu no reisen wo watashi uketorubeshi.* (2) *Tadashi tôki sakai yori tsukekitaraba rosen zôji motte genin nushi no kata yori tsugunoubeshi.* (3) *Idakimono no koto aisoe kaeshitsukubeshi.* (4) *Kakae-oshimu ni oite wa dôzai tarubeshi.* (5) *Moshi mata nigenin kudan no idakimono chûto nite ushinai mata wa uri nado itasu koto arite ima mitsuke sôrô hito kore wo shirazumba kano genin no kuchi ni makase zehi ni oyobubekarazaru nari.*

(1) Auf die Nachricht hin, daß Flüchtige entdeckt sind, soll ihr Herr für jeden Flüchtigen eine Belohnung von dreißig hiki zahlen und darauf den Flüchtigen zurückerhalten. (2) Kommt die Nachricht von einem weit entfernten Ort, soll der Entdecker von dem Herrn des Dieners für Wegegeld und verschiedene Unkosten entschädigt werden. (3) Die Sachen, die der Flüchtige bei sich

trägt, sollen mit diesem zusammen zurückgegeben werden. (4) Wenn der Entdecker den Flüchtigen zurückhält und Schwierigkeiten in bezug auf die Herausgabe macht, soll ihn dieselbe Strafe (wie den Flüchtigen) treffen. (5) Wenn der Flüchtige die Sachen, die er bei sich hatte, unterwegs verliert oder verkauft, soll man, wenn der Entdecker davon nichts weiß, sich auf die Aussage des Dieners verlassen und den Entdecker nicht verurteilen.

Anm. "Hiki" war eine Geldeinheit.

§ 49.

(1) *Ikekuchi wo toru no toki uchi sôrô koto torite no otsudo tarubeku sôrô.* (2) *Tadashi kano ruinin wo kasanete tori izen uchi sôrô wo hakujô ni nosuru ni tsuite wa torite ando tarubeki nari.*

(1) Wenn ein Zeuge zu der Zeit, da man ihn zum Gericht bringt, niedergeschlagen wird, soll es das strafwürdige Verschulden des den Zeugen Bebringenden sein. (2) Bringt dieser aber einen gleichwertigen Zeugen und wird in einem Geständnis über das Niederschlagen des früheren Zeugen berichtet, soll er nicht bestraft werden.

§ 50.

(1) *Ikekuchi wo tori hatarakazaru koto torite no otsudo tarubeshi.* (2) *Tadashi kano ruinin kasanete tori hirô no tokoro ni gômon ni awasuru no ue izen hatarakarazu ikekuchi dôruî no yoshi hakujô itasaba torite no riun tarubeki nari.*

(1) Wenn man einen Zeugen vor Gericht bringt, dieser aber nichts aussagt, soll es das strafwürdige Verschulden des den Zeugen Bebringenden sein. (2) Wenn dieser aber einen gleichwertigen Zeugen bringt und dieser Zeuge im Gericht unter Anwendung der Folter gesteht, daß der früher beigebrachte Zeuge ein Mittäter war, soll der Bebringende nicht bestraft werden.

§ 51.

(1) *Ikekuchi daikan wo motte towasezaru mae ni hara wo kiri shita wo kuikiri shi suru koto zehi ni oyobubekarazu.* (2) *Tada-*

*shi jigî ni yorubeshi.*

(1) Wenn ein Zeuge sich vor dem Verhör durch den Untersuchungsbeamten den Bauch aufschneidet oder die Zunge abbeißt und stirbt, wird die Schuld nicht mehr untersucht. (2) Aber das soll von den Umständen abhängen.

§ 52.

(1) *Ikekuchi wo torihiki sôrô roji nite sono chikaku no gômura no mono mata wa shunin enja shinrui ôzei wo motte torikaesu koto nusubito dôzai tarubeshi.* (2) *Shikaru ni kudan no ikekuchi makariide ayamari naki no yoshi chimbô itasaba sunawachi sono mi wo karame gômon itashi zehi no sata arubeki nari.*

(1) Wenn auf der Straße, auf der ein Zeuge zum Gericht geschleppt wird, die Bewohner seines Heimatdorfes oder sein Herr oder die ihm verwandten oder verschwägerten Personen ihn in großer Zahl zurückhalten, sollen sie wie Diebe bestraft werden. (2) Wenn aber der erwähnte Zeuge doch zum Gericht kommt und die Ausrede gebraucht, er habe keine Tat begangen, soll er sogleich verhaftet und gefoltert werden, und nach Recht und Unrecht soll das Urteil ergehen.

§ 53.

(1) *Ikekuchi wo toru no toki shiawase totonowade nawa ni mo oyobazu oinigasû koto aran ni kano ikekuchi no kare kitari torite no ninju kaette yamadachi hippagi nado môshiizuru ue torite ikekuchi ni toru no yoshi môshi sôron ni oyobu.* (2) *Tagai no shishô nakute kesshigatakumba aitagai ni ikekuchi wo tori makariide akutô ochitsuki no kata seibai arubeki nari.*

(1) Wenn ein Zeuge zum Gericht gebracht wird, der Prozeßverlauf aber nicht vorbereitet ist und man mangels Fesseln dem Zeugen die Flucht möglich macht, er dann aber von selbst erneut erscheint und vorbringt, daß vielmehr derjenige, der ihn zum Gericht gebracht hatte, ein Bergräuber oder Straßendieb sei, der ihn Bebringende aber sagt, daß er ihn als Zeugen haben wolle, dann entsteht Streit. (2) Ist die Entscheidung (in diesem Fall) mangels gegenseitiger sonstiger Beweise schwierig, sollen die beiderseitigen Zeugen herbeigeschafft und der als Missetäter Erkannte bestraft werden.

§ 54.

(1) *Nusubito wo watakushi ni seibai suru koto.* (2) *Tatoi magirenaki nusubito tari to mo seibai seshimuru kata no otsudo tarubeshi.* (3) *Tadashi sono shunin e môshitodokuru no ue shunin no seibai ni tsuite wa kore ni oyobazu.*

(1) Über das private Bestrafen eines Diebes. (2) Dies soll, auch wenn es sich zweifelsfrei um einen Dieb handelt, das strafwürdige Verschulden des Bestrafenden sein. (3) Dies gilt nicht für eine Bestrafung durch den Herrn des Diebes, die er auf Grund einer an ihn ergangenen Meldung vornimmt.

§ 55.

(1) *Nusubito seibai owatte nochi kudan no nusubito kakugo itashi sôrô tomogara dôzai tarubeshi.* (2) *Onaji seibai wo môshiuke mutenin uchiwa nite aisumasu koto ryôhō tomo ni zaika ni sho subeki nari.* (3) *Tsugi ni nusubito sata nashi ni aisumasubekarazaru nari.*

(1) Wer einen Rückfalldieb schützt, soll ebenso wie er bestraft werden. (2) Wenn der Geschädigte, der um die Bestrafung des Diebes gebeten hat, sich mit dem Dieb privat verständigt, sollen ebenfalls beide bestraft werden. (3) Ferner: mit einem Dieb darf man sich ohne Urteil nicht verständigen.

Anm. "Rückfalldieb" sprachlich wie in § 61, s.d.

§ 56.

(1) *Hitokadoi no koto.* (2) *Ukekaeshi sôrô mono no kuchi ni makase sono sata arubeshi.* (3) *Tadashi jigi ni yorubeshi.*

(1) Über Menschenraub. (2) Das Urteil soll auf Grund der Aussage des geraubten und wieder zurückgebrachten Menschen ergehen. (3) Aber das soll von den Umständen abhängen.

§ 57.

(1) *Tôzoku ni tsuite oya ko no toga no koto.* (2) *Oya no toga wa ko ni kakebeshi.* (3) *Tadashi ko tari to mo tôki sakai dangô nasubeki yô nakumba kore wo kakebekarazu.* (4) *Onaji ko no*

*toga oya ni kakebekarazu.* (5) *Tadashi hitotsu ie ni sôrawaba dôzai tarubeshi.* (6) *Mata jigi ni yorubeki nari.*

(1) Über das Verbrechen von Eltern und Kindern beim Diebstahl. (2) Das Verbrechen der Eltern soll den Kindern zugerechnet werden. (3) Dies gilt nicht, wenn das Kind weit entfernt wohnt und eine Beratschlagung nicht stattfinden konnte. (4) Ebenso haften die Eltern nicht für das Verbrechen der Kinder. (5) Wenn sie aber in einem Haus wohnen, sollen sie ebenso bestraft werden. (6) Dies soll von den Umständen abhängen.

§ 58.

(1) *Jinushi no toga nago ni aikakarubeshi.* (2) *Nago no toga jinushi ni kore wo kakebekarazu.*

(1) Das Verbrechen des Grundherrn wird dem *nago* zugerechnet. (2) Das Verbrechen des *nago* wird dem Grundherrn nicht zugerechnet.

Anm. *Nago*: Besitzer eines kleinen Grundstücks, der dem Grundherrn Arbeitsdienst leistet. Eine im wesentlichen auch für die Sengoku-Zeit gültige Darstellung des Status des *nago* in der frühen Tokugawa-Zeit enthält das Buch von Smith, *The Agrarian Origin of Modern Japan*, Stanford 1956.

§ 59.

(1) *Toganin seibai no toki zaihō saishi kenzoku tô enja shinrui hashiriiri kyoyō itashi sôrawaba dôzai tarubeshi.* (2) *Tadashi hirō no ue tsumi no karoki omoki ni tsuite yōsha arubeshi.* (3) *Sono tsumi wo nadamuru tomogara ni oite wa kakugo no nintai kurushigarubekarazaru nari.*

(1) Wenn ein Verbrecher verurteilt wird und die Verwandten seine Wertsachen, seine Frau, Kinder und Familienangehörigen zu sich nehmen und ihnen Aufenthaltserlaubnis geben, sollen sie ebenso bestraft werden. (2) Wenn Anzeige erstattet ist, soll der Fall je nach der Leichtigkeit oder Schwere der Schuld behandelt werden. (3) Bei Leuten, denen ihre Schuld erlassen wird, sollen diejenigen, die ihnen beistehen, nicht leiden.

§ 60.

*Seibai no nusubito to mo dôru no naka nite sono ruinin wo uchi*



*mākariide sōrawaba yūmen arubeki nari.*

Wer sich als Dieb strafbar gemacht hat, aber von seinen Mittätern welche niederschlägt und sich dem Gericht stellt, soll begnadigt werden.

§ 61.

(1) *Tōzoku to shite seibai no nochi kudan no nusubito to mo ikayō no chūsetsu nashi sōrō to mo tsuyatsuya yūmen arubekarazu.*  
(2) *Narabi ni kano nusubito no shison midari ni meshitsukau-bekarazu.* (3) *Mata shinan arubekarazaru nari.*

(1) Wenn jemand, der (schon) ein (bestrafter) Dieb war, (noch einmal) verurteilt worden ist, soll ihm keinesfalls verziehen werden, welche treuen Taten er auch für den Herrn des Landes tun mag. (2) Die Nachkommen eines solchen Diebes dürfen ohne Erlaubnis nicht in Dienst genommen werden. (3) Auch dürfen sie nicht Gefolgsvater sein.

Anm. "Shinan" heißt "Unterricht, Unterweisung", wird aber auch für "yorioya" gebraucht (vgl. ISHII Ryōsuke, *Nihon hōseishi gaisetsu*, Tokyo 1949, S. 397); zu diesem Begriff vgl. "Das Gesetz Takeda Shingen's" in OE 6 Heft 2 S. 210 ff. zu § 19.

§ 62.

(1) *Tōzokunin okkake hito no zaisho e tomeiri hōji wo utsu to gō shite monkaki wo kiri sono teishu e mōshitodokezu shite makarikaeri nusubito kakugo no yoshi mōshikaeru koto hibun no sata nari.* (2) *Kaku no gotoku no akutō hiru nite mo yoru nite mo hitogashira aruiwa ushimuma aruiwa teoi nado zaisho no uchi nite sono mono sashitori itasubeki shishō aru mono naraba teishu e mōshitodoke kano zaisho wo sagasubeki.* (3) *Sagasase-majiki no yoshi mōsu ni tsuite wa zaika tarubeshi.* (4) *Shikaru ni moshi nusumimono to sashi nusubito to gō shi mōshitsunorubeki shishō naki mono naraba sono zaisho e mōshitodokuru ni oyobazu.* (5) *Ikekuchi wo tori hirō subeki nari.* (6) *Mata hito no zaisho wo sagashi nusubito arawarezaru ni tsuite wa sono zaisho no nushi sagashite tomo ni otsudo arubekarazaru nari.*

(1) Wer einen Dieb verfolgt, in das Grundstück eines anderen eindringt, um den Dieb dort anzuhalten, und mit dem Gedanken, einen Zaun zur Abwehr des Diebes errichten zu wollen, die

Toreinfriedigung beschädigt, das aber nicht dem Herrn des Grundstücks meldet, sondern zurückkehrt und unter Verdrehung der Tatsachen sagt, daß der Herr des Grundstücks den Dieb schütze, begeht eine unrechte Tat. (2) Wenn solch ein Übeltäter Beweise dafür hat, daß sich auf dem Grundstück Menschen oder Vieh oder Verwundete befinden und er diese herausholen darf, dann soll er es dem Grundherrn melden und darf das Grundstück bei Tag oder Nacht durchsuchen. (3) Wenn der Herr sagt, daß der Ort nicht durchsucht werden soll, soll er bestraft werden. (4) Sind aber keine Beweise vorhanden, mit denen man behaupten kann, daß sich Diebesgut auf dem Grundstück befindet oder der Grundherr ein Dieb sei, ist dem Grundherrn keine Meldung zu machen. (5) In diesem Fall soll man Zeugen bringen und das Gericht anrufen. (6) Wenn bei der Durchsuchung des Grundstücks kein Dieb aufgefunden wird, soll das weder dem Grundherrn noch dem Durchsuchenden zum strafwürdigen Verschulden gereichen.

§ 63.

(1) *Nusubito dōzai no koto.* (2) *Zōmotsu wakehabuku no toki sono ba e idezu to iu to mo nusumu tokoro no mono wo toru ni tsuite wa dōzai tarubeki nari.* (3) *Mata tōzoku no toritakumi dangō no ninju niwaka ni kakugo wo hikikae sono ba e idezaru koto ari to iu to mo hakujō ni nosuru ni itatte wa zaika tarubeshi.* (4) *Nusubito ni kumi suru no yue nari.*

(1) Über die gleiche Strafe wie für den Dieb. (2) Wenn Gegenstände aus einem Diebstahl verteilt werden und einer nicht zu dem Ort der Verteilung geht, aber dennoch gestohlene Sachen annimmt, soll er ebenso bestraft werden. (3) Die Leute, die über einen Diebstahlsplan mitberaten, aber plötzlich ihren Entschluß ändern und nicht zum Tatort gehen, sollen dennoch bestraft werden, wenn in einem schriftlichen Geständnis darüber berichtet wird. (4) Der Grund hierfür ist, daß sie den Dieb unterstützt haben.

§ 64.

(1) *Takoku no akindo sono hoka ōfuku no bammin aruiwa yamadachi aruiwa koto wo zō ni yose hito no zaihō wo ubaitoru koto atosaki no gōmura no otsudo tarubeshi.* (2) *Tadashi kano toga-*

*nin môshiizuru ni oite wa sono toga wo nogarebeki nari.*

(1) Wenn ein Kaufmann aus einem anderen Land oder hin- und herreisende andere Leute von Bergräubern oder unter irgendeinem Vorwand ihrer Wertsachen beraubt werden, soll es das strafwürdige Verschulden der Bewohner des Dorfes vor ihnen und des Dorfes hinter ihnen sein. (2) Wenn aber der Täter gemeldet wird, sollen die Dorfbewohner ihrer Strafe entgehen.

§ 65.

(1) *Yamanaka yukikaeri no hito wo nusubito karyûdo to nazurae hito no zaihô wo ubaitoru koto sono rei ôshi.* (2) *Shikaru ue wa ima yori nochi karyûdo rojichû yori san ri no hoka ni shite kore wo nasubeshi.* (3) *San ri no uchi nite kari wo itashi sôrawaba nusubito no zaika tarubeshi.* (4) *Tadashi karyûdo shishi ni me wo kake oikitaraba kore ni oyobazu nari.* (5) *Mata yamabito takigi wo motome ni miyama e wakeiri no toki yamadachi karyûdo to nazurae yamabito wo toru.* (6) *Shikaru ni yamabito furyo ni nogare kitari karyûdo mishiru no yoshi môshiideba kudan nusubito tatoi makoto no karyûdo nari to mo yamabito no kuchi ni makase tôzoku no zaika ni sho subeki nari.*

(1) Es gibt viele Beispiele dafür, daß Diebe sich wie Jäger aufmachen und den in den Bergen gehenden Leuten Wertsachen rauben. (2) Deshalb sollen von jetzt an die Jäger die Jagd mindestens drei Meilen von der Straße entfernt ausüben. (3) Wer innerhalb von drei Meilen zur Straße jagt, soll wie ein Dieb bestraft werden. (4) Dies gilt aber nicht, wenn der Jäger ein Wildschwein sieht und es verfolgt. (5) Auch kommt es vor, daß wie Jäger aussehende Bergräuber die Bergbewohner entführen, wenn diese zum Holzsammeln tief in die Berge eindringen. (6) Wenn ein solcher Bergbewohner unerwartet entflieht und dann behauptet, er erkenne den Jäger wieder, dann soll der erwähnte Dieb, auch wenn er wirklich ein Jäger ist, nach dem Zeugnis des Bergbewohners wegen schweren Diebstahls bestraft werden.

Anm. In Satz 4 am Ende sollte es heißen "oyobazaru nari". "Tôzoku" (Satz 6) muß wie in § 61 Satz 1 eine Form des Rückfall- oder schweren Diebstahls sein; anders ist die verschiedene Ausdrucksweise in Satz 3 ("nusubito no zaika") und Satz 6 ("tôzoku no zaika") nicht zu verstehen.

§ 66.

*Hito no zaisho no ura e kaki wo koe iri sôrô mono nusubito dôzai tarubeki nari.*

Wer an der Hinterseite des Grundstücks eines anderen über den Zaun steigt und das Grundstück betritt, wird wie ein Dieb bestraft.

§ 67.

(1) *Miuri no koto nusubito no zaika tarubeshi.* (2) *Shikaru ni kaite kudan no miuri yurai naki no ue nigenusumi no koto hanja wo tatete kau no toki ni kano miuri nigeusuru toki hanja no koto wa môsu ni oyobazu yado itashi sôrô mono tomo ni zaika tarubeki nari.*

(1) Das Menschenverkaufen soll wie Diebstahl bestraft werden. (2) Wenn der Käufer, weil der Gekaufte keine Herkunft hat, einen Bürgen gegen Entlaufen und Diebstahl stellen läßt, dann kauft und der Gekaufte entflieht, soll, von dem Bürgen ganz zu schweigen, auch derjenige bestraft werden, der den Gekauften bei sich untergebracht hatte.

§ 68.

(1) *Genin sono hoka urikai no usemono no koto.* (2) *Sono urite aiuse sôrô ni oite wa hasan no otsudo tarubeki nari.*

(1) Über den Verlust von Bediensteten und anderen gekauften Sachen. (2) Wenn der Verkäufer die Sachen verliert, soll es das Verschulden "hasan" sein.

Anm. Die damalige Bedeutung des Wortes "hasan", das heute "Konkurs" bedeutet, kann ich nicht ermitteln.

§ 69.

(1) *Fudai no genin aruiwa nigehashiri aruiwa hito ni kadowareurare mono yuku mama ni shizen honkoku ni kaitomerare hito ni meshitsukawaruru no toki hon no shunin kare wa sude ni toganin tari shikaru ni meshitsukawaruru koto nusubito no yoshi môshikakuru (koto ari).* (2) *Ima meshitsukau tokoro no shunin*

*kano mono wa nanigashi no kata yori shiroku kaitoru no yoshi tetsugi wo hiki shirokuro imada sadamarazu tokaku no mondô ni tsukihi wo utsusu no ue kano genin nasu tokoro no tsumi wo osore kasanete nigeusuru no toki mae ni tetsugi wo hiki sôrô urite urazaru yoshi mondô ni oyobu. (3) Aitagai ni shishô makase tarubeshi. (4) Moshi shishô naku sôron kesshigataki ni tsuite wa ima kaitomenuru hito no otsudo tarubeshi. (5) Nusubito dôzai tarubeki nari.*

(1) Wenn ein Erbbediensteter fortläuft oder von einem anderen entführt und verkauft wird, dann im Laufe der Ereignisse zufällig wieder in seinem alten Land angekauft und von einem Dritten beschäftigt wird, stellt sein früherer Herr die Behauptung auf: der Diener ist schon ein Verbrecher, aber daß er nun auch noch beschäftigt wird, ist Diebstahl. (2) Der Herr, der den Bediensteten jetzt bei sich arbeiten läßt, behauptet dann, er habe ihn von einer gewissen anderen Person offen gekauft, und benennt seinen Vormann. Wenn in einem solchen Fall, weil über Recht und Unrecht noch nicht entschieden ist und über den mannigfachen Fragen und Antworten viel Zeit vergeht, der Bedienstete aus Furcht wegen der von ihm begangenen Straftat abermals entläuft, dann wird wiederum der frühere Berechtigte benannt, und dieser wird bestreiten, den Diener verkauft zu haben. (3) Dann soll man sich auf die beiderseitigen Beweise verlassen. (4) Wenn wegen Mangels an Beweisen über den Streit nur schwer zu entscheiden ist, soll es das strafwürdige Verschulden desjenigen sein, der jetzt den Diener erworben hat. (5) Er soll wie ein Dieb bestraft werden.

§ 70.

(1) *Roji wo tôru yakara aruiwa sakumô wo tori aruiwa tenya no mono wo nusumu koto araba sunawachi sono mi wo karame hirô subeki tokoro ni sude ni hito wo koroshite no nochi shinin no toga wo hirô itasu to iu to mo rihi wo tadasu ni oyobazu. (2) Setsugai no jûka ni sho subeki nari. (3) Shinin no ayamari shishô naki yue nari.*

(1) Wenn jemand, der auf der Straße geht, Feldfrüchte an sich nimmt oder Sachen aus einem Laden stiehlt, soll man ihn festnehmen und den Fall melden; hat der Geschädigte aber statt dessen den Täter bereits getötet, so sind Recht und Unrecht nicht mehr nachprüfbar, auch wenn der Geschädigte die Tat des Getö-

teten anzeigt. (2) Der Geschädigte soll in diesem Fall mit der schweren Strafe für Mord belegt werden. (3) Der Grund ist, daß er eine Verfehlung des Getöteten nicht beweist.

§ 71.

(1) *Michi no hotori nite mitsuke sôrô hiroimono no koto. (2) Nishiyama no hashimoto ni juda wo tate kano otoshitaru mono no iroshina wo magirenaku môshuide sôrô tomogara ni kaeshiwatasubeki nari. (3) Shikaraba jûbun ichi no rei wo itashi uketorubeki nari. (4) Moshi mata mitsuke sôrô mono nagaku kakaeoku ni tsuite wa zaika tarubeki nari.*

(1) Über das Finden von Sachen am Wege. (2) Am Fuße der Brücke bei den Westbergen wird eine Tafel aufgestellt; demjenigen, der Farbe und Beschaffenheit des verlorenen Gegenstandes zweifelsfrei nennen kann, soll die Fundsache herausgegeben werden. (3) Wenn das geschieht, soll der Verlierer die Sache gegen eine Belohnung von einem Zehntel zurückbekommen. (4) Wenn der Finder die Sache lange bei sich behält, soll er bestraft werden.

§ 72.

(1) *Hito no genin kôjigakure no koto. (2) Kyoyô itashi sôrô tomogara tokihi wo utsushi itasu koto araba nusubito dôzai tarubeki nari. (3) Tadashi shisai ni yorubeshi.*

(1) Darüber, daß der Bedienstete eines Menschen sich auf dem Wege aufhält. (2) Wenn derjenige, der ihm das gestattet, darüber längere Zeit vergehen läßt, soll er wie ein Dieb bestraft werden. (3) Aber das soll von den Umständen abhängen.

Anm. "Kôjigakure" bedeutet, daß sich jemand auf der Straße versteckt. Gemeint ist wohl, daß der Diener sich auf einem Gang für seinen Herrn aufhält, so daß dieser vorübergehend die Aufsicht über ihn verliert.

§ 73.

(1) *Nusubito no zaisho e oshikake sôrô toki kano toganin aihatsururu no ue nusumu tokoro no zômotsu tazunuru tokoro ni tonari no ie ni ari. (2) Kano ienushi mo mata nige narabi no zaisho e hashiriiri sono zaisho no nushi wo tanomi toga naki yoshi môsu*

koto ari. (3) Hashiriiri sôrô mono kakugo itashi sôrô mono tomo ni zaika tarubeshi. (4) Toganin wo tasuken to dôshin suru yue nari.

(1) Wenn man in das Anwesen eines Diebes eindringt (und weitersucht), weil man den Verbrecher nicht antrifft (kommt es vor, daß) die gestohlenen Sachen in einem dem durchsuchten Ort benachbarten Haus sind. (2) Der Besitzer des Nachbarhauses flieht dann auch und läuft auf das Nebengrundstück, und wenn man dessen Eigentümer ausfragt, sagt er, er habe nichts Böses getan. (3) Der auf das Nachbargrundstück flüchtende und der ihn verbergende Mensch sollen zusammen bestraft werden. (4) Der Grund dafür ist, daß sie bereit waren, dem Verbrecher zu helfen.

§ 74.

(1) Ikekuchi shinitaru mono wo hataraku no toki sono toshitsuki wo kangae sono ko tô yori uchi no koto naraba oya no toga wo kakebekarazu. (2) Jissai yori ue no toki no koto naraba shinitaru oya to dôzai. (3) Mata muko mo myôdai tsugi sôrawaba dôzai tarubeshi.

(1) Wenn ein Zeuge sagt, daß der Täter gestorben sei, soll man das Alter des Sohnes des Täters prüfen, und wenn er noch nicht zehn Jahre alt ist, soll er nicht für die Tat des Vaters haften. (2) Ist er aber schon über zehn Jahre alt, soll er so bestraft werden, wie der verstorbene Vater bestraft worden wäre. (3) Wenn auch der Schwiegersohn den Täter beerbt, soll er ebenso bestraft werden.

§ 75.

Hito no ie ni ka wo tsuke sôrô koto nusubito dôzai tarubeshi. Brandstiftung an dem Haus eines anderen soll wie Diebstahl bestraft werden.

§ 76.

(1) Jitô to hyakushô to no aida no koto. (2) Daidai no hikan tari to iu to mo hito no hyakushô wo furu no ue wa nengu shotô no koto aisadamaru gotoku kore wo hatarakubeshi. (3) Busata no toki wa kano chiken yonin ni aiwatasubeki nari. (4) Shikaru ni

yûsho no yoshi môshi kemmon wo hikigachi. (5) Kano zaika ni iran itasu ni tsuite wa seibai wo kuwaubeki nari.

(1) Über das Verhältnis zwischen dem Bezirksverwalter und den Bauern. (2) Auch wenn einer sagt, daß er der erbliche Gefolgsmann (des Bezirksverwalters) sei, muß er doch, weil er nun einmal Bauer ist, die auf ihn entfallenden Jahresabgaben so leisten, wie sie festgesetzt sind. (3) Wenn er darin nachlässig ist, soll sein Grundstücksbrief einem anderen gegeben werden. (4) Aber es kommt oft vor, daß ein solcher Bauer einen Rechtstitel zu haben behauptet und eine einflußreiche Persönlichkeit auf seine Seite zieht. (5) Wenn er den neuen Bewohner seines Hauses stört, soll er verurteilt werden.

§ 77.

(1) Hyakushô jitô no nengu shotô aitsutomezu taryô e makarisaru koto nusubito no zaika tarubeshi. (2) Yotte kano hyakushô kyoyô no kata e môshitodokuru no ue shôin itasazu sôrawaba kakugo sôrô yakara dôzai tarubeki nari.

(1) Wenn ein Bauer die auf ihn entfallenden Jahresabgaben für den Bezirksverwalter nicht leistet und in ein anderes Herrschaftsgebiet entflieht, soll er wie ein Dieb bestraft werden. (2) Wenn derjenige, der dem Bauern den Aufenthalt gestattet, auf die Meldung des Bezirksverwalters hin nicht bereit ist, den Bauern zurückzuschicken; soll er ebenso bestraft werden.

§ 78.

(1) Shosho no jitô sôseibai shugo no tsukai jigenin ni taishi nengu moromoro no kûji busata no yoshi shichi tori ni oyobu no toki hyakushô-ra hayaku shichi wo watasubeshi. (2) Shikaru tokoro ni jigenin kono mune wo somuki mondô ni oyobu no ue toki no shiawase ni yori hyakushô wo utsu koto araba hikan tari to iu to mo hatto ni somuku no yue utare sôrô yakara no fuun tarubeshi. (3) Kaku no gotoku no shisai araba matsumatsu shichi wo aiwatashi shugo-tsukai sôseibai jitô môshikakuru tokoro moshi hifun taraba sono sata arubeshi. (4) Tadashi sono yôtai ni yorubeki nari.

(1) Wenn die Bezirksverwalter, Gerichtspersonen oder fürstlichen Beamten aller Gebiete mit der Behauptung, ein Landmann sei mit den Abgaben und verschiedenen Dienstleistungen im

Rückstand, bei diesem pfänden, soll der Bauer die Pfandstücke sofort übergeben. (2) Wenn ein Landmann dem zuwiderhandelt und man beim Streit darüber zufällig einen Bauern niederschlägt, so soll es, auch wenn es sich um einen Gefolgsmann handelt, das Unglück des Niedergeschlagenen sein, weil er sich gegen das Gesetz vergangen hat. (3) Liegen solche Umstände vor, wird das Pfand vorläufig übergeben, und wenn das, was der fürstliche Beamte, die Gerichtsperson oder der Bezirksverwalter behauptet hat, unrichtig ist, soll gegen ihn eine Anordnung ergehen. (4) Aber das soll von den Umständen abhängen.

§ 79.

*Jitô ryôshu shisai atte sakumô ni fuda wo tatsuru no toki sono hyakushô koto no yoshi wo môshiwakezu shite kano fuda wo nuki sute sakumô wo kari toru koto zaika ni sho subeki mono nari.*

Wenn der Bezirksverwalter oder der Grundherr aus irgendeinem Grund bei den Felderzeugnissen eine (Ernteverbots-) Tafel aufgestellt hat und der Bauer dieses Feldes, ohne Rechenschaft darüber abzulegen, die Tafel herauszieht und wegwirft und die Erzeugnisse erntet und an sich nimmt, soll er bestraft werden.

§ 80.

*(1) Hyakushô yûsho no zaika wo shisari taryô nite idetsukuri itasu koto katsute motte kinsei tarubeshi. (2) Kono hatto wo somuki yûsho no zaika e kaerazumba ima sumu tokoro no jitô kudan no hyakushô tomo ni motte seibai wo kuwaubeki nari.*

(1) Daß ein Bauer sein angestammtes Wohnhaus verläßt und in einem anderen Grundherrschaftsgebiet Wohnung nimmt, aber sein vordem bewohntes Land noch bebaut, soll wie früher verboten sein. (2) Wenn jemand dieser Bestimmung zuwiderhandelt und nicht in sein angestammtes Haus zurückkehrt, soll dieser Bauer zusammen mit dem Bezirksverwalter des Ortes, wo er jetzt wohnt, verurteilt werden.

§ 81.

*(1) Jitô utsuri kawaru shotai no koto. (2) Tôjitô kano zaika no sakai dembata no ari tokoro shirazaru no yue hyakushô denchi wo fumikakushi nengu shotô wo yokuryû seshimeba jûzai taru*

*no ue saishi kenzoku nago no mono ika zaika ikken no uchi no otoko onna kotogotoku jûka ni sho subeki nari. (3) Tadashi sono nago nite mo hyakushô no hikan nite mo kakusu tokoro no denchi wo môshiarawasu ni itatte wa sono mono no toga wo yurusubeshi. (4) Nao jitô ni taishite chûsetsu taru no ue wa kano zaika no yûsho-bun wo watasubeki ka.*

(1) Über Grundstücke, für die der Bezirksverwalter gewechselt hat. (2) Wenn ein Bauer, weil der neue Bezirksverwalter die Grenzen zwischen den Häusern der Bauern und die Belegenheit der Felder nicht kennt, ein Feld verheimlicht und die auf ihn entfallenden Jahresabgaben zurückhält, begeht er ein schweres Verbrechen, und deshalb sollen die Männer und Frauen seines Hauses, einschließlich seiner Frau und Kinder, der übrigen Familienmitglieder und der *nago*, streng bestraft werden. (3) Wenn aber ein *nago* oder ein Gefolgsmann des Bauern das verheimlichte Feld meldet, soll der Betreffende von der Schuld freigesprochen werden. (4) Ist ein solcher Mann dem Bezirksverwalter treu, soll ihm der angestammte Teil des Hauses übertragen werden.

Anm. Zu "*nago*" vgl. § 58.

§ 82.

*(1) Zaika ikken no uchi no dembata narabi no zaika ni fumisoe sôrô koto. (2) Fumisoe sôrô mono fumisoese sôrô mono tomo ni motte zaika tarubeshi. (3) Sude ni dangô seshime dôshin itasu no yue nari. (4) Mata taryô fumisoe sôrô chi hyakushô to hyakushô dôshin no yue kano chi senzen yori nanigashi mochi kitaru tokoro nari fumisoe sôrô koto itsuwari no yoshi môsu. (5) Mata sasae sôrô mono to mondô kesshigataki ni tsuite wa sono gônai no hyakushô-domo meshi itashi kore wo tazune saguri sono ue no zehi ni yori sono sata arubeki nari.*

(1) Darüber, daß jemand ein zu seinem Haus gehörendes Feld einem benachbarten Hausgrundstück hinzufügt. (2) Derjenige, der das Feld hinzufügt, und derjenige, der das Hinzufügen veranlaßt, sollen zusammen bestraft werden. (3) Der Grund ist, daß sie sich beraten haben und einer Meinung sind. (4) In bezug auf das Land, das einer anderen Grundherrschaft hinzugefügt worden ist, sagen (oft) die Bauern übereinstimmend, daß es schon seit früheren Zeiten dem und dem gehört habe und man nicht von einem Hinzufügen sprechen könne. (5) Wenn ein

Streit darüber mit demjenigen, der behauptet, das Land sei doch hinzugefügt worden, schwer zu entscheiden ist, soll man die Bauern jenes Dorfes vorladen und vernehmen, und nach Recht oder Unrecht, wie es sich dabei ergibt, soll eine Anordnung ergehen.

§ 83.

(1) *Yûsho mondô no koto.* (2) *Jitô makase no yoshi sata owarinu.*  
(3) *Shikaru ni hyakushô shunin wo hikigachi mata wa kemmon no chikara wo tanomi aruiwa sakumô wo nagi aruiwa denchi no uchikaeshi kano shotai wo arashi iran ni oyobu koto araba hyakushô no koto wa môsu ni oyobazu gôryoku no yakara tomo ni motte zaika ni sho subeki nari.*

(1) Vom Streit über den Erwerbsgrund. (2) Es ist schon früher bestimmt worden, daß dieser vom Bezirksverwalter zu entscheiden ist. (3) Wenn aber ein Bauer, wie es vorzukommen pflegt, seinen Herrn auf seine Seite zieht oder sich auf die Macht eines einflußreichen Mannes stützt und entweder die Ernte abmäht oder das Feld umpflügt und das Grundstück verwüstet und Eingriffe vornimmt, sollen, ganz zu schweigen von dem Bauern, auch diejenigen gemeinsam bestraft werden, die ihm dabei geholfen haben.

§ 84.

(1) *Yôsui no koto senki makase tarubeshi.* (2) *Shikaru ni senzen sadamari sôrô sekiguchi wo aratame mizukami no hito kore wo tôsumajiki no yoshi iran ni oyobu koto otsudo tarubeshi.*  
(3) *Mata kawashimo no hito senki makase ni tôsubeki no yoshi môshi kawakami no hito wa senki yori tôsazaru yoshi môshi mondô no ki aran ni aitagai ni shishô naki no ue rihi kesshigataki ni itatte wa bammin wo hagokumu no yue kano yôsui wo tôsubeki nari.*

(1) Die Angelegenheiten des Wassergebrauchs sollen nach den früheren Beispielen geregelt werden. (2) Wenn aber jemand ein von früher her festgelegtes Wehr verändert und als Anwohner am oberen Wasserlauf Störungen hervorruft, indem er das Wasser nicht mehr durchlassen will, soll dies ein strafwürdiges Verschulden sein. (3) Wenn ferner die Leute am unteren Flußlauf behaupten, daß das Wasser nach früheren Beispielen durchge-

lassen werden müßte, und die Leute am Oberlauf des Flusses sagen, daß von früher her das Wasser nicht durchgelassen werde, darüber ein Streit entsteht und in diesem mangels beiderseitiger Beweise über Recht und Unrecht schwer zu entscheiden ist, soll das Wasser zum Gebrauch durchgelassen werden, damit die Bevölkerung sich ernähren kann.

§ 85.

(1) *Yôsui ni tsuite seki wo age tsutsumi wo tsuku no toki senzen tôri sôrô mizuhori kawa kuzure taiten no toki narabi no zaika no uchi ni ehoi wo tate yôsui wo tôsu tokoro ni kudan no jitô hyakushô iran ni oyobubekarazu.* (2) *Sekisen no ari nashi wa senrei ni makasebeki nari.*

(1) Wenn man für den Wassergebrauch ein Wehr aufhebt oder einen Damm aufschüttet und die frühere Gestalt der Gräben und Flüsse verändert und entstellt, dann auf den benachbarten Grundstücken Gräben zieht und das Wasser zum Gebrauch durchläßt, sollen der Bezirksverwalter und die Bauern sich nicht störend einmischen. (2) Ob eine Wehrgebühr erhoben wird oder nicht, soll sich nach der früheren Übung richten.

§ 86.

(1) *Senzen no seki wa aruiwa fukaki fuchi to nari aruiwa kôya to nari shûri taido taru no ue taiten no toki jitô no koshiraeyasuki tayori ni tsuite kawakami nite mo kawashimo nite mo sekiba wo aratamuru koto ichigô no uchi taraba zehi no iran ni oyobubekarazu* (2) *Moshi tagô ni itatte wa koto no shisai wo hirô itasubeshi.* (3) *Sono ue wo motte sono sata arubeki nari.*

(1) Wenn die Stelle eines seit alters bestehenden Wehrs entweder voll Wasser läuft oder austrocknet, schon oft repariert ist, aber wieder ausbesserungsbedürftig wird und der Bezirksverwalter so, wie es für ihn leicht und bequem zu machen ist, oben oder unten am Fluß ein neues Wehr baut, soll keinesfalls jemand dabei stören, wenn die Örtlichkeit innerhalb desselben Dorfes liegt. (2) Handelt es sich um ein anderes Dorf, sollen die Einzelheiten des Falles gemeldet werden. (3) Daraufhin wird eine Anordnung ergehen.

§ 87.

(1) *Bannin no nomimizu to shite nagare wo kumi mochiyuru no tokoro ni kawakami no hito kegarawashiki mono wo nagashi fujô wo okonau koto arubekarazu.* (2) *Tsugi ni hitori no tame ni sono hito no zaisho e seki iri nagare wo todome nomimizu ni uesasuru koto zaika tarubeshi.*

(1) Es darf nicht geschehen, daß jemand einen Wasserlauf, der als Trinkwasserquelle für viele Menschen dient, ausschöpft oder daß die Anwohner am Oberlauf eines Flusses, dessen Wasser (zum Trinken) gebraucht wird, schmutzige Dinge hineinwerfen und Unsauberkeiten begehen. (2) Ferner: wenn jemand für seine ausschließlichen Zwecke das Wasser durch ein Wehr auf sein Grundstück fließen läßt, den (natürlichen) Wasserlauf anhält und die anderen Leute dursten läßt, soll er bestraft werden.

§ 88.

(1) *Yôsui no tame ni tsutsumi wo tsuku no tokoro ni renren mizu mashi hito no ryôbun kono tsutsumi yue ni arechi to naru yotte kano jinushi iran ni oyobu sono iware naki ni arazu.* (2) *Shikaraba kore wo aiyamebeki nari.* (3) *Tadashi yôsui wa bammin no tasuke nari.* (4) *Hitori no sommô ni yori kore wo yamen koto sukoburu tami wo hagokumu dôri ni kanawazaru mono nari.* (5) *Sen suru tokoro wa arerubeki bunzai kanjô wo toge sôtô no nengu kudan no jinushi e hatarakase koshirae katamubeki nari.*

(1) Wenn an einem Ort, wo man für Zwecke des Wassergebrauchs einen Damm errichtet, das Wasser sich fortgesetzt vermehrt und das Grundstück eines Menschen wegen des Dammes seine Nutzbarkeit verliert, wird sich der betreffende Grundbesitzer nicht ohne Grund dagegen sträuben. (2) Tritt ein solcher Fall ein, soll der Dammbau eingestellt werden. (3) Aber der Wassergebrauch dient dem ganzen Volk. (4) Die Einstellung des Dammbaus wegen des Schadens eines Einzelnen entspricht dann nicht dem rechten Weg für die Ernährung des Volkes. (5) Um es kurz zu sagen: für den Randteil des Grundstücks, dessen Nutzbarkeit verloren gehen wird, soll eine Berechnung aufgestellt werden, die diesem Teil entsprechenden Jahresabgaben sollen an den Grundbesitzer geleistet und der Damm

gebaut werden.

§ 89.

(1) *Senzen yori ari kitaru tsutsumi shûri wo nasazu shite taiten no toki kôya to naru.* (2) *Shikaru wo sôryôshiki to nazurae hoshii mama ni kôsakuba to nasu koto arubekarazu.* (3) *Seibai arubeki nari.*

(1) Wenn ein von früher her vorhandener Damm nicht repariert wird und verfällt, wird das Land öde. (2) Aber man darf dieses Land nicht nach dem Beispiel der Gesamtbesitzer zum Ackerland machen. (3) Wer so handelt, soll verurteilt werden.

Anm. *Sôryôshiki*: Haupterbenstellung. Als nomineller Inhaber des gesamten vom Vater vererbten, unter mehrere Söhne aufgeteilten Grundstücks hielt dieser Gesamtbesitzer alle Zweige der Familie als Einheit zusammen.

§ 90.

(1) *Kawa no hotori no shotai no koto.* (2) *Oshikiri wa honchi ni tsukubeshi.* (3) *Kawa kuzure wa oshitsuke shidai tarubeki nari.* (4) *Shikaru ni mizuyoke wo nasu koto araba hongawa wo nagaruru no yô kore wo nasubeshi.* (5) *Mata kawamukai no jinushi mo dôzen tarubeki nari.*

(1) Über Grundstücke am Fluß. (2) Anschwemmungen sollen zu dem betreffenden Grundstück gehören. (3) Eine Veränderung des Flusses soll so hingenommen werden, wie die Anschwemmungen es bestimmen. (4) Wenn man etwas zur Abwehr des Wassers baut, darf dadurch der Lauf des Flusses nicht gehindert werden. (5) Für die Grundherren auf der anderen Seite des Flusses gilt dasselbe.

§ 91.

(1) *Mizu isakai no koto yôsui no hô ni makasubeshi.* (2) *Shikaru ni mondô ni oyobi hito wo chôchaku seshimuru tomogara wa otsudo tarubeshi.* (3) *Hito wo korosu ni itatte wa zehi ni oyobazu sono seibai arubeki mono nari.*

(1) Ein Streit über das Wasser soll nach den Gesetzen über den Wassergebrauch entschieden werden. (2) Wer aber beim Streit einen anderen schlägt, soll ein strafwürdiges Verschulden tragen.

(3) Wird dabei ein Mensch getötet, soll der Täter ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht verurteilt werden.

§ 92.

(1) *Yama kawa sôryôshiki no yoshi sono rei ôshi.* (2) *Shikaru ni soshikata mochi kitaru chi ari.* (3) *Senki ni makase kore wo aratamubekarazaru nari.*

(1) Es gibt viele Beispiele dafür, daß Berge und Flüsse einem Gesamterben gehören. (2) Aber es gibt (auch) Gegenden, die Einzelerben zustehen. (3) Entsprechend den früheren Beispielen soll daran nichts geändert werden.

Anm. Zu "sôryôshiki" vgl. § 89. "Soshi" oder "shoshi" sind die übrigen Söhne des Erblassers.

§ 93.

(1) *Shotai ryô-uri no koto.* (2) *Sempan ni tsukubeshi.* (3) *Urite no toga no koto wa jigi ni yorubeshi.*

(1) Über den zweimaligen Verkauf eines Grundstücks. (2) Das Grundstück soll dem Inhaber der früheren Kaufurkunde gehören. (3) Die strafrechtliche Schuld des Verkäufers soll von den Umständen abhängen.

§ 94.

(1) *Shotai urikau no toki shômon wo toriwatasu no ue kaite daimotsu wo sumasazaru tokoro ni urinushi môsu gotoku wa yôyô aru ni tsuite sôden no shotai wo uriwatasu no tokoro ni daimotsu busata no yue yonin ni uru yoshi môshi urite otsudo arubekarazu.* (2) *Tadashi urite kaite nattoku seshime shômon toriwatasu no tokoro ni atai no takaki yasuki ni yori shite sempan wo kukaeshi betsunin ni uru koto urite no otsudo nari.* (3) *Yotte shotai ni oite wa sempan ni tsuke kôhan no kata e wa uketoru tokoro no daimotsu wo kaesubeki nari.*

(1) Wenn ein Grundstück verkauft und gekauft und eine Urkunde darüber ausgehändigt wird, der Käufer aber den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat und der Verkäufer sagt, weil er das Geld brauche, habe er sein ererbtes Grundstück veräußert, und da der Käufer mit der Bezahlung säumig sei, habe er das Grundstück

einem Dritten verkauft, dann soll dies kein strafwürdiges Verschulden des Verkäufers sein. (2) Hat aber der Verkäufer in Einigkeit mit dem Käufer die Urkunde übergeben, widerruft er dann diese Urkunde wegen der Höhe des Kaufpreises und verkauft das Grundstück einem anderen, dann soll es ein Verschulden des Verkäufers sein. (3) Folglich soll das Grundstück dem Inhaber der früheren Urkunde gehören, und der Verkäufer muß dem späteren Käufer den empfangenen Kaufpreis zurückgeben.

§ 95

(1) *Shichi ni kakiiri sôrô shotai yonin ni dangô seshime eidai uri kano shakusen wo sumashi sôrô ni tsuite wa zehi ni oyobazu.* (2) *Moshi mata kano shotai nagare sôrô ni tsuite hitori wa shichi ni tori nagasu no yoshi môshi hitori wa eidai kaioku no yoshi môshi mondô araba ryô-uri no sata no gotoku tarubeki nari.*

(1) Daß man ein Grundstück, das in einer Urkunde zum Pfand gegeben ist, einem anderen nach Besprechung auf ewig verkauft und das Darlehen zurückzahlt, ist angängig. (2) Wenn aber das Grundstück als Pfand verfällt und ein Streit entsteht, in dem der eine behauptet, er habe das Grundstück zum Pfand genommen und es sei verfallen, und der andere behauptet, er habe das Grundstück auf ewig gekauft, dann soll der Fall so behandelt werden wie der des zweimaligen Verkaufs.

§ 96.

(1) *Nenki ni uri sôrô shotai wo yonin ni dangô itashi eidai uru koto.* (2) *Nenki no uchi taraba ryô-uri no junkyo tarubeshi.* (3) *Tadashi nenki no sue wo uri sôrawaba urite no otsudo arubekarazaru nari.* (4) *Chigyô no koto wa shômon makase tarubeku sôrô.*

(1) Darüber, daß man ein für eine bestimmte Zeit verkauftes Grundstück nach Beratung mit einem anderen diesem auf ewig verkauft. (2) Wenn der neue Verkauf innerhalb der Frist erfolgt, für die das Grundstück schon verkauft ist, sollen die Vorschriften über den zweimaligen Verkauf angewendet werden. (3) Wird aber zum Ende dieser Frist verkauft, soll den Verkäufer kein Verschulden treffen. (4) Das *chigyô* soll sich nach den Beweisurkunden richten.

Anm. Zu "chigyô" vgl. S. 32.



§ 97.

*Nenki ni uru shotai no koto tagai ni shōmon wo toriwatasu to iu to mo urite nite mo kaite tari to mo zaika aru no toki wa senrei ni makase kessho no chi tarubeki nari.*

Ein auf Zeit verkauftes Grundstück soll, auch wenn die Parteien gegenseitig Urkunden ausgetauscht haben, gemäß früheren Beispielen eingezogen werden, wenn der Verkäufer oder der Käufer ein Verbrechen begeht.

§ 98.

(1) *Baitoku no shotai kakikudashi wo tori chigyō seshimuru tokoro ni kudan no shotai yōyō aru ni yotte urichi ni nasu.* (2) *Shikaru ni urinushi zaika aru no toki seibai wo kuwae shotai nado kessho seshimu.* (3) *Toganin no urishi taru ni yori onajiku kessho ni naru.* (4) *Shikaru tokoro kainushi mae no shotainushi ni kakiatauru hangyō wo mochiite kakikudashi no chi naru yoshi soshō wo kuwadatsu.* (5) *Nanzo toganin ni atauru hangyō aitatsubeken ya.* (6) *Kaku no gotoku kokoro no shikyoku wo kamauru tomogara ima yori nochi aiyamubeki mono nari.*

(1) Wenn man für ein käuflich erworbenes Grundstück eine Bestätigungsurkunde der Behörde bekommen hat und das *chigyō* ausübt, kommt es vor, daß man das Grundstück verkauft, weil man Geld braucht. (2) Aber wenn der Verkäufer ein Verbrechen begeht und verurteilt wird, wird das Grundstück eingezogen. (3) Weil es nämlich ein von einem Verbrecher verkauftes Grundstück ist, wird es ebenso wie im vorigen Paragraphen eingezogen. (4) Aber der Käufer benutzt dann den Stempel, der dem früheren Grundstücksbesitzer auf der Bestätigungsurkunde erteilt ist, und erhebt mit der Behauptung Klage, es sei ein bestätigtes Grundstück. (5) Wie jedoch könnte der einem Verbrecher erteilte Stempel Gültigkeit haben? (6) Leute, die eine so abgrundtiefe Missetat planen, sollen derartige Vorhaben von jetzt an einstellen.

Anm. Zu "*chigyō*" vgl. S. 32.

§ 99.

(1) *Kakikudashi wo torazaru kaichi no koto.* (2) *Kano urinushi*

*toga aru no yue kessho no chi ni naru.* (3) *Shikaru ni urite meshiidasu no ue honryō no yoshi mōshi soshō no toki kaeshitabu ni tsuite wa izen no kaite ni kaeshitsukerarubeshi.* (4) *Tatoe urite no shison ni arazu to iu to mo sono myōdai wo aitsugi sōrō nintai naraba uriken no shōmon ni makase kore wo tsukiataubeki nari.* (5) *Tadashi betsunin no onshō to shite ateokonau ni itatte wa sata no kagiri ni arazaru nari.*

(1) Über unbestätigte Kaufgrundstücke. (2) Wenn der Verkäufer dieses Grundstücks eine Straftat begangen hat, wird das Grundstück eingezogen. (3) Behauptet aber der Verkäufer auf Vorladung im Prozeß, daß es sein von den Vorfahren überkommenes Grundstück sei, und wird es ihm dann zurückgegeben, soll es dem Käufer wiedergegeben werden, der es zuvor gekauft hatte. (4) Auch wenn der Kläger nicht der Nachkomme des Verkäufers, wohl aber sein Erbe ist, soll ihm das Grundstück auf Grund der Beweisurkunde über den Verkauf gegeben werden. (5) Dies gilt aber nicht, wenn das Grundstück schon einem anderen als Gnadenland verliehen worden ist.

§ 100.

(1) *Honsen-kaeshi nenki-chi no koto.* (2) *Urite kaite tagai ni shōmon toriwatashi ippō no fumi usuru no toki wa ippō no isshōmon wo motte nenki no kagiri wo aisumasu koto wa bōrei nari.* (3) *Shikaru ni ippō no shōmon bakari nite uru no toki kano shōmon usuru no ue kaite wa honsen-kaeshi no yoshi mōshi urite wa hira nenki no yoshi mōshi sōron no toki wa shōnin makase tarubeshi.* (4) *Moshi mata shōnin mo nakumba kaite no son tarubeki nari.* (5) *Moshi igo shite shōmon miidashi sōrawaba mongon ni makase chigyō wo sadamubeki nari.*

(1) Über den Grundstücksverkauf auf Wiederkauf und auf Zeit. (2) Wenn Verkäufer und Käufer gegenseitig Beweisurkunden ausgetauscht haben und eine Partei ihre Urkunde verliert, kann man gewöhnlich aus der Urkunde der anderen Partei ersehen, ob die Zeit abgelaufen ist. (3) Wenn aber ein Grundstück nur mit einer Urkunde für eine Partei verkauft ist, diese Urkunde verloren geht und ein Streit entsteht, in welchem der Käufer einen Verkauf auf Wiederkauf und der Verkäufer einen Verkauf auf Zeit behauptet, dann soll es von den Zeugen abhängen. (4) Sind auch keine Zeugen vorhanden, soll es der Nachteil des Käufers sein. (5) Wird aber die Urkunde später aufgefunden, soll das

chigyô nach ihrem Inhalt bestimmt werden.

Anm. Zu "chigyô" vgl. S. 32.

§ 101.

(1) *Kakikudashi wo toru kaichi no koto.* (2) *Myôseki sôzoku no ko chigyô seshimuru koto zehi ni oyobazu.* (3) *Shikaru ni sono oya kano han no chi wo kakiwake itashi sue no ko ni yuzuru koto oya makase tarubeshi.* (4) *Tadashi chakushi nite mo basshi nite mo sono mono no na wo hangyô ni kakinose sôrawaba kakikudashi ni noru tomogara no chigyô tarubeshi.* (5) *Oya no iroi arubekarazaru nari.*

(1) Über das Kaufgrundstück, für das eine behördliche Bestätigungsurkunde entgegengenommen worden ist. (2) Daß das Kind, das den Familiennamen und das Grundstück erbt, das *chigyô* ausübt, ist angängig. (3) Es soll aber auch vom Willen der Eltern abhängen, das mit der Bestätigungsurkunde versehene Grundstück schriftlich aufzuteilen und dem jüngsten Sohn einen Teil zu geben. (4) Wenn jedoch der Name sei es des ältesten, sei es des jüngsten Sohnes in die Bestätigungsurkunde aufgenommen worden ist, soll derjenige das *chigyô* haben, der in der Urkunde genannt ist. (5) Die Eltern sollen sich in diesem Fall nicht einmischen.

Anm. Zu "chigyô" vgl. S. 32.

§ 102.

*Jigenin kaichi wo itashi kakikudashi ni sono shunin no na wo nosuru no ue wa sono hikan taru no ko chigyô subeki no tokoro ni yokata e hôkô no ko ni kakiwake wo nashi yuzuru koto kore arubekarazaru nari.*

Wenn eine Person unter dem fünften Rang ein Grundstück kauft und in der Bestätigungsurkunde der Name seines Herrn eingetragen ist, dann soll derjenige Sohn des Käufers das *chigyô* ausüben, der Gefolgsmann desselben Herrn ist, und es geht nicht an, einem Sohn, der einem anderen Herrn dient, durch schriftliche Aufteilung einen Grundstücksteil zu überlassen.

Anm. Zu "chigyô" vgl. S. 32.

§ 103.

(1) *Mata hikan no kaichi jiki ni kakikudashi wo nasu toki shunin kano shotai ni keibô itasubekarazu.* (2) *Kakinosuru tokoro no shison no shintai tarubeki nari.*

(1) Wenn ein Gefolgsmann ein Grundstück kauft und von der Behörde des Landesherrn unmittelbar eine Bestätigungsurkunde ausgestellt wird, darf sich der Herr des Gefolgsmannes nicht um das Grundstück bewerben. (2) Über das Grundstück kann der Nachkomme des in der Urkunde genannten Gefolgsmannes verfügen.

§ 104.

*Nyoshi yuzuri no shotai no koto sono oya no kakiwake makase tarubeki nari.*

Das Überlassen eines Grundstücks an eine Tochter soll der schriftlichen Aufteilung durch die Eltern anheimgestellt sein.

§ 105.

(1) *Sôryô to soshi no utsuro yori tagai ni shotai urikaubekarazu.* (2) *Tatoi ôku no toshi wo furu to iu mo hondai wo tate ukekaesubeshi.* (3) *Kono mune somuku tomogara ni oite wa kano shotai kesho tarubeki nari.*

(1) Wenn der Gesamterbe und die Einzelerben derselben Familie angehören, sollen sie nicht gegenseitig Grundstücke verkaufen und kaufen. (2) Auch wenn schon viele Jahre vergangen sind, sollen der Kaufpreis zurückgezahlt und das Grundstück zurückgegeben werden. (3) Das Grundstück desjenigen, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, soll eingezogen werden.

§ 106.

(1) *Sôryô yori soshi no fuchibun to shite shotai wo kasu koto.* (2) *Ima yori nochi wa tagai ni shômon wo kakiwatashi kore wo kasubeshi.* (3) *Migi fuchi wo eru no tomogara katsûwa shizoku no gotoku katsûwa rôdô no gotoku tarubeshi.* (4) *Shikaru ni sôryô ni taishi fugi wo nasu koto mae no fuchi no hoon wo*

*wasururu ni nitari yotte gizetsu no migiri kudan no shotai hon-nushi no shison torikaesu ni itatte wa sôryô no gi makase tarubeshi. (5) Tadashi yuzurieru fuchi no bun kakubetsu no hôkô to shite mochikitaru ni tsuite wa sôryô no keibô arubekarazaru nari.*

(1) Darüber, daß der Gesamterbe einem Einzelerben zum Unterhalt ein Grundstück zur Verfügung stellt. (2) Darüber sollen von jetzt an Beweisurkunden geschrieben und ausgetauscht werden. (3) Wer einen solchen Unterhalt bekommt, soll sich (dem Gesamterben gegenüber) wie ein Sohn oder Anhänger benehmen. (4) Wenn er jedoch dem Gesamterben gegenüber eine unrechte Handlung begeht, dann hat er gleichsam die vorher durch den Unterhalt empfangene Gnade vergessen, und es steht im Belieben des Gesamterben, das Grundstück bei Gelegenheit der Lösung der Beziehungen einem Nachkommen des früheren Grundherrn zurückzugeben. (5) Wenn jemand aber den gewährten Unterhalt wegen besonderer Verdienste erlangt hat, soll der Gesamterbe keinen Anspruch auf das Grundstück erheben.

§ 107.

*(1) Shichi ni kakiiri sôrô no koto. (2) Mukawari tsuki sugi sôrawaba torinagashi tarubeshi. (3) Tadashi sono uchi moshi yakujô araba sono mongon makase tarubeki nari. (4) Tsugi ni ukesen sukoshi mo aikakari sôrawaba fumi wo tsukuri sôrôbeki nari.*

(1) Über das Grundstück, das als Pfand überschrieben ist. (2) Wenn mehr als ein Jahr vergangen ist, soll das Pfand verfallen. (3) Wenn aber innerhalb dieser Frist ein Vertrag über das Verfallsdatum abgeschlossen wird, soll es sich nach dem Inhalt des Vertrages richten. (4) Ferner: wenn der Schuldner von der Darlehenssumme auch nur ein bißchen abträgt, soll darüber eine Urkunde ausgestellt werden.

§ 108.

*(1) Tsukihî wo kagiri shichi ni oki sôrô shotai nagaruru no toki kano shotai wo nenki ni uri shakusen wo sumashi shichi no fumi torikaesazu shizen ni sugoshi kitaru tokoro ni shirokashi sôrô nintai shikyo shite nochi hitori no ko wa shichi ni tori nagasu no fumi wo mochi hitori no ko wa nenki no fumi wo mochi futari*

*tagai ni yuzuri etaru no yoshi mondô ni oyobu. (2) Shichi no fumi sôron kesshigataki ni tsuite wa shônin makase tarubeshi. (3) Shônin nakumba futatsu no fumi wo hikiawase mongon no zehi ni yori sono sata arubeki nari.*

(1) Wenn ein auf Zeit zum Pfand gegebenes Grundstück verfällt und der Schuldner es dem Gläubiger auf Zeit verkauft und die Schuld zurückbezahlt, aber die Pfandurkunde nicht zurückbekommt und dies nicht beanstandet wird, und der Gläubiger dann gestorben ist und einer seiner Söhne die Urkunde hat, daß das Grundstück zum Pfand genommen war und verfallen ist, und ein anderer Sohn die Urkunde hat, nach der das Grundstück auf Zeit verkauft ist, dann entsteht zwischen beiden ein Streit, in dem sie gegenseitig behaupten, das Grundstück überlassen bekommen zu haben. (2) Wenn der Streit um den Pfandbrief und den Kaufbrief schwer zu entscheiden ist, soll man sich auf die Zeugen verlassen. (3) Sind keine Zeugen vorhanden, soll man die beiden Urkunden beiziehen und nach Recht oder Unrecht ihres Inhalts das Urteil sprechen.

§ 109.

*(1) Shotai shichi no koto. (2) Okite ukekaesubeki no yoshi môshi daimotsu wo aitate sôrô tokoro ni torite kano shotai ni nozomi wo kake tokaku ainoburu ni itatte wa torite no toga tarubeshi. (3) Tadashi ukekaeshi sôrawan yoshi môshitodokuru no shishô nakumba okite no otsudo tarubeki nari.*

(1) Über verpfändete Grundstücke. (2) Wenn der Pfandgeber behauptet, daß das Grundstück aus der Pfandhaft entlassen werden müsse, der Pfandnehmer aber, obwohl ihm die Rückzahlung des Geldes angeboten wird, sich Hoffnung auf das Grundstück macht und unter verschiedenen Ausflüchten die Annahme des Geldes verzögert, so soll es die Schuld des Pfandnehmers sein. (3) Wenn aber keine Beweise für die Behauptung des Pfandgebers vorhanden sind, daß er das Geld zurückzahlen wollte, soll es sein Verschulden sein.

§ 110.

*Shichiya nite usemono no koto kurakata no okite no gotoku tarubeki nari.*

Der Fall, daß in einem Pfandhaus Sachen verloren gehen, soll

nach dem Pfandhausgesetz geregelt werden.

Anm. Pfandhausgesetz: S. 117.

§ 111.

(1) *Shichiya nite shichi no mono use sôrô koto.* (2) *Kore wa magirenaku busata no shôko mie sôrawaba zehi ni oyobazu sôrô.* (3) *Tadashi busata no shôko mie sôrawazumba hambun madoi tarubeki nari.*

(1) Über den Verlust von Pfandsachen in einem Pfandhause.  
(2) Wenn unzweifelhaft Beweise für eine Nachlässigkeit des Pfandhausinhabers vorliegen, gilt die Regelung des Pfandhausgesetzes. (3) Ist eine Nachlässigkeit nicht bewiesen, soll man von jener Regelung um die Hälfte abweichen.

§ 112.

*Sôtô sezarû shichi torite nochi okinushi no kata e torite iran ni oyobu koto arubekarazaru nari.*

Wenn der Pfandnehmer ein ungenügendes Pfand angenommen hat, darf er nicht nachträglich dem Pfandgeber Schwierigkeiten machen.

§ 113.

*Shichi naku shite kashi sôrô shiro busata sôrawaba nusubito no zaika ni hitoshikarubeki nari.*

Wer das Geld, das er ohne Pfand bekommen hat, nicht zurückzahlt, soll wie ein Dieb bestraft werden.

§ 114.

(1) *Hito no urimono wo uketori sôraite kano daimotsu wo sono nushi e aitatezaru koto nusubito arubeshi.* (2) *Moshi kudan no daimotsu shikiri ni saisoku no ue sono mi chikuten sôrawaba kano zaisho ni toga wo kakubeki nari.*

(1) Wer von einem anderen Sachen annimmt, die dieser ihm verkauft hat, und ihm den Kaufpreis nicht anbietet, ist ein Dieb. (2) Wenn der Verkäufer den Kaufpreis wiederholt anmahnt und der

Käufer flieht, dann soll den Leuten seines Ortes diese Tat (strafrechtlich) zur Last gelegt werden.

§ 115.

*Kunyû wo aitate mono wo kari sôrô tokoro ni karinushi busata ni itatte wa kunyû no wakimae kore wo sumasubeki nari.*

Wenn man einen Bürgen anbietet und Sachen entleiht, aber dem Verleiher nicht zurückgibt, soll der Bürge die Entschädigung dafür leisten.

§ 116.

(1) *Hito no oimono wo aisumasazu shite taryô e niguru koto.* (2) *Ima sumu tokoro no jitô e môshitodokuru no toki kore wo sumasase sôrawade nao kakugo sôrawaba nusubito kakugo ni junji seibai wo kuwaubeki nari.* (3) *Tadashi kano jitô kudan no busata no nintai oiharau ni itatte wa otsudo arubekarazaru nari.*

(1) Darüber, daß jemand seine Geldschuld an einen anderen nicht bezahlt und in ein anderes Herrschaftsgebiet entflieht.  
(2) Wenn dies dem Bezirksverwalter des Ortes, wo der Flüchtige jetzt wohnt, gemeldet wird und der Bezirksverwalter ihn nicht zur Zahlung veranlaßt, sondern vielmehr in Schutz nimmt, so soll er bestraft werden, wie wenn er einen Dieb geschützt hätte.  
(3) Wenn aber der Bezirksverwalter den zahlungssäumigen Menschen vertreibt, soll er kein strafwürdiges Verschulden tragen.

§ 117.

(1) *Hito no ko wo shichi ni kakiire daimotsu wo kari-mochûru tomogara shikyo no nochi sono ko ni saisoku seshimuru tokoro ni busata naraba shunin e môshitodokubeshi.* (2) *Moshi sono shunin iran ni oyobu ni tsuite wa nusubito kakugo ni junzubeki nari.*

(1) Wenn derjenige, der seinen Sohn als Pfand verschrieben und Geld entliehen hat, stirbt, der Gläubiger dann die Herausgabe des Sohnes anmahnt und man ihn nicht herausgibt, soll dem Herrn des Sohnes Mitteilung gemacht werden. (2) Wenn der Herr Schwierigkeiten macht, sollen die Vorschriften über das Schützen eines Diebes entsprechend angewendet werden.

§ 118.

(1) *Musume wo shichi ni kakiire chômoku wo karu no toki sono oya kano shiro busata itashi shikyo shite nochi shichi no fumi ni makase musume no kata e saisoku no tokoro ni totsugu tokoro no otto tokaku iran suru koto ari.* (2) *Oya no fumi ni nosuru ue wa hayaku kano onna wo aiwatasubeki nari.* (3) *Shikarazumba busata suru tokoro no shiro sono otto wakimae aisumasubeki nari.*

(1) Wenn ein Vater, der seine Tochter als Pfand verschrieben und Geld entliehen hat, stirbt, ohne das Geld zurückgezahlt zu haben, dann macht der Mann, den die Tochter geheiratet hat, oft vielerlei Schwierigkeiten, obwohl der Gläubiger auf Grund der Pfandurkunde die Tochter anmahnt. (2) Die Frau soll, weil es in der vom Vater errichteten Urkunde so bestimmt ist, sofort herausgegeben werden. (3) Geschieht das nicht, soll der Ehemann das geschuldete Geld erstatten.

§ 119.

(1) *Hito no zaihô wo atsurae shikyo no nochi sono ko kano atsuramono wo aikaesubeki no yoshi môsu tokoro no shikyo shitaru oya ni kore wo etaru yoshi môshi sôron seshimu.* (2) *Shishô nakumba tatoï etaru koto magirenaku to mo sono ko ni kaesubeki nari.*

(1) Wenn jemand, der Wertsachen in Auftrag gegeben und Material dafür geliefert hat, gestorben ist, dann verlangt sein Sohn die Rückgabe der Sachen, während der Unternehmer behauptet, er habe die Sachen von dem verstorbenen Vater geschenkt erhalten, und es entsteht ein Streit. (2) Wenn kein Beweis für die Schenkung vorhanden ist, sollen die Sachen dem Sohn auch dann zurückgegeben werden, wenn sie unzweifelhaft geschenkt waren.

§ 120.

(1) *Urimono no shiro hisashiku busata seshime sôrô tokoro urinushi shikyo no nochi sono ko oya no shiro wo saisoku seshimuru toki shikyo no oya zommei no uchi ni aisumashitaru yoshi mondô ni oyobu koto araba shikyo no oya no nikki ni makase aisumasubeki nari.* (2) *Moshi mata nashi sôraitsuru shishô araba zehi ni oyobazu.*

(1) Wenn jemand den Preis für eine gekaufte Sache lange schuldig bleibt, der Verkäufer stirbt, sein Sohn den dem Vater geschuldeten Kaufpreis anmahnt und der Käufer behauptet, zu Lebzeiten des Vaters bezahlt zu haben, soll im Falle eines Streits darüber der Käufer entsprechend den Eintragungen im Tagebuch des verstorbenen Vaters zahlen. (2) Der Käufer darf aber den Beweis führen, daß er schon gezahlt hat.

§ 121.

(1) *Furuki sakai wo aratame sôron itasu koto.* (2) *Migi aruiwa isasaka nari to mo mukashi no sakai wo koe atarashiki sakai wo kamae narabi no shotai ni samatage wo nashi aruiwa chikaki toshi no rei wo kasume furuki shômon nado wo mochiite kore wo togezu to iedomo saseru son naki no yue yaya mo sureba koto wo takumi soshô wo kuwadatsu rihi wo tadasu koto wazurai naki ni arazu.* (3) *Ima yori nochi wa makoto aru tsukai wo tsukawashi honsakai no ato wo tadashi akirame ima môshiizuru kata hibun no soshô taraba sakai wo koe ron wo nasu no bunzai wo hakarai hibun no kata no shoryô no uchi wo sakiwake ri wo mochi sôrô kata e tsukesoearebeki nari.*

(1) Über den Streit wegen Veränderung einer alten Grenze. (2) Wenn jemand entweder eine seit alters bestehende Grenze, und sei es auch nur um ein geringes, überschreitet, eine neue Grenze errichtet und das Nachbargrundstück stört, oder gegen die in den letzten Jahren bestehende Regelung verstößt und mit Hilfe von alten Urkunden den bestehenden Zustand bestreitet, in dieser Weise Ränke schmiedet und eine Klage erhebt — und das geschieht oft, weil er auch bei Erfolglosigkeit keinen sichtbaren Schaden erleidet —, dann bereitet es große Mühe, Recht und Unrecht zu prüfen. (3) Von jetzt an soll man zuverlässige Boten entsenden, die Spuren der alten Grenze untersuchen, und wenn der Kläger eine unrechte Klage erhoben hat, soll man den streitigen Teil, um den die Grenze überschritten ist, abmessen, von dem Grundstück der Partei, die die unrechte Klage erhoben hat, abtrennen und der Partei, die sich im Recht befindet, zusprechen.

§ 122.

(1) *Senzen yori sakai naku iriai ni kari sôrô yama no no koto sakuba ni itashi sôrô ni tsuite mondô ari.* (2) *Shikaraba yama wa*

*yama no wa no senki no gotoku sakuba wo aiyamebeki nari.*

(3) *Nao kono mune wo somuki shiite sakuba ni nasu tomogara araba kudan no sakuba wo riun no kata e tsukebeki nari.*

(1) Es entstehen oft Streitigkeiten deswegen, weil jemand einen Berg oder ein Feld, auf dem sich seit alters keine Grenzen befinden und wo man gemeinsam Holz oder Gras schneidet, zu einem Ackerland macht. (2) Im Falle eines solchen Streits soll der Berg ein Berg und das Feld ein Feld sein und der Ackerbau wie vordem eingestellt werden. (3) Wenn jemand dem zuwiderhandelt und unrechtmäßig ein Ackerland anlegt, soll der Acker demjenigen gegeben werden, der eine berechtigte Klage deswegen erhebt.

§ 123.

(1) *Sakai aitatazaru no yama no koto senki makase tarubeshi.*  
(2) *Kaku no gotoku no chi moshi chigyô no gi aru naki no mondô aitagai ni chigyô no nenki wo kangae tôshomu nijûikkanen sugi sôrawaba sata wo aratamuru ni oyobazu.* (3) *Shikaru ni ippô wa toshi-hisashiku shomu no yoshi môshi ippô wa chikaki toshi muri ni te wo iraruru hibun no yoshi tabitabi mondô ni oyobu to iedomo oshikasumeraruru no yue toshitsuki wo furu sara ni yûsho naki ni arazaru no yoshi soshô wo kuwadatsu.* (4) *Shika no gotoki no tomogara aitagai ni môshi sôrô mune wo tadashi saguri ri no osu kata e kudan no ronjo wo tsuke narabi ni izen ni nosuru gotoku hibun no môshiizuru kata no shotai no uchi wo sakiwake kano ronjo hodo dôri no kata e tsukebeki mono nari.*

(1) Die Rechte an einem Berg, auf dem keine Grenzen errichtet sind, sollen nach den früheren Beispielen behandelt werden. (2) Wenn bei einem solchen Grundstück ein Streit darüber entsteht, ob jemand *chigyô* hat oder nicht, soll man bei beiden Parteien die Dauer des *chigyô* berücksichtigen und bei demjenigen, der die tatsächliche Nutzung länger als 21 Jahre hat, keine Änderung vornehmen. (3) Aber es kommt vor, daß nach wiederholten Streitigkeiten, bei denen die eine Partei behauptet hat, sie habe seit langem die Nutzung, und die andere Partei gesagt hat, der Gegner habe in den letzten Jahren zu Unrecht seine Hand an das Grundstück gelegt, ein Prozeß mit der Behauptung angestrengt wird, das Grundstück sei rechtswidrig weggenommen worden, worauf der Gegner sagt, er habe durch Zeitablauf das

*chigyô* erlangt und ihm fehle auch nicht der Erwerbsgrund. (4) Man soll die gegenseitigen Behauptungen dieser Leute prüfen und demjenigen, der Recht hat, das streitige Grundstück zusprechen; von dem Grundstück desjenigen, der zu Unrecht Klage erhoben hat, soll man — wie in § 121 gesagt ist — einen dem streitigen Grundstück gleich großen Teil abtrennen und der Partei zusprechen, die im Recht ist.

Anm. Zu "*chigyô*" vgl. S. 32.

§ 124.

(1) *Myôdai mondô no koto oya makase tarubeshi.* (2) *Tadashi chakushi kôkô no michi okotarazu hôkô no koto mo toshi-hisashiku tsutome kitaru to iedomo aruiwa itokenaki ko wo fukaku itooshimi aruiwa mamahaha no zangen ni yori kano myôseki wo betsunin ni watasubeki no yoshi môsaba oya ko fukai no okori wo aitagai ni tazunesaguri sono ko ayamari nakumba jigi ni yori gechi wo kuwaubeki nari.* (3) *Tanin no ko wo yashinai keiyaku no koto mo dôzen tarubeki nari.*

(1) Ein Streit wegen der Hausnachfolge soll entsprechend dem Willen des Vaters entschieden werden. (2) Aber wenn der älteste Sohn seine Pflicht gegen den Vater nicht vernachlässigt und lange Zeit treu gedient hat, nun jedoch der Vater wegen der Bevorzugung eines jüngeren Sohnes oder wegen einer Verleumdung durch die Stiefmutter sagt, daß sein Name und Grundstück auf einen anderen übergehen soll, dann soll man beiderseits die Ursache für die Verstimmung zwischen dem Vater und dem Sohn untersuchen und, wenn der älteste Sohn keine Verfehlung begangen hat, nach den Umständen eine Anordnung erlassen. (3) Im Falle eines Aufziehungsvertrages über das Kind eines anderen gilt dasselbe.

§ 125.

(1) *Saikunin no shotai midari ni urubekarazu.* (2) *Kaite tomo ni zaika tarubeki nari.*

(1) Das Grundstück eines Handwerkers darf ohne Erlaubnis nicht verkauft werden. (2) Auch der Käufer soll mitbestraft werden.

§ 126.

(1) *Saikuya ni oite aruiwa kaji aruiwa nusubito no tame ni usuru koto.* (2) *Kano usemono shishô ni narubeki mono wa zehi ni oyobazu.* (3) *Usuru tokoro no mono shishô ni narumajiki wo usetaru yoshi môsaba saikunin no wakimae kaesubeshi.* (4) *Tadashi ne no takaki mono naraba buggyô wo tsukebeshi.* (5) *Reishiki no mono naraba saikuya e watasu no toki sono atai wo sadamubeki nari.* (6) *Nao nochi ni usuru no toki izen sadame no gotoku wakimaebeki nari.*

(1) Über den Verlust von Sachen in einem Handwerksgeschäft durch Feuer oder Diebstahl. (2) Wird der Verlust bewiesen, hat es dabei sein Bewenden. (3) Wenn der Handwerker behauptet, daß Sachen verloren gegangen seien, für deren Verlust er keinen Beweis führen kann, soll er Schadensersatz leisten. (4) Wenn es sich jedoch um wertvolle Sachen handelt, soll der Auftraggeber sie bei der Behörde anmelden (bevor er sie dem Handwerker übergibt). (5) Bei gewöhnlichen Sachen soll zur Zeit der Übergabe an den Handwerker ihr Wert bestimmt werden. (6) Gehen die Sachen später verloren, soll sich der Schadensersatz nach dem zuvor bestimmten Wert bemessen.

§ 127.

(1) *Takoku no shichi wo kakaê sôrô koto.* (2) *Sono jitô shunin e dangô no koto wa môsu ni oyobazu shugoshiki e hirô seshime kore wo torubeshi.* (3) *Shugo no gi wo uketoru no ue sono tokoro no jitô iran ni oyobubekarazaru nari.*

(1) Über das Besitzen eines Pfandes aus einem anderen Land. (2) Der Pfandnehmer soll nicht nur mit dem Bezirksverwalter seines Gebietes und seinem Herrn darüber sprechen, sondern es auch bei der fürstlichen Behörde melden; dann kann er das Pfand annehmen. (3) Wenn er die Einwilligung des Fürsten bekommen hat, darf der Bezirksverwalter seines Ortes keine Schwierigkeiten machen.

§ 128.

(1) *Onaji kuni no uchi nite tagô no shichi ni oyobu koto.* (2) *Sono jitô shunin e nido sando dangô seshime kore wo torubeshi.*

(3) *Shikaru ni shunin jitô busata ni yori tagô no jitô e môshidotokezumba torite narabi ni jitô tomo ni motte otsudo tarubeki nari.*

(1) Über ein Pfand aus einem anderen Dorf innerhalb desselben Landes. (2) Der Betreffende soll mit seinem Bezirksverwalter und seinem Herrn zwei- oder dreimal darüber sprechen; dann darf er das Pfand annehmen. (3) Wenn aber der Herr und der Bezirksverwalter nachlässig sind und dem Bezirksverwalter des anderen Dorfes keine Nachricht geben, soll es das strafwürdige Verschulden des Pfandnehmers und des Bezirksverwalters gemeinsam sein.

§ 129.

(1) *Onaji kuni no mono takoku nite shichi ni kakaerare sôrawaba sono kompon no toganin wo tazunesaguri seibai wo kuwaubeki nari.* (2) *Tadashi kudan no toganin busata no mono ni aiataru hodo ima shichi ni torare sôrô kata e kotogotoku wakimae sumashi wabigoto itashi sôrawaba izen no toga wo yurusubeki nari.*

(1) Wenn jemand aus demselben Land in einem anderen Land als Pfand gehalten wird, soll man den eigentlichen Schuldner suchen und ihn verurteilen. (2) Wenn aber der Schuldner in Höhe seiner Verbindlichkeit nunmehr der als Pfand festgehaltenen Person vollen Schadensersatz leistet und sich entschuldigt, soll ihm die strafrechtliche Verantwortlichkeit erlassen werden.

§ 130.

*Hito wo kiri hito wo koroshi sôrô hempô to shite onaji kuni no mono takoku nite aikakaerare mata wa utaruru koto araba kompon okashi sôrô tsumi no yakara wo tazunesaguri seibai wo kuwaubeki nari.*

Wenn jemand (und zwar ein anderer als der Täter) aus demselben Lande in einem anderen Land aus Rache für eine Körperverletzung mit dem Schwert oder für eine Tötung festgehalten oder niedergeschlagen wird, soll man den wahren Täter suchen und bestrafen.

§ 131.

(1) *Hito ni kirare hito ni korosare sôrô hempô to shite takoku no*

*mono ri wo tsukusazu utsu koto kore arubekarazu. (2) Kaku no gotoku no sata aru no toki wa teki no kuni no hito wo kakaeoki shugosho e hirô itasubeshi. (3) Shikaru ni okashi sôrô tsumi no tomogara wo teki no kuni nite seibai no shishô magirenakumba kano kakaeoki sôrô hito wo isogi moto no kuni e aikaesubeki nari.*

(1) Man darf nicht aus Rache dafür, daß ein Mensch mit dem Schwert verwundet oder getötet worden ist, einen Menschen aus einem anderen Lande niederschlagen, ohne den Rechtsweg einzuhalten. (2) Ist eine Verletzung oder Tötung geschehen, soll man den Mann aus dem feindlichen Land festhalten und es der Behörde des Landesfürsten melden. (3) Wenn aber klare Beweise dafür vorliegen, daß der Täter in dem feindlichen Land verurteilt wird, soll man den Festgehaltenen schnellstens in seine Heimat abschieben.

§ 132.

*Kassemba nite mikata ni utare sôraedomo uchijini dôzen tarubeki nari.*

Wird jemand auf dem Schlachtfeld von einem Mann der eigenen Seite getötet, soll es dennoch ebenso sein, als wenn er im Kriege gefallen wäre.

§ 133.

*(1) Shinan mondô no koto. (2) Shinan to tanomu yakara saseru urami naku yonin wo tanomu ni itatte wa aitagai no rihî wo tadashisaguri jigî ni yorubeki nari.*

(1) Vom Streit über den Gefolgsvater. (2) Wenn jemand, der einen anderen gebeten hat, sein Gefolgsvater zu sein, ohne faßbare Zorngefühle einen Dritten darum bittet, soll man Recht und Unrecht auf beiden Seiten untersuchen und den Fall nach den Umständen regeln.

§ 134.

*(1) Bôsho no koto. (2) Saburai taraba shotai wo kessho subeshi. (3) Shotai nakumba takoku sasebeshi. (4) Jige no mono taraba sono omote ni yakigane wo atebeshi. (5) Tanomare kaki sôrô fudetori dôzai tarubeki nari. (6) Tsugi ni mondô no shotai no*

*shômon wo bôsho taru yoshi ôku kore wo môshiizuru. (7) Hiken no tokoro ni moshi bôsho taraba mae ni nosuru toga ni okonaubeshi. (8) Mata shômon no ayamari nakumba kudan no ronjo kessho tarubeki nari.*

(1) Über Urkundenfälschung. (2) Im Falle eines samurai soll sein Grundvermögen eingezogen werden. (3) Hat er keinen Grundbesitz, soll er in ein anderes Land ausgewiesen werden. (4) Im Falle von Leuten unter dem 5. Rang soll ihnen auf dem Gesicht ein Brandmal eingebrannt werden. (5) Der Schreiber, der auf Bitten des Täters die Urkunde fälschlich geschrieben hat, soll ebenso bestraft werden. (6) Ferner wird oft behauptet, daß eine Urkunde über ein prozeßbefangenes Grundstück gefälscht sei. (7) Wenn sich beim Lesen des Schriftstücks eine Fälschung herausstellt, soll die oben erwähnte Strafe verhängt werden. (8) Wenn die Urkunde keinen Fehler aufweist, soll das erwähnte streitige Grundstück eingezogen werden.

§ 135.

*(1) Senso no han mondô no koto. (2) Ima chigyô no hito nijûichinen sugi sôrawaba aratame sata ni atawazaru nari. (3) Tada-shi nyoshi yuzuri no chi taraba tatoi ôku no toshi wo furu to iu to mo kakiwake no mongon ni shisai nakumba sôryô e kaeshitsukebeki nari.*

(1) Über den Streit wegen Überlassungsurkunden der Vorfahren. (2) Wenn jemand das jetzige *chigyô* über 21 Jahre innehat, ergeht keine ändernde Verfügung mehr. (3) Wenn es sich aber um ein der Tochter überlassenes Grundstück handelt, so soll es, auch wenn schon viele Jahre verstrichen sind, dem Gesamterben gegeben werden, sofern der Inhalt der schriftlichen Teilungsurkunde dem nicht entgegensteht.

§ 136.

*(1) Michi hashi shûri no koto. (2) Shôbun taraba sono tokoro no jinushi kore wo koshirae katamubeshi. (3) Taiha ni itatte wa sono gômura mata wa jitô no yaku tarubeshi. (4) Nao koto narazumba kanji wo motte kore wo nasubeki nari.*

(1) Über die Reparatur von Wegen und Brücken. (2) Wenn es sich um einen kleinen Schaden handelt, soll der Grundherr



jenes Ortes die Reparatur vornehmen. (3) Bei einem großen Schaden soll die Reparatur die Aufgabe des Dorfes oder des Bezirksverwalters sein. (4) Wenn die Reparatur dann noch nicht fertig ist, soll man sie durch eine Geldsammlung bewirken.

§ 137.

(1) *Kugai no michi wo musaburi tori sakuba ni nasu koto nusu-bito no zaika tarubeshi.* (2) *Nao michihata no jinushi migi hidari tomo ni kuro wo yuzuri senki ni makase michi no hirosa ichijô hasshaku ni aratamubeki nari.*

(1) Wenn jemand einen öffentlichen Weg für sich nimmt und zu einem Ackerland macht, soll er als Dieb bestraft werden. (2) Die Grundherren rechts und links vom Straßenrand sollen einen Streifen von ihrem Feldweg für die Straße hergeben, und deren Breite soll nach früherem Beispiel wieder auf 5,45 m gebracht werden.

§ 138.

(1) *Roji wo yukiki no hito michi no hotori no iegaki wo kobochi taematsu ni nasu koto arubekarazu.* (2) *Tôtô no koto wa môsu ni oyobazaru nari.*

(1) Die auf der Straße gehenden Leute dürfen nicht die Zäune der an die Straße angrenzenden Häuser beschädigen und zu Brennholz machen. (2) So etwas braucht man gar nicht erst zu sagen.

§ 139.

(1) *Jigenin mata hikan no ko meshitsukaubekarazu.* (2) *Shinan itasubekarazu.*

(1) Die Kinder von Bauern und von Gefolgsleuten dürfen niemand in Dienst nehmen. (2) Sie dürfen nicht die Funktion eines Gefolgsvaters ausüben.

§ 140.

(1) *Jigenin tasho e ideagari no koto.* (2) *Sono tokoro wo tanomi sumai wo nashi tasho e makarikoe sôrawaba sono jitô mata wa*

*jinushi ni itoma wo koi makariidebeki nari.* (3) *Tatoi oya to ii kô to ii nokoshioku to iu to mo sono jinushi mandokoro e aikotowarazu tasho e nimotsu sono hoka hakobi okuru no toki sono murajû no mono ideai kano izuru tokoro mono aikakae sôrô tomogara sara ni higagoto ni arazu.* (4) *Nao idemukai no ninju ideagari no mono hikitsure sôrô mono uchitome sôrô to mo gônai no mono otsudo arubekarazu.* (5) *Utare sôrô yakara amata sôrô to mo fuun tarubeki nari.* (6) *Tadashi ideagari no honnin kano zaisho e kaeri sumi sôrawaba uchite no otsudo tarubeki nari.*

(1) Über den Fortzug eines Bauern an einen anderen Ort. (2) Wenn dieser Mann sich vertrauensvoll an den Bezirksverwalter oder Grundherrn dieses Ortes gewandt und daraufhin eine Wohnung errichtet hatte, soll er, wenn er an einen anderen Ort umziehen will, von dem Bezirksverwalter oder dem Grundherrn Abschied erbitten und darf dann umziehen. (3) Wenn er Eltern oder Kinder zurückläßt, aber Gepäck und anderes an den neuen Ort schickt, ohne es bei der Verwaltungsstelle seines Grundherrn anzumelden, dann tragen die Leute des Dorfes, die ihn empfangen, und derjenige, der ihn dort unter seinen Schutz nimmt, keine Schuld. (4) Wenn dem Ankömmling Leute entgegenziehen und ihn oder seine Begleiter niederschlagen, soll es nicht die Schuld der Dorfleute sein. (5) Auch wenn viele Leute niedergeschlagen werden, soll es ihr eigenes Unglück sein. (6) Wenn aber der Ankömmling selbst an seinen alten Wohnort zurückkehrt und dort wieder Wohnung nimmt, soll es doch das strafwürdige Verschulden der Angreifenden sein.

§ 141.

*Genin no otoko onna sono hoka hashiriiri no koto sukoshi no aida mo kyoyô arubekarazaru nari.*

Daß Knechte und Mägde und andere Leute desselben Standes Zuflucht suchen, darf auch nicht für einen Augenblick gestattet werden.

§ 142.

*Genin no ko yoso hashiriiri aruiwa shunin no otoshidane no ko no yoshi môshi aruiwa shunin ni hitotabi itoma wo eru no yoshi môshi hôkô no mune wo nozomu to mo isogi honshunin oya no kata e tadashikaesubeki nari.*

Wenn das Kind eines Knechtes oder einer Magd an einem anderen Ort Zuflucht sucht und entweder mit der Behauptung, es sei ein uneheliches Kind des Herrn, oder mit der Behauptung, es habe von seinem Herrn Abschied erhalten, in Dienst genommen zu werden wünscht, soll es dennoch schnell an den früheren Herrn oder die Eltern zurückgeschickt werden.

§ 143.

*Otoko onna shunin machimachi no genin no umu tokoro no ko onokoko wa otokooya no kata e tsuke onnako wa hahaoya no kata e tsukebeki nari.*

Wird einem Knecht und einer Magd verschiedener Herren ein Kind geboren, so soll es, wenn es ein Sohn ist, dem Vater, wenn es eine Tochter ist, der Mutter gehören.

§ 144.

(1) *Hikan shimobe yoso e hashiriiri sôrô toki shunin yori môshi-todoke sôrô tokoro ni aikaesazu shite yokata e kore wo uri sôrô koto nusubito tarubeshi.* (2) *Shikaru ni kano hashiriiri no mono moto no shunin no kata e nigeakeru koto ari.* (3) *Yotte ima kaitome sôraitsuru shunin nanigashi no kaioku no yoshi môshi toganin no kata yori kaioku no ue wa dôzai tarubeshi.* (4) *Tadashi kaite ayamari naki shishô araba jigi ni yorubeki nari.*

(1) Wenn ein Gefolgsmann oder Diener an einem anderen Ort Zuflucht sucht und sein Herr über sein Verschwinden eine Nachricht ausgegeben hat, wird derjenige, der ihn nicht zurückgibt, sondern an einen anderen verkauft, als Dieb bestraft. (2) Es kommt aber vor, daß derjenige, der Zuflucht gesucht hatte, wieder zu seinem früheren Herrn entläuft. (3) Wenn dann der Herr, der ihn zuletzt gekauft hatte, sagt, er habe ihn von einem unbekanntem Dritten gekauft, soll er, weil er ihn von einem schuldigen Menschen gekauft hat, gleichermaßen bestraft werden. (4) Wenn aber bewiesen wird, daß der Käufer ohne Fehler gehandelt hat, soll es von den Umständen abhängen.

§ 145.

(1) *Hito no musume yome hashiriiri no koto.* (2) *Ikayô no shisai môsu to mo sono oya otto no kata e kaeshiokubeki nari.*

(1) Darüber, daß die Tochter oder Frau eines Mannes Zuflucht sucht. (2) Welche Umstände sie auch vorbringen mag, sie soll ihrem Vater oder ihrem Mann zurückgegeben werden.

§ 146.

(1) *Nigehashiri no shimobe takoku nite onaji kuni no mono kaitori kaeru no toki moto no shunin iran ni oyobubekarazu.* (2) *Shikaru ni moto no shunin fudai no mono no yoshi môshi honshiro wo tate kaikaeshi sôrawan yoshi nozomi sôrawaba kakaetodomubekarazu.* (3) *Moshi mata kano genin wrikai no toki honshunin no na wo môshüzuru no tokoro ni kaite honshunin no kata e todokezu shite oshikakushi betsunin ni uru koto nusubito dôzai tarubeki nari.*

(1) Wenn ein Diener, der geflohen ist, in einem anderen Land von einem Mann aus seinem früheren Land gekauft wird und zurückkehrt, soll der frühere Herr sich nicht einmischen. (2) Aber wenn der frühere Herr behauptet, daß es sich um einen Erbdienner handele, und ihn gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzukaufen wünscht, darf der Diener nicht festgehalten werden. (3) Wenn jedoch der Diener zur Zeit des Kaufgeschäfts den Namen seines früheren Herrn angibt und der Käufer es dem früheren Herrn nicht mitteilt, sondern den Diener heimlich an einen Dritten verkauft, soll er wie ein Dieb bestraft werden.

§ 147.

(1) *Shimobe no otoko onna mi no shiro wo tatsubeki no yoshi môshi shunin nattoku sezaru no ue mi no shiro tatetari to iu to mo hikan ni meshitsukawarebeki yoshi fukaku nozomi wo nasu ni yotte shunin mi no shiro wo toru.* (2) *Shikaru tokoro kano genin yo no shu wo toru koto ari.* (3) *Honshunin no kata e isogi kaesubeki nari.* (4) *Mata otto no koto wa honshunin ni kaesu to iedomo saishi no koto kaesumajiki yoshi fukaku kakaetodomu sono iware naki mono nari.* (5) *Sono otto oya ni tsuite izuru no ue wa makarikaeri no toki mo otto ni tsukikaesubeki nari.*

(1) Wenn ein Knecht oder eine Magd sagt, daß er bzw. sie den für ihn (sie) entrichteten Kaufpreis dem Herrn erstatten wolle, die Einwilligung des Herrn aber nicht bekommt, und dann ernsthaft den Wunsch vorträgt, nach Erstattung des Kaufpreises von dem Herrn als Gefolgsmann beschäftigt zu werden, dann

nimmt der Herr den Kaufpreis an. (2) Es kommt aber vor, daß der Diener sich dennoch von einem anderen Herrn anstellen läßt. (3) Dann soll der Diener sofort dem früheren Herrn zurückgegeben werden. (4) Wenn der neue Herr zwar den männlichen Bediensteten zurückschickt, dessen Frau und Kinder aber nicht zurückgeben will und sie festhält, geschieht das ohne Grund. (5) Da die Frau und die Kinder nur dem Mann und Vater zu dem neuen Herrn gefolgt sind, sollen sie bei seiner Rückkehr auch mit ihm zurückgegeben werden.

§ 148.

(1) *Miyazukai no nyôbô sono shunin ni itoma wo kowazu shite idehashiru koto.* (2) *Otoko onna no kawari arubekarazu.* (3) *Otoko no hôkô no gotoku honshunin no kata e kaesubeki nari.*

(1) Darüber, daß eine Frau aus dem Hofdienst bei dem Fürsten entläuft, ohne ihren Herrn um Abschied zu bitten. (2) Hierbei gibt es zwischen Mann und Frau keinen Unterschied. (3) Wie im Falle des Dienstes eines Mannes soll auch die Frau ihrem früheren Herrn zurückgegeben werden.

§ 149.

(1) *Shisai atte genin wo hikiage kinju no mono ni meshitsukau tokoro ni sono kodomo machimachi no shu wo toru iware naki mono nari.* (2) *Kompon no dôri ni makase amata ari to mo kotogotoku honshunin no mama tarubeki nari.*

(1) Wenn man aus irgendeinem Grunde einen Diener befördert und als Leibdiener beschäftigt, besteht dennoch kein Grund, daß seine Kinder sich verschiedene Herren nehmen. (2) Nach den Grundsätzen des Rechts soll die Verwendung der Kinder, auch wenn es viele sind, ganz im Belieben des Herrn stehen.

§ 150.

(1) *Sôden no genin miai ni toru koto sono samatage arubekarazu.* (2) *Tadashi nintai meshitsure sôrawaba sono kata e môshitodoke kore wo uketorubeshi.* (3) *Shikaraba ima meshitsukau tokoro no shunin honshu no kata e kaeshiokubeshi.* (4) *Kano kuchi ni yori zehi no sata arubeki no tokoro ni kudan no genin fukaku kakaetodomuru ni itatte wa nusubito no zaika tarubeki nari.*

(1) Wer einen (entlaufenen) erblichen Diener beim Wiedertreffen fängt, darf dabei nicht behindert werden. (2) Wenn aber der Diener einen anderen Menschen begleitet, muß man es dem anderen sagen und darf dann den Diener an sich nehmen. (3) Wenn so etwas geschieht, soll der Herr, der den Diener jetzt beschäftigt, ihn dem früheren Herrn (auch formell) zurückgeben. (4) Nach dem Zeugnis des Dieners soll über Recht und Unrecht entschieden werden, und wenn er erwähnte Diener ernstlich zurückgehalten wird, soll der jetzige Herr wie ein Dieb bestraft werden.

§ 151.

(1) *Toganin no zaisho seibai no toki zaihô ushi muma kenzoku ika sono ta tô nite sôrawaba daikan no mono ubaitoru to mo zehi ni oyobazu.* (2) *Sono ba wo nogarete nochi hito wo aitanomi aruiwa hashiriiri to môshi aruiwa moto no shunin ni etaru yoshi môsu yakara sôrô to mo sono jitô e kaeshitsukebeki nari.* (3) *Sakumô no koto wa daikanshû ikkô keibô arubekarazu.* (4) *Jitô no mama tarubeki nari.*

(1) Wenn zu der Zeit, wo der Wohnort eines Verbrechers bestraft wird, Kostbarkeiten, Rinder, Pferde, Familienangehörige und andere Dinge vorhanden sind, dürfen die Leute des Vizebezirksverwalters diese fortnehmen. (2) Wenn Dorfbewohner mit den Sachen von dort geflohen sind und — sich auf einen anderen stützend — behaupten, sie hätten Zuflucht gesucht, oder, sie hätten die Sachen von ihrem früheren Herrn bekommen, sollen die Sachen dennoch dem Bezirksverwalter gegeben werden. (3) Die Feldfrüchte dürfen die Leute des Vizebezirksverwalters keinesfalls an sich nehmen. (4) Über sie soll nach dem Willen des Bezirksverwalters verfügt werden.

§ 152.

(1) *Tatemeguri nite toganin seibai no toki kano zaisho hôka arubekarazu.* (2) *Nao rambôshu sono shiheki no kitake wo kiritori iegaki wo yaburu koto zaika ni sho subeki nari.* (3) *Toganin no tasuke ni arazu to iedomo sude ni hatto wo somaku no ue zaika karokarazaru nari.*

(1) Wenn ein Verbrecher innerhalb einer Umfriedigung bestraft wird, darf man diesen Ort nicht in Brand setzen. (2) Wenn

Unruhestifter das Holz und den Bambus der vier Wände abreißen und an sich nehmen und den Zaun zerstören, sollen sie bestraft werden. (3) Auch wenn die Tat nicht zur Hilfeleistung für den Verbrecher begangen wird, verstößt der Täter damit doch gegen das Gesetz, und seine Strafe ist deshalb nicht leicht.

§ 153.

*Warawabe isakai no koto oya kyôdai otonashiki mono no iroi arubekarazaru nari.*

In den Streit unter Kindern dürfen sich Eltern, Geschwister und Erwachsene nicht einmischen.

§ 154.

*Taka mitsuke sôraite aikaesazu sôrawaba nusubito no zaika ni okonaubeki nari.*

Wer einen Falken findet und ihn nicht dem zurückgibt, dem er gehört, soll wie ein Dieb bestraft werden.

§ 155.

(1) *Bakuchi no koto.* (2) *Uchite no ninju wa môsu ni oyobazu yado narabi ni kashiidashi sôrô tomogara dôzai tarubeki nari.* (3) *Tsuketari suguroku fubiki ika onaji.*

(1) Über das Glücksspiel. (2) Von den Spielern ganz zu schweigen, sollen auch derjenige, der den Ort für das Spiel zur Verfügung gestellt hat, und derjenige, der Geld zum Spielen leiht, ebenso bestraft werden. (3) Ferner: für das *Suguroku*-Spiel und das *Fubiki*-Spiel u.a. gilt dasselbe.

§ 156.

(1) *Muma ushi aihanare sakumô wo kui sôrô toki kano ushi muma wo tsunagi okinushi no kata e sommô no ôki sukunaki ni yori togasen wo torubeshi.* (2) *Shikaru tokoro ni chikuruï wo kiri mata wa ikoroshi nado suru koto iware naki mono nari.* (3) *Ushi muma ni kizu wo tsuke sôrô mono sono nushi no kata e kaette kasen wo aiwatasubeshi.* (4) *Koroshi sôrawaba sono atai wo*

*wakimae kaesubeshi.* (5) *Ryôji itashi sôrô tomogara wa sono sumu ie wo tojikomubeki nari.*

(1) Wenn ein Pferd oder Rind sich losgerissen hat und Feldfrüchte frißt, soll man dieses Rind oder Pferd anbinden und von dem Tierhalter eine Buße nehmen, je nach dem, ob der Schaden groß oder klein ist. (2) Aber es besteht kein Grund, ein Haustier zu verwunden oder zu töten. (3) Wer einem Rind oder Pferd eine Wunde zufügt, soll im Gegenteil dem Tierhalter eine Geldbuße zahlen. (4) Wer ein Tier tötet, soll dessen Wert als Schadenersatz leisten. (5) Wenn jemand darin nachlässig ist, wird sein Haus gesperrt.

§ 157.

(1) *Inu uchi sôrô koto.* (2) *Taka no e ni sôrô mono otsudo arubekarazaru nari.* (3) *Tadashi nintai no mon no uchi e oshikomî utsu koto arubekarazu.*

(1) Über das Totschlagen eines Hundes. (2) Wer dies tut, um Falken zu füttern, soll ohne straftwürdige Schuld sein. (3) Aber man darf nicht den Hund durch das Tor eines anderen Menschen treiben und ihn dort töten.

§ 158.

(1) *Sugumichi no koto.* (2) *Aitome sôrô michi oshiyaburi tôru koto saburai ni itatte wa shusshi wo yamerare ika no mono taraba oihaubeki nari.*

(1) Über Abkürzungswege. (2) Wer die Sperre eines Weges durchbricht und hindurchgeht, soll, wenn er ein samurai ist, aus dem Dienst entfernt, wenn er unter einem samurai steht, aus seinem Wohngebiet vertrieben werden.

§ 159.

(1) *Tsukai soragoto no koto.* (2) *Saburai ni oite wa shotai wo kessho subeshi.* (3) *Shotai nakumba takoku sasebeki nari.* (4) *Ika no tomogara wa sono mi wo meshimashimubeki nari.*

(1) Über das Lügen eines Boten. (2) Wenn es ein samurai ist, soll sein Grundbesitz eingezogen werden. (3) Hat er keinen Grundbesitz, soll er in ein anderes Land ausgewiesen werden.

(4) Leute unter dem Rang eines samurai sollen eingesperrt werden.

§ 160.

(1) *Zaizai shosho nite rôzeki hito no koto.* (2) *Sono shunin ni môshitodoke sôrô tokoro ni sono imashime nakumba shunin no otsudo tarubeshi.* (3) *Hikan ni itatte wa seibai wo kuwaubeki nari.*

(1) Über die Leute, die überall Unrechtshandlungen begehen. (2) Wenn man es ihrem Herrn meldet und dieser sie nicht verhaftet, soll es die strafwürdige Schuld des Herrn sein. (3) Handelt es sich um einen Gefolgsmann, soll er bestraft werden.

§ 161.

(1) *Karigoto itashi sôrô tomogara meshitsukau tokoro no shunin kudan no sommotsu wo wakimae watasubeshi.* (2) *Tadashi sono mi sono ba yori chikuten sôrawaba sata no kagiri ni arazaru nari.*

(1) Wenn ein Diener etwas entliehen hat (und die Sache nicht zurückgibt), soll der Herr, der ihn beschäftigt, diesen Schaden ersetzen. (2) Das gilt nicht, wenn der Diener von diesem Ort flieht.

§ 162.

(1) *Hito no me wo hisoka ni totsugu koto.* (2) *Otoko onna tomo ni motte imashime korosubeki nari.*

(1) Über den heimlichen Geschlechtsverkehr mit der Frau eines anderen. (2) Der Mann und die Frau sollen beide verhaftet und getötet werden.

§ 163

(1) *Bikkai no koto.* (2) *Oshite totsugu mo tagai ni yawaragu mo nakadachiyado naku shite kore arubekarazu.* (3) *Kaku no gotoku no tomogara dôzai tarubeki nari.*

(1) Über den außerehelichen Geschlechtsverkehr. (2) Dieser darf, sei er erzwungen oder geschehe er in beiderseitigem Einverständnis, nur in einem Vermittlerhause stattfinden. (3) Leute,

die dem zuwiderhandeln, werden gleichermaßen bestraft.

§ 164.

(1) *Bikkai no yakara hon no otto no kata yori shôgai sasuru no toki onna wo tasukuru koto hô ni arazu.* (2) *Tadashi neya ni oite utsu no toki nyôbô uchihazushi sôrawaba uchite otsudo arubekarazaru nari.*

(1) Wenn der Ehemann die Frau und den Ehebrecher sich selbst töten läßt, ist es rechtswidrig, wenn er die Frau davon verschont. (2) Aber wenn er die beiden im Schlafzimmer erschlagen will und die Frau dabei verfehlt, ist es nicht die strafwürdige Schuld des schlagenden Ehemannes.

§ 165.

(1) *Enyaku aisadamaru hito no musume yokoai ni ubaitoru koto bikkai no zaika ni onaji.* (2) *Nao gôryoku no ninju dôzai tarubeki nari.*

(1) Wenn ein Dritter die Tochter eines anderen raubt, deren Verlobter schon bestimmt ist, ist die Strafe dieselbe wie beim heimlichen Geschlechtsverkehr. (2) Die Leute, die dabei helfen, sollen ebenso bestraft werden.

§ 166.

(1) *Enyaku sôron no koto.* (2) *Hitori wa chichi ni tsuite kore wo sadamu hitori wa haha ni tsuite môshisadamuru no ue mondô ari.* (3) *Chichi ni tsuite môshisadamuru kata no riun tarubeki nari.*

(1) Über den Streit wegen einer Verlobung. (2) Wenn der Vater einen Verlobten und die Mutter einen anderen Verlobten bestimmt hat, kommt es zum Streit. (3) Der Fall soll zugunsten desjenigen entschieden werden, den der Vater bestimmt hat.

§ 167.

(1) *Me otto isakai no koto.* (2) *Sono me takeki ni yori otto wo iifusu.* (3) *Shikaru ni kano me otto ni itoma wo etaru no yoshi môshi aratame totsugan koto wo omou.* (4) *Sono oya kyôdai*

*moto no otto no kata e todoke ni oyobazu shite kano me aratamu otto ima totsugu tokoro no otto onna tomo ni zaika ni okonaubeki nari.* (5) *Tadashi ribetsu magirenaki ni itatte wa zehi ni oyobazaru nari.* (6) *Shikaru ni mae no otto nakaba wa kôkai nakaba wa ima saiai no otto ni ikon aru ni yori ribetsu sezaru yoshi mondô ni oyobu.* (7) *Itoma wo etaru shishô magirenakumba mae no otto zaika ni nogaregatashi.*

(1) Über den Streit zwischen Frau und Mann. (2) Es kommt vor, daß der Mann durch die Grimmigkeit der Frau zum Schweigen gebracht wird. (3) Solche Frau will dann aber mit der Behauptung, sie sei von ihrem Mann freigelassen worden, neu heiraten. (4) Wenn ihre Eltern und Brüder dies, ohne es dem früheren Ehemann mitzuteilen, geschehen lassen, sollen der Mann, den die Frau jetzt geheiratet hat, und die Frau zusammen bestraft werden. (5) Wenn aber die Scheidung zweifelsfrei ist, ist die Wiederverheiratung erlaubt. (6) Es kommt jedoch vor, daß der frühere Ehemann, halb — weil er die Scheidung bereut, halb — weil er den jetzt von seiner früheren Frau geliebten Mann haßt, mit der Behauptung, es sei keine Scheidung erfolgt, Streit beginnt. (7) Wenn klar bewiesen wird, daß die Frau freigelassen worden ist, soll der frühere Ehemann seiner Strafe nicht entgehen.

§ 168.

(1) *Shusshi no tomogara nagayari utsubo tsuke meshitsurebekarazu.* (2) *Shikô shite takano mata wa tasho e tomo no toki sono mi utsubo wo tsukezu mochi-dôgu motasezaru koto iware naki mono nari.* (3) *Ima yori nochi wa kono okite ni shitagaubeki nari.*

(1) Bedienstete dürfen sich nicht von Leuten begleiten lassen, die Lanzen oder Köcher tragen. (2) Es besteht aber kein Grund, daß der Bedienstete, wenn er seinen Herrn zur Falkenjagd oder an einen anderen Ort begleitet, weder selbst einen Köcher trägt noch die tragbaren Gegenstände tragen läßt. (3) Von jetzt an soll man diese Vorschrift befolgen.

§ 169.

(1) *Tahata narabi ni yamano yashiki tô no sakai no koto senki makase tarubeshi.* (2) *Shikaru tokoro furuki sakai wo aratame*

*watakushi ni bôji wo tate soshô wo kuwadatsuru no toki honnushi ron wo nasu koto hikyo taru ni arazu.* (3) *Yotte ryôhô môsu mune kore wo kyûmei shi hibun no soshô taraba soshônin no ryôchi no uchi wo sakiwake ronmin no kata ni tsukebeki nari.*

(1) Die Grenzen zwischen Äckern, Feldern, bebauten Grundstücken usw. sollen nach den früheren Beispielen behandelt werden. (2) Wenn aber jemand die alte Grenze verändert, willkürlich Grenzpfähle aufstellt und einen Prozeß beginnt, so ist es nicht grundlos, wenn der eigentliche Eigentümer dem widerstreitet. (3) Man soll dann die Behauptungen beider Parteien prüfen, und wenn ein ungerechtfertigter Prozeß angestrengt worden ist, soll von dem Grundstück des Klägers ein Stück abgetrennt und dem Beklagten gegeben werden.

§ 170.

(1) *Ichimachi ni oite nusumimono wo kau no tokoro ni honnushi kudân no kaite wo nusubito no yoshi môsu.* (2) *Shikaru ni kaite urinushi wo hikitsuke sôrawaba kaite otsudo arubekarazaru nari.*

(1) Wenn jemand auch nur auf einem Markt Diebesgut kauft, wird der Eigentümer den Käufer als den Dieb bezeichnen. (2) Aber wenn der Käufer den Verkäufer benennt, trägt der Käufer kein strafwürdiges Verschulden.

§ 171.

(1) *Tôzokunin hito no kado no uchi e oiiritaru sata no koto.* (2) *Kore wa sono tei-uchi nite idashi sôrôbeki koto.* (3) *Moshi mata mie sôrawazumba tei yori oite wo irisagasasebeshi.* (4) *Muri ni oshikomi sôrawaba otsudo tarubeki koto.* (5) *Tadashi machiya nite wa sûhyakunin no naka nite sôrô aida yariko no koto wa oshikomi sôraite uchi sôrôbeku sôrô.*

(1) Darüber, daß man einen Dieb in das Tor eines anderen hineintreibt. (2) In diesem Fall sollen die Leute des Hauses selbst ihn wieder hinausjagen. (3) Wenn sie ihn nicht finden, sollen sie den Verfolger hereinkommen und den Dieb suchen lassen. (4) Wenn der Verfolger ohne Erlaubnis hineingeht, soll es sein strafwürdiges Verschulden sein. (5) Weil in der Stadt

aber viele hundert Menschen wohnen, darf dort ein Wächter hineingehen und den Dieb niederschlagen.

*Sakyô no daibu Tanemune (Siegel)*

*Keihaku kishômon.*

*Hyôjô no aida rihi ketsudan no koto.*

(1) *Migi mômai no mi rihi no bumbetsu oyobazaru ni yotte shi-shu aichigai no koto sara ni kokoro no magaru tokoro ni arazu.*  
(2) *Sono hoka aruiwa hito no katanto to shite dôri no mune wo shirinagara hibun no yoshi wo môshi-kasume aruiwa hibun no koto shôseki ari to gô shi aruiwa hito no oroka naru kokoro wo arawasazaru ga tame ni shisai wo shirinagara zenaku ni tsuki kore wo môsazumba koto to kokoro to sô shi gojitsu ni midare ikeditaran ka.* (3) *Oyoso hyôjô no aida rihi ni oite wa utoki mo shitashiki mo arubekarazu yoshiashi mo arubekarazu.* (4) *Dôri no osu tokoro kokoro no zombun hôbai wo habakarazu kemmon wo osorezu kotoba wo idasubeki nari.* (5) *Seibai no koto tashika ni jôjô tatoi dôri ni chigawazu to iu to mo ichidô no kembô nari.* (6) *Ayamatte hikyo wo okonau to iu to mo ichidô no otsudo nari.* (7) *Ima yori nochi soshô no hito narabi ni enja ni aimukai sono mi wa dôri wo zonzu to iedomo hôbai no uchi sono hito no iu koto wo motte isasaka iran no yoshi môshi-kikoeba sude ni ichimi no gi ni arazu hotondo shojin no azakeri wo nokosan mono ka.* (8) *Kanete mata dôri naki ni yotte hyôjô no ba ni sute-okaruru tomogara osso no toki hyôjôshu no naka ni ippitsu wo kaki-ataeba jiyo no hito no hakaru koto mina motte mudô no yoshi hitori kore wo zonzuru ni nitaru ka.* (9) *Tadashi jikisô no toki hyôjôshu katahiki wo nashi fushô no tomogara môsu tokoro ôikakusu ni tsuite wa kono hôrei wo yaburu ga gotoshi.* (10) *Kono toki wa hitori tari to mo zonji no mune wo môshi dôshin itasubekarazu.* (11) *Mata hito no saikaku ni yori mutenin wo môshi-tsumen to shi mata wa mômai no yakara dôri wo mochinagara kotoba ni noburu koto wo ezu.* (12) *Sakashiki hito no hibun to oroka naru hito no riun to kore wo ryôken itasazumba katsûwa fubin no itari katsûwa kembô no ri wo maguru ni nitari.* (13) *Jôjô shisai kaku no gotoku kono uchi ichiji tari to iu to mo kokoro no magari kokoro ni fushi wo zonji ihan seshimeba Bonten Taishaku Shidaitennô sôjite Nihon kokujû no daishô jingi besshite Shiogama no*

*Daimyôjin tôsha Hachiman-Daibosatsu Marishi-sonten Temman Daijizai-Tenjin burui kenzoku shimbatsu myôbatsu onono markarikôburubeki nari.* (14) *Yotte kishômon kaku no gotoshi.*

Ehrfürchtiges Gelübde.

Von der Entscheidung über Recht und Unrecht während der Beratung.

(1) Wenn unsere Entscheidung von den richtigen Grundsätzen abweicht, weil wir in unserer Unwissenheit Recht und Unrecht nicht voneinander scheiden, bedeutet das noch nicht Willkür.  
(2) Wenn ein Richter entweder als Freund der einen Partei behauptet, daß der Gegner im Unrecht sei, obwohl er weiß, daß das Recht auf dessen Seite steht, oder wenn er ein Unrecht als erwiesenermaßen rechtmäßig bezeichnet oder wenn er, um die Torheit der ihm befreundeten Partei nicht in Erscheinung treten zu lassen, trotz seiner Kenntnis der Einzelheiten die günstigen und ungünstigen Umstände nicht vorträgt, so macht er einen Unterschied zwischen der Sache und seinem Gewissen, und daraus muß später Verwirrung entstehen.  
(3) Ganz allgemein darf während der Beratung bei der Entscheidung über Recht und Unrecht nicht berücksichtigt werden, ob eine Partei dem Richter befreundet oder fremd ist und ob er ihr gut oder schlecht gegenübersteht.  
(4) Hat der Richter das Recht gefunden, darf er nicht mit Rücksicht auf seine Kollegen zögern und die mächtigen Leute nicht fürchten, sondern muß offen seine Meinung sagen.  
(5) Wenn eindeutig die Anordnungen des Urteils dem Recht entsprechen, zeugt es von der Aufrichtigkeit aller Richter.  
(6) Ist fehlerhaft ein unrechtes Urteil gefällt worden gereicht es allen Richtern zum Verschulden.  
(7) Wenn künftig ein Richter dem Kläger oder seinen Verwandten begegnet und diese Personen wissen läßt, daß er zwar das Recht erkannt habe, aber auf Grund der Ausführungen eines seiner Kollegen eine rechtswidrige Entscheidung ergangen sei, dann erscheint das Urteil nicht mehr als einstimmig, und die Richter werden sich wohl sogar den Spott der Leute zuziehen.  
(8) Wenn ferner ein Richter einem Kläger, der mangels einer Berechtigung für seine Klage im Gericht abgewiesen ist und ein Rechtsmittel einlegt, hierfür einen Empfehlungsbrief schreibt, dann erweckt dies den Anschein, als sei dieser Richter für sich davon überzeugt, daß alle anderen Richter rechts-

widrig entschieden hätten. (9) Wenn bei direkten Klagen an den Fürsten die beratenden Richter parteiisch sind und Törichte unter ihnen etwas von dem unterdrücken, was der Kläger vorträgt, gleicht das einem Bruch dieses Gesetzes. (10) Wenn auch nur einer der Richter erkennt, was der Kläger meint, muß er dies den anderen Richtern sagen und darf ihrer abweichenden Beurteilung nicht zustimmen. (11) Es kommt vor, daß Leute dank ihrer Geschicklichkeit den Geschädigten zum Schweigen bringen und daß unerfahrene Menschen, obwohl sie im Recht sind, dies nicht zum Ausdruck bringen können. (12) Wenn man das Unrecht der Schlaunen und das Recht der Ungewandten nicht richtig erkennt, ist dies für den Berechtigten zu beklagen und bedeutet eine Beugung des wahren Rechts. (13) So haben wir die Regeln in dieser Weise aufgestellt, und wer auch nur eine von ihnen entgegen seiner Überzeugung und wider sein besseres Wissen verletzt, den soll jede himmlische Strafe und Vergeltung der Götter Bonten und Taishaku und der vier Himmelsherren sowie allgemein der großen und kleinen Götter Japans, in Sonderheit des Daimyōjin in Shiogama, unseres Hachiman-Daibosatsu, der Marishi-sonten, des Temman-Daijizai-Tenjin und ihres himmlischen Gefolges heimsuchen. (14) Also geloben wir.

(Datum) *Tembun gonen hinoe saru môka jûyokka*  
1536, 4. Monat 14. Tag.

(Unterschriften) *Konzen Kazusa no suke Munetomo*  
*Kokubu Saemon no jô Kagehiro*  
*Nakano Kôzuke no suke Chikatoshi*  
*Mannensai Shami Chôetsu*  
*Tomizuka Ômi no kami Nakatsuna*  
*Itô Ôkura no jô Munenaga*  
*Mine Suruga no kami Shigechika*  
*Hamada Izu no kami Munekage*  
*Makino Kii no kami Kagenaka*  
*Makino Aki no kami Yasuoki*  
*Shami Tomoku*  
*Nakano Hitachi no suke Munetoki.*

KURAKATA NO OKITE  
PFANDHAUSGESETZ

§ 1.

*Kempu no tagui wa kentô hambun ni torubeku nani mo jûnikagetsu kagiri. Shichi no mono nagasumajiki ni oite wa shisen okurubeki no koto.*

Seidenstoffe usw. werden zur Hälfte der Schätzung angenommen, die Pfand- (Darlehens-) Frist ist in jedem Falle auf zwölf Monate begrenzt. Damit das Pfand nicht verfällt, muß man Zinsen zahlen.

§ 2.

*Bugu kanamono no tagui wa kentô sambu-ichi ni torubeku jûnikagetsu kagiri.*

Waffen, Metallsachen usw. werden zu einem Drittel der Schätzung angenommen, auch hier ist die Frist auf zwölf Monate begrenzt.

§ 3.

*Nezumi-kui no koto okinushi no son tarubeshi.*  
Rattenfraß ist der Schaden des Pfandgebers.

§ 4.

*Shichi no mono kariru koto kataku kinsei tarubeki no koto.*  
Pfandsachen zu verleihen ist streng verboten.

§ 5.

*Amamori kakaraba shisen torubekazararu no koto.*  
Wenn Regen auf die Sachen leckt, dürfen keine Zinsen genommen werden.



§ 6.

*Usemono wa toridai ippai nite hemben itasubeki koto.*

Wenn Sachen verloren gehen, ist der doppelte Annahmewert zu erstatten.

§ 7.

*Nusumimono toru to iedomo toga ni narumajiki koto.*

Gestohlene Sachen anzunehmen soll kein Verschulden sein.

§ 8.

*Tefuda useba shichi-uke seshimubekarazu. Tadashi tokoro ni oite kuchiwase no gi kore araba ukemôshi seshimubeki koto.*

Wer den Pfandschein verliert, kann das Pfand nicht zurückverlangen. Wenn aber an Ort und Stelle Übereinstimmung (über den Gegenstand) herrscht, kann er das Pfand zurückfordern.

§ 9.

*Kaji zokunan ni tsuki kuranushi no sonshitsu roken seshimeba okinushi mo son seshimubeshi. Tadashi sombô itasu shishô nakumba kuranushi no kata yori honsen no hambun wo motte okite no kata e beshô subeki koto.*

Wenn bei Feuer oder Beraubung der Verlust des Pfandhausinhabers aufgeklärt ist, soll es der Schaden auch des Pfandschuldners sein. Aber wenn keine Beweise für den Verlust des Pfandhausinhabers vorhanden sind, soll von ihm die Hälfte des Darlehens an den Pfandgeber erstattet werden.

§ 10.

*Tsutsumotase no gi kore araba kurakata no ayamari arumajiki nari. Môshikaketaru yakara wo go-seibai arubeki koto.*

Stammen Pfandsachen aus einer Erpressung in Verbindung mit Ehebruch, geht dies nicht zu Lasten des Pfandhausinhabers. Wer ihn wegen der Annahme bedroht, wird bestraft.

§ 11.

*Higure sôrawaba shichi no toriuke arubekarazaru no koto.*

Nach Einbruch der Dunkelheit kann man das Pfand nicht zurückfordern.

§ 12.

*Gokanen sugi sôrawaba kurayaku aitsutomerarubeki no koto.*

Nach fünf Jahren muß der Pfandhausinhaber eine Pfandhaussteuer bezahlen.

§ 13.

*Kempu wa gomom shi kanamono wa rokumon shi tarubeki no koto.*

Bei Seidenstoffen sollen fünf *mon*, bei Metallsachen sechs *mon* Zinsen gezahlt werden.

*Migi jôjô no mune ihan no yakara kore araba kataku zaika ni sho serarubeku sôrô. Yotte hô sadameraru kudân no gotoshi.*

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, soll streng bestraft werden. Somit wird die gesetzliche Regelung wie vorstehend getroffen.

*Tembun ninen sangatsu sanjûnichi.*

1533, 3. Monat 30. Tag.

Paragrafenregister

Jinkaishû

§	Seite	§	Seite
1	43	37	25
2	43	38	14
3	43	39	14, 20, 23
4	43	40	14, 20, 23
5	43	41	14, 27, 28
6	43	42	15, 16
7	43	43	15
8	43	44	16
9	44	45	21
10	44	46	20
11	43	47	44, 45
12	43	48	17, 31, 44, 45
13	43	49	27, 28
14	43	50	28
15	43	51	28
16	10, 12, 14, 26	52	28
17	27, 28	53	28
18	10, 12, 26, 44, 45	54	23, 24
19	24, 25	55	15, 24, 26
20	20, 24	56	28
21	9	57	11
22	20	58	12, 44, 45
23	25, 26	59	16
24	20, 23	60	10, 15, 26
25	5, 9, 11, 12, 26	61	12, 15
26	25	62	19, 25
27	17, 24, 44, 45	63	9, 15, 27, 29
28	13, 14, 26	64	13, 27
29	14, 25	65	15, 28, 41
30	13, 14, 26	66	15, 21
31	14, 26	67	16, 19, 30
32	9, 13, 14, 26	68	44, 45
33	13, 14, 27	69	17, 27, 28
34	14	70	15, 27
35	8	71	15, 31
36	8	72	15, 18, 44, 45

§	Seite	§	Seite
73	16, 25	123	31, 32
74	12	124	38
75	15, 20	125	35
76	21, 31, 32, 41	126	30
77	41	127	35
78	41	128	35
79	21, 41	129	10, 19
80	22, 31, 33, 41	130	19
81	11, 22, 31, 33, 41, 44	131	23
82	22, 35, 41	132	8
83	22, 23, 31, 32, 40, 41	133	46
84	21, 42	134	21, 39, 44
85	42	135	38
86	42	136	41
87	21, 42	137	22, 41
88	42	138	19
89	42	139	44, 46
90	43	140	44, 46
91	42	141	44, 45
92	38	142	44, 45
93	34	143	44, 45
94	34	144	18, 44, 45
95	34, 35	145	37
96	32, 34	146	18, 44, 45
97	34	147	44, 46, 47
98	32, 33, 34	148	47
99	34	149	44, 45
100	27, 32, 34, 39	150	17, 44
101	32, 34, 37, 38	151	12, 13, 28
102	32, 34, 38 44	152	19, 21, 28
103	34, 38	153	36
104	37	154	15
105	38	155	22
106	37, 42, 46	156	19, 30
107	35	157	19
108	5, 27, 35, 39	158	21
109	29, 35	159	22
110	35, 36	160	26, 44, 45
111	35, 36	161	30, 47
112	35	162	20, 24
114	13, 29	163	20
115	30	164	20, 24
116	18, 29	165	22, 37
117	19, 36	166	37
118	19, 36	167	20, 37
119	30, 38, 40	168	47
120	29, 38, 40	169	31, 40
121	30, 31, 40	170	15
122	31	171	21, 25

Pfandhausgesetz

1	36	10	36
2	36	12	16
6	36	13	30, 36
7	16, 36		